



JAHRESBERICHT 2025 | 2026

Inhalt

4 BLICKPUNKT ZUCKERWIRTSCHAFT

12 ZUCKERMARKT

13 EU-Zuckermarktpolitik

21 Handelspolitik

32 DIE ZUCKERRÜBE

33 Rübenanbau und
Pflanzenschutz

38 Bioethanol – Nachhaltige
Komponente in Kraftstoffen

42 ZUCKERINDUSTRIE

43 Energie- und Klimapolitik,
Energiesteuern

66 Umweltschutz und
Arbeitssicherheit

74 Tarif- und Sozialpolitik

76 LEBENSMITTEL- RECHT UND ERNÄHRUNG

77 Lebensmittelrecht und
Ernährungspolitik

84 Ernährungs-
wissenschaft

87 ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

93 DATEN UND FAKTEN

94 Daten und Fakten im
Überblick

98 Zuckermarkt in
Deutschland

103 Zuckermarkt in der
Europäischen Union

104 Weltzuckermarkt

109 Organisatorische
Gesamtübersicht



DR. STEFAN
STRENG

VORSITZENDER DER
WIRTSCHAFTLICHEN
VEREINIGUNG ZUCKER

» Wir sehen erste Erfolge bei der Bekämpfung des SBR-Komplexes. Er ist und bleibt aber eine substantielle Bedrohung des Rübenanbaus. Damit unsere Betriebe sicher planen können, ist jetzt entschlossenes politisches Handeln unerlässlich.«

Der SBR-Komplex stellt aktuell die größte pflanzenbauliche Herausforderung für die heimische Landwirtschaft dar. Die von der Schilf-Glasflügelzikade übertragene Krankheit breitet sich in Deutschland rasant aus. Die Folge sind erhebliche Ertrags- und Zuckergehaltsverluste, eine verringerte Lagerfähigkeit und eine verminderte Verarbeitungsqualität. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen ist die Versorgung mit regional produziertem Rübenzucker langfristig gefährdet.

Die Ergebnisse der Kampagne 2025/26 zeigen, dass die erteilten Notfallzulassungen gewirkt haben. Rübenenerträge und Zuckergehalte lagen über dem Vorjahresniveau, die Population der Zikaden wurde reduziert. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich die prognostizierte Befallsfläche im Anbaujahr 2026 bei Zuckerrüben nochmals deutlich vergrößern wird – von 94.000 Hektar im Jahr 2025 auf 175.000 Hektar im aktuellen Anbaujahr.

Die durch Notfallzulassungen erzielten positiven Effekte einerseits, die zu beobachtende Ausbreitung der Zikaden andererseits zeigen, dass Pflanzenschutzmaßnahmen nur ein Teil eines integrierten Ansatzes aus Pflanzenschutz, Fruchtfolge, Pflanzenstärkung, Züchtung und angepassten Vorgaben für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sind.

Die Zuckerwirtschaft begrüßt ausdrücklich, das Engagement des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und seiner Forschungseinrichtungen, gemeinsam mit der Praxis und der Wissenschaft Lösungen zu erarbeiten. Diese Lösungsansätze bestehen neben den erteilten Notfallzulassungen in der vorgenommenen Anpassung der Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6). Denn der Verzicht auf den Anbau einer Winterung als Folgekultur der Zuckerrübe führt zu einer Verringerung der Nymphen, da ihnen über den Winter die Nahrungsgrundlage entzogen wird.



Zur Eindämmung des SBR-Komplexes fordert die Zuckerwirtschaft, die politische Unterstützung in folgenden Bereichen zu stärken:

1. Innovationen im Pflanzenschutz und in der Züchtung fördern

Auch 2026 sind Notfallzulassungen erforderlich bis reguläre Zulassungen wirksamer Insektizide vorliegen. Für letztere sind beschleunigte und vereinfachte Zulassungsverfahren unerlässlich. Zudem ist die Umsetzung eines innovationsfreundlichen Rechtsrahmens für neue Züchtungstechniken dringend geboten. Im Trilog wurde ein tragfähiger Kompromiss gefunden.

2. Investitionen in praxisnahe Forschung stärken

Züchtungsforschung ist zentral für die Entwicklung toleranter oder resistenter Sorten. Um die Ausbreitung der Zikade und den Wirtspflanzenwechsel einzudämmen, müssen grundlegende Fragen zur Interaktion von Wirtspflanze, Vektor und Erreger geklärt werden. Auch durch Anbausysteme (z. B. Fruchtfolge, Sortenwahl, Bodenbearbeitung, Saat- und Erntezeitpunkt) zu erzielende Bekämpfungserfolge sind unzureichend erforscht. Dafür müssen ausreichende öffentliche Forschungsmittel bereitgestellt werden.

3. Option auf Schwarzbrache erhalten

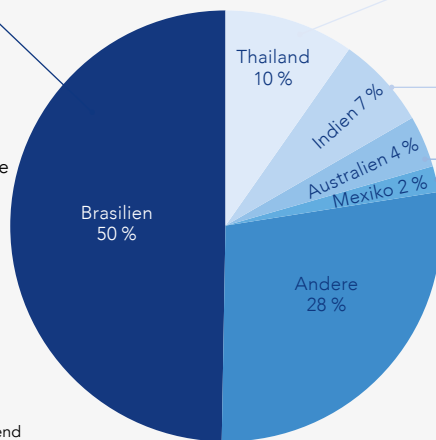
Die ab 2026 zulässige Ausnahme, bei amtlicher Bestätigung des Zikadenvorkommens auf die Mindestbodenbedeckung zu verzichten, ist zwar ein wichtiger Schritt, aber die Option auf die Schwarzbrache muss langfristig gesichert werden. Auch für „rote Gebiete“, in denen viele Rübenanbauflächen liegen, müssen Lösungen bereitgestellt werden. Ziel ist es, dass Anbauer eigenverantwortlich und unbürokratisch über eine Schwarzbrache entscheiden können.

Handelsverzerrende Subventionen der fünf größten Weltzuckerexporteure

Anteil am Weltzuckerhandel 2023 – 2024

Brasilien

Direkte und indirekte Subventionen
Quersubventionierung durch Ethanolsektor
Weltweit größtes Förderprogramm für Biokraftstoffe "RenovaBio" seit 2020
Abwertung des Reals gegenüber dem US \$



Quelle: WZ-Darstellung basierend auf ISO, ASA und WTO

Thailand

Hohe Mindestgarantiepreise für Zuckerrohr
Feste Mindestpreise für etwa 25 % der gesamten Zuckernerzeugung
Vergünstigte Kredite, staatliche Fördermittel für Rohranbauer und Zuckerindustrie
Quersubventionierung der Zuckereexporte

Indien

Spruch des WTO-Panels vom 14. Dezember 2021:
WTO-widrige Subventionen an die Zuckerrohranbauer
WTO-widrige Subventionen für den Export von Zucker

Australien

Indirekte Subventionen an die Rohranbauer

Mexiko

Massive staatliche Intervention und Subventionen
Gedumpte und subventionierte Zuckereexporte

DER EU-ZUCKERMARKT – EINER DER OFFENSTEN MÄRKTE DER WELT

Die EU hat ihren Markt in den letzten Jahren für die Zuckereinfuhren aus Drittstaaten erheblich geöffnet. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigen Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

HANDELSVERZERRENDE SUBVENTIONEN RASCH BESEITIGEN

Die größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt die Erzeugung bzw. die Ausfuhr von Zucker. Ein eklatantes Beispiel ist Indien. Ein Panel der Welthandelsorganisation (WTO) ist 2021 zu dem Schluss gekommen, dass die Subventionen an die Zuckerrohranbauer und für den Export von Zucker gegen das WTO-Agrarabkommen verstoßen. Da die WTO-Berufungsinstanz nicht funktionsfähig ist, bleibt das WTO-Verfahren vorerst blockiert. Indien kann daher weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Diese Subventionen tragen dazu bei, den Weltzuckermarkt stark zu verzerren. Die deutsche Zuckerwirtschaft, die ohne Subventionen auskommen muss, fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, den handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken.

EU-HANDELSPOLITIK MIT DEN ZIELEN DES EU GREEN DEALS IN EINKLANG BRINGEN

Alle Einfuhren in die EU müssen den immer höheren europäischen Produktionsstandards entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Arbeits- und Umweltstandards. Hierfür sollen wirksame Regeln geschaffen werden, mit denen der Zugang zum EU-Markt und die EU-Zollpräferenzen rasch ausgesetzt werden, wenn eingeführter Zucker die EU-Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllt.

» Die Situation auf den Agrarmärkten der EU erfordert Maßnahmen! (...) Als einen ersten Schritt werde ich eine vorübergehende Aussetzung der aktiven Veredelung von Zucker vorschlagen, um den Druck auf die Zuckererzeuger zu verringern.«



CHRISTOPHE HANSEN
EU-KOMMISSAR FÜR
LANDWIRTSCHAFT
26. JANUAR 2026

DIE AKTUELLE MARKTKRISE ERFORDERT ENTSCHLOSSENES HANDELN

Der europäische Zuckersektor ist derzeit von einem strukturellen Überangebot mit massivem Preisverfall geprägt. Gleichzeitig sind die Produktionskosten für nachhaltigen, europäischen Rübenzucker stark gestiegen. Neben den regulären zollfreien Importen, die in Freihandelsabkommen vereinbart wurden, belasten zollfreie Reimporte im Rahmen der Zollregelung „aktive Veredelung“ den ohnehin überversorgten EU-Markt. Die marktentlastende Wirkung von Exporten wird so konterkariert und niedrige Weltmarktpreise auf den EU-Markt übertragen. Das Sonderzollverfahren hat sich, entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung, zum eigenständigen Geschäftsmodell und Schlupfloch für große Mengen billigen Zuckers entwickelt, dessen Produktion den EU-Sozial- und Umweltstandards nicht genügt. Die deutsche Zuckerwirtschaft begrüßt deshalb die Aussetzung der aktiven Veredelung für Zucker und fordert eine Reform des Zollverfahrens, um zukünftigem Missbrauch vorzubeugen.

KEINE WEITERE ÖFFNUNG DES EU-MARKTES, SOLANGE ES KEINEN FAIREN WETTBEWERB GIBT

Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden EU-Außenschutz ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen. Schon jetzt können im Rahmen von Freihandelsabkommen fast 1,6 Mio. Tonnen Zucker zollfrei oder zollvergünstigt in die EU importiert werden. Hinzu kommen unbegrenzte zollfreie Einfuhren aus den AKP-Staaten.



EINE ZUCKERSTEUER MACHT NIEMANDEN SCHLANK

Eine Strafsteuer auf Zucker führt nicht zu weniger Übergewicht. Dafür gibt es keinen wissenschaftlich belastbaren Nachweis. Sie ist bürokratisch und gängelt die Menschen. In Ländern mit Zuckersteuer sinkt durch den Einsatz von Süßstoffen nur der Zuckerverzehr. Adipositas steigt dennoch weiter an.

DIE KALORIENBILANZ SPIELT FÜR DAS KÖRPERGEWICHT DIE ENTSCHEIDENDE ROLLE

Die Kalorienbilanz hat entscheidenden Einfluss auf das Körpergewicht. Sie ist die zentrale Stellschraube bei der Entstehung und auch bei der Prävention von Übergewicht und Adipositas. Wer über einen längeren Zeitraum mehr Kalorien aufnimmt, als er – zum Beispiel durch Bewegung – verbraucht, nimmt zu. Das ist der Stand der Wissenschaft.

ÜBERGEWICHTSPRÄVENTION SETZT BEI DER KALORIENBILANZ AN

Eine wirksame Strategie zur Bekämpfung von Übergewicht muss konsequent darauf ausgerichtet sein, das Gleichgewicht zwischen Energieaufnahme und -verbrauch in der Bevölkerung zu fördern. Politikmaßnahmen, die sich auf einzelne Nährstoffe konzentrieren – ohne klare Ausrichtung auf die Kaloriendichte – leisten keinen nachweisbaren Beitrag zur Senkung der Übergewichtsprävalenz.

- » Eine Zuckersteuer ist ordnungspolitisch zu hinterfragen und mit alternativen Maßnahmen abzuwägen. Ein paternalistischer Eingriff in die Konsumentensouveränität braucht einen Nachweis, dass der Verbraucherschutz mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.«

WIP – WISSENSCHAFTLICHES INSTITUT DER
PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG, JANUAR 2026

EIN KALORIENLOGO IST ÜBERGEWICHTSPRÄVENTION DURCH VERBRAUCHERBILDUNG

Übergewichtsprävention erfordert Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung. Eine gut sichtbare Kalorienkennzeichnung auf der Vorderseite von Lebensmitteln kann hier einen sinnvollen und wirksamen Beitrag leisten. Wir schlagen ein zusätzliches auffälliges Kalorienlogo auf der Vorderseite von Lebensmittelverpackungen vor. Ein solches wäre ein Beitrag zur Ernährungskompetenz und würde dem Verbraucher eine kalorienbewusste Entscheidung erleichtern.

BEWEGUNGSMANGEL IST EIN GESELL- SCHAFTLICHES PROBLEM

In Deutschland bewegt sich ein großer Teil der Bevölkerung zu wenig (RKI, 2025). Dabei haben laut dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BiÖG) alle etwas von regelmäßiger Bewegung: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Bewegung macht fit, beeinflusst das Gewicht positiv und gleicht Stress aus. Außerdem unterstützt Bewegung die Behandlung von chronischen Erkrankungen wie Diabetes Typ 2. Wer regelmäßig aktiv ist, verbessert die Ausdauer und baut Muskulatur auf. Dadurch sinkt das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.



DR. LARS
GORISSEN

VORSITZENDER DES
VEREINS DER
ZUCKERINDUSTRIE

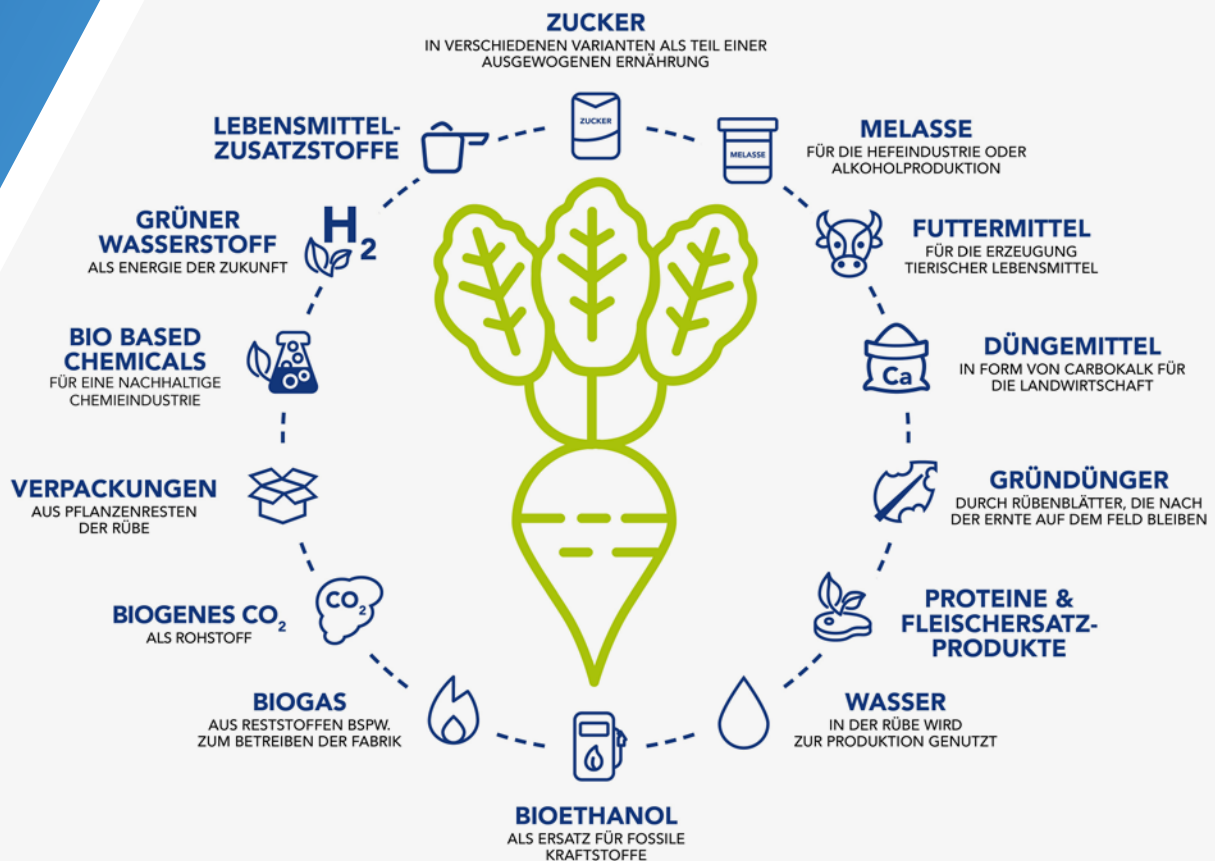
» Die Zuckerrübe und die aus ihr erzeugten Produkte sind eine Quelle zahlreicher Zukunftslösungen für eine defossilierte Welt – in der stofflichen wie in der energetischen Nutzung. Um dieses Potenzial gerade in Krisenzeiten zu nutzen, braucht es auch in Deutschland die politische Offenheit für mehr Flexibilität.“«

KRISEN BIETEN DIE CHANCE FÜR NEUES DENKEN

Die Rübe ist ein Multitalent und Zucker als Molekül nicht nur ein Energielieferant, sondern auch eine Säule für die Transformation hin zu erneuerbaren Rohstoffen.

Auf der Ebene der **stofflichen Nutzungen** beginnt dies mit der Bereitstellung von Lebensmitteln wie Zucker und Futtermitteln wie Melasse und Rübenschnitzeln. Hinzu kommen Pflanzenproteine als Fleischersatz für eine Ernährung mit reduziertem CO₂-Fußabdruck.

Ein weiterer Schritt sind die so genannten Biobased Chemicals. Die Kohlenhydrat-Chemie ist in der Lage, auf der Molekülebene eine treibhausgasneutrale Alternative zu Naphtha (ein Rohölprodukt) und anderen fossilen Grundstoffen zu bieten sowie grünen Wasserstoff als Quelle einer treibhausgasneutralen Zukunft zu ergänzen.



Hierbei können ferner auch **biogene Energieträger** eine tragende Rolle spielen (insbesondere Biomethan und Bioethanol).

- » Für die Defossilisierung der Zuckerfabriken ist das Reststoffaufkommen aus der eigenen Lebens- und Futtermittelproduktion die zentrale Quelle für Biomethan zur Erzeugung von Wärme und Strom in den hocheffizienten Kraftwerken der Standorte. Dies ist Teil einer nachhaltigen Vollnutzung sämtlicher Bestandteile der Zuckerrübe.
- » Die flexible Nutzung von Pflanzenbestandteilen sowie von Zwischen und Nebenprodukten würde in Deutschland und der EU großes Potenzial bieten, um Energieengpässe – beispielsweise in Krisenzeiten – zu überbrücken und Marktüberhänge auszugleichen.

Brasilien zeigt, wie wertvoll flexible Rahmenbedingungen sein können: Durch das gezielte Umleiten von Zuckermengen in den Kraftstoffmarkt gelingt es dort, Marktungleichgewichte pragmatisch auszugleichen – etwa bei hohen Zuckerernten oder steigenden Ölpreisen. Dieses Vorgehen verdeutlicht das Potenzial, das eine ähnliche Flexibilität auch für die deutsche Zuckerindustrie bieten könnte.

Angesichts gesicherter Lebensmittelverfügbarkeit, bestehender Überschüsse und nachhaltiger Erzeugungsverfahren mit breiter Koppelproduktnutzung eröffnen sich heute neue, ausgewogene Nutzungsmöglichkeiten für Biomasse.

Bei der bevorstehenden Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sowie bei der Fortentwicklung der Bioökonomie-Strategie der EU bedarf es deshalb einer breiteren und offeneren Berücksichtigung von Biomassenutzungen.

ZUCKERMARKT



EU-ZUCKERMARKTPOLITIK

REVISION DER GEMEINSAMEN MARKT-ORGANISATION

Am 10. Dezember 2024 hat die Europäische Kommission (nachfolgend „die Kommission“) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU)

2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette vorgelegt.

BETROFFENHEIT DER ZUCKERWIRTSCHAFT

Bei der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 handelt es sich um die Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO). Die für die Zuckerwirtschaft bedeutsamen Artikel bzw. Anhänge sind Artikel 125 (Vereinbarungen im Zuckersektor), Artikel 126 (Preisberichterstattung auf dem Zuckermarkt), Anhang II (Technische Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor) und Anhang X (Kaufbedingungen für Zuckerrüben). Die Änderungsvorschläge betrafen zwar lediglich den Anhang X, also die Kaufbedingungen für Zuckerrüben – aber damit aus Sicht der Zuckerwirtschaft das Herzstück der Gemeinsamen Marktorganisation. Die Gestaltung von Lieferverträgen für Zuckerrüben im Vertragsverhältnis zwischen Rübenanbauer und Zuckerunternehmen ist durch die Vorgaben des Anhangs X GMO bereits umfassend geregelt, z. B. der Abschluss schriftlicher Lieferverträge. Die von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzungen des Anhangs X GMO greifen tief in bestehende und bewährte Vertragswerke der Zuckerbranche

ein. Sie zielen darauf ab, den Rübenanbauern eine stärkere Stellung in der Wertschöpfungskette zu verschaffen. Dieses Ziel wird aus Sicht der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ohne Berücksichtigung der ersten Verarbeitungsstufe, d. h. der Zuckerunternehmen, verfehlt. Schließlich sind auch die Zuckerunternehmen Erzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denn gemäß GMO ist Zucker – nicht die Zuckerrübe – ein landwirtschaftliches Erzeugnis (Artikel 1 Absatz 2 GMO). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die Zuckerwirtschaft durch die Besonderheit auszeichnet, dass der wirtschaftliche Erfolg der Rübenanbauer eng mit dem wirtschaftlichen Erfolg der Zuckerunternehmen zusammenhängt. Folglich hätte sich die Kommission mit den Vorschlägen zur Änderung des Anhangs X GMO nicht auf die eine oder andere Seite stellen sollen, sondern hätte einen für beide Stufen (Landwirtschaft und erste Verarbeitungsstufe) ausgewogenen Kompromiss erarbeiten müssen.

INHALTE DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS

Die Kommission hatte u. a. vorgeschlagen, dass für jede Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden soll. Dabei sollten schriftliche Verträge bestimmte Bestandteile enthalten, die bei der Berechnung des Endpreises für Transparenz und Kalkulierbarkeit sorgen. Für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten sah die Kommission eine

verpflichtende Aufnahme einer Revisionsklausel in den Vertrag vor. Mithilfe dieser Revisionsklausel sollten Landwirte in die Lage versetzt werden, in Fällen, in denen der Preis die Produktionskosten nicht mehr deckt, eine Vertragsänderung zu erwirken oder den Vertrag zu kündigen, wenn das Ersuchen einer Vertragsänderung von der anderen Vertragspartei abgelehnt wird.

POSITION DER WIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG ZUCKER

Nach Auffassung der WVZ sollte der Liefervertrag nicht wie von der Kommission vorgeschlagen vor der Lieferung, sondern entsprechend der Praxis vor der Aussaat schriftlich abgeschlossen werden. Des Weiteren sah der Verordnungsvorschlag für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel vor, die von Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Erstens war die Bezugnahme auf Verträge mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten für die Zuckerwirtschaft nicht passend, da die Lieferverträge immer längere Laufzeiten aufweisen. Eine sinnvolle zeitliche Angabe wäre hier eine Mindestlaufzeit von mehr als einem Anbaujahr. Zweitens war aufgrund der zuvor geschilderten Abhängigkeit von Rübenanbauern und Zuckerunternehmen eine einseitige Revisionsklausel für die WVZ nicht akzeptabel.

Eine weitere von der Kommission vorgeschlagene Ergänzung betraf die Preisfindung. Demnach sollte der Preis als Kombination verschiedener, im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet werden, etwa auf Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Aus Sicht der Zuckerwirtschaft wäre es vollkommen ausreichend, wenn der Preis die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegelt und auf der Grundlage von Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben errechnet wird. Insbesondere kann eine Offenlegung der Produktionskosten von keiner Vertragspartei verlangt werden. Dies wäre auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

ERGEBNIS DER TRILOGVERHANDLUNGEN

Am 5. März 2026 erzielten die europäischen Institutionen im Rahmen der Trilogverhandlungen eine Einigung zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation. In den für die Zuckerwirtschaft wichtigsten Punkten, d. h. der Aufnahme einer einseitigen Revisionsklausel und der Berücksichtigung der Produktionskosten bei der Preisfindung, ist das Ergebnis der Trilogverhandlungen nicht zufriedenstellend.

In Bezug auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages (Anhang X Abschnitt 1 Nummer 1) hält das Trilogergebnis am ursprünglichen Kommissionsvorschlag fest, d. h. der Liefervertrag soll vor der Lieferung schriftlich und für eine bestimmte Menge Zuckerrüben abgeschlossen werden. Die Formulierung „vor der Lieferung“ entsprach zudem den Positionen des Europäischen Parlaments und des Rates. Die deutsche Zuckerwirtschaft hatte diese Ergänzung bzw. den zeitlichen Horizont als praxisfern eingestuft.

Auch hinsichtlich der Laufzeit der Lieferverträge und der Revisionsklausel entspricht das Trilogergesult nahezu dem Vorschlag der Kommission. Demnach kann sich die Laufzeit des Liefervertrages über mehrere Jahre erstrecken. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als zwölf Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann. Während sich das Europäische Parlament für die komplette Streichung des Passus zur Revisionsklausel ausgesprochen hatte, dies jedoch im Trilog von den Verhandlern nicht aufrechterhalten wurde, hat sich der Rat für die Beibehaltung der vorgeschlagenen Revisionsklausel stark gemacht. Der Rat hat mit seiner Position allerdings die Laufzeit von Verträgen, die eine Revisionsklausel enthalten, von ursprünglich sechs auf zwölf Monate erhöht und damit zumindest eine Annäherung an typische Vertragslaufzeiten erzielt. Ferner hat der Rat durch

seine allgemeine Ausrichtung dafür gesorgt, dass die Revisionsklausel nun auch von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben ausgelöst werden kann. Da die deutsche Zuckerwirtschaft eine einseitige Revisionsklausel als nicht akzeptabel einstufte, hatte sich die WVZ als Vertretung der 22.000 deutschen Rübenanbauer und der vier deutschen Zuckerrübenverarbeiter für die Einführung einer beiderseitigen Revisionsklausel ausgesprochen.

Die von der Kommission vorgeschlagene und seitens der deutschen Zuckerwirtschaft kritisierte Berücksichtigung der Produktionskosten bei der Preisfindung wurde von keiner der Verhandlungsparteien in Frage gestellt. Gemäß dem Trilogergesult sollen nun nicht einfach die Produktionskosten Eingang in die Preisfindung erlangen, sondern Veränderungen relevanter Produktionskostenfaktoren, die die Vergütung der Landwirte beeinflussen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 1308/2013 FÜR DIE FÖRDERPERIODE AB 2028

Am 16. Juli 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, d. h. zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO), für die

Förderperiode der Jahre 2028 bis 2034 vorgelegt. Der Zuckersektor ist u. a. in folgenden Bereichen von den vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen.

REFERENZSCHWELLENWERTE (ARTIKEL 7)

Die in der GMO für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegten Referenzschwellenwerte, u. a. für Zucker, sollen gemäß dem Vorschlag der Kommission vollständig gestrichen werden. Aus den Erwägungsgründen geht hierzu hervor, dass die Streichung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückgeht, durch das der betreffende Artikel der GMO mit der Begründung, die Schwellenwerte hätten vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden müssen, für

nichtig erklärt wurde. Die Streichung der Referenzschwellenwerte entspricht der Forderung des Europäischen Verbandes der Zuckerrübenverarbeiter (CEFS). Eine Einigung in dieser Frage mit dem Europäischen Verband der Zuckerrübenanbauer (CIBE) war bislang nicht möglich. Die CIBE spricht sich entgegen des CEFS für eine Anhebung der Referenzschwellenwerte auf das heutige Preisniveau und eine anschließende Anpassung an die Inflationsrate aus.

BEIHILFE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG (ARTIKEL 17 – FÖRDERFÄHIGE ERZEUGNISSE)

Für die Beihilfe für die private Lagerhaltung sind hinsichtlich der förderfähigen Erzeugnisse keine Änderungen vorgesehen, d.h. für Weißzucker soll

auch zukünftig eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden können.

PREISBERICHTERSTATTUNG AUF DEM ZUCKERMARKT (ARTIKEL 126)

Ebenfalls unverändert bleiben soll die Preisberichterstattung auf dem Zuckermarkt.

NATIONALE ZAHLUNGEN FÜR DEN ZUCKERSEKTOR IN DEN FRANZÖSISCHEN GEBIETEN IN ÄUSSERSTER RANDLAGE (ARTIKEL 214 B)

Ein neuer Artikel bezieht sich auf nationale Zahlungen für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage. Demnach kann Frankreich für den Zuckersektor in den französischen Gebieten in äußerster Randlage eine

Beihilfe in Höhe von bis zu 90 Millionen Euro je Wirtschaftsjahr gewähren. Frankreich soll der Kommission binnen 30 Tagen nach Ende jedes Wirtschaftsjahres mitteilen, welcher Beihilfebetrag tatsächlich gewährt wurde.

ANWENDUNG VON ARTIKEL 101 ABSATZ 1 AEUV (ARTIKEL 222)

Erneut unverändert bleiben soll bei der Revision der GMO für die Förderperiode ab dem Jahr 2028 der Artikel 222, d.h. die Nichtanwendung des Kartellverbots. Bereits während der letzten GAP-Reform forderte die Zuckerwirtschaft, diesen Artikel um Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe und deren Vereinigungen zu ergänzen. Ziel dieser Ergänzung ist, dass Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten auch von Zuckerunternehmen

und deren Vereinigungen getroffen werden können und nicht nur von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie anerkannten Erzeugerorganisationen, deren jeweiligen Vereinigungen sowie anerkannten Branchenverbänden. Denn auf europäischer Ebene gibt es bis dato keinen anerkannten Branchenverband und Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe, also die Zuckerunternehmen, werden bisher von dem Artikel nicht erfasst.

TECHNISCHE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR DEN ZUCKERSEKTOR (ANHANG II TEIL II)

Die technischen Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor werden in den allgemeinen Begriffsbestimmungen zum Liefervertrag und zur Bran-

chenvereinbarung in Bezug auf die Lieferung von Zuckerrüben jeweils um die Lieferung von Zuckerrohr ergänzt.

KAUFBEDINGUNGEN FÜR ZUCKERRÜBEN (ANHANG X)

Eine weitere Ergänzung betrifft die Kaufbedingungen für Zuckerrüben. Hier soll in Anhang X Abschnitt VIII klargestellt werden, dass der Liefervertrag vorzusehen hat, dass die aus der insgesamt gelieferten Rübenmenge gewonnenen Schnitzel als Eigentum des Zuckerrübenverkäufers gelten. Demzufolge werden Zuckerunternehmen hinsichtlich der Schnitzel verpflichtet, Maßnahmen

in Bezug auf den Umgang mit den Rübenschnitzeln gegenüber dem Zuckerrübenverkäufer zu treffen, z. B. kostenlose Rückgabe aller oder eines Teils der frischen Schnitzel ab Fabrik an den Zuckerrübenverkäufer oder kostenlose Rückgabe eines Teils dieser Schnitzel in gepresstem, getrocknetem oder getrocknetem und melassiertem Zustand ab Fabrik an den Zuckerrübenverkäufer.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER UNION FÜR DIE GEMEINSAME AGRARPOLITIK IM ZEITRAUM 2028 BIS 2034

Ebenfalls am 16. Juli 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame

Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 vorgelegt. Inhaltliche Schwerpunkte des Verordnungsvorschlags sind u. a. die Folgenden.

VERANTWORTUNGSVOLLE BETRIEBSFÜHRUNG (ARTIKEL 3)

Die verantwortungsvolle Betriebsführung umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung, die von den Mitgliedstaaten im Nationalen und Regionalen Partnerschafts-Plan (NRP-Plan) festgelegten Schutzpraktiken und das System der sozialen Konditionalität. Näher definiert werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung, die Schutzpraktiken und die soziale Konditionalität in Anhang I, der sich auf bestehende EU-Richtlinien und EU-Verordnungen bezieht (z. B. Wasserrahmenrichtlinie, Nitratrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, Richt-

linie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der EU, Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, Richtlinie über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln). Hinsichtlich der Schutzpraktiken nimmt Anhang I Bezug auf einige der bisherigen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards), bspw. Schutz von kohlenstoffreichen Böden, Landschaftselementen und Dauergrünland, Schutz des Bodens vor Erosion, Erhaltung der organischen Substanz im Boden, einschließlich mittels Fruchtfolge und Diversifizierung und Schutz vor dem Abbrennen von Stoppelfeldern.

UMWELT- UND KLIMASCHWERPUNKTE (ARTIKEL 4)

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, Landwirte und andere Begünstigte bei jedem der genannten Umwelt- und Klimaschutzschwerpunkte zu unterstützen. Für Ackerbaubetriebe betrifft

dies z. B. die Anpassung an den Klimawandel und Wasserresilienz, Eindämmung des Klimawandels, Bodengesundheit und Erhalt der biologischen Vielfalt.

DEGRESSIVE FLÄCHENBEZOGENE EINKOMMENSSTÜTZUNG (ARTIKEL 6)

Die Mitgliedstaaten werden angehalten, den Landwirten eine flächenbezogene Einkommensstützung für förderfähige Flächen zu gewähren, um den Einkommensbedarf zu decken. Dabei soll die Zahlung je förderfähiger Hektarfläche nach Gruppen von Landwirten oder geographischen Gebieten nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien differenziert werden. Zudem soll der Gesamtbetrag der Zahlungen je Landwirt degressiv ausgestaltet werden, wobei folgende Staffelung vorgesehen ist:

- » über 20.000 Euro jährlich: Verringerung der Flächenzahlung um 25 Prozent für Flächenzahlungen zwischen 20.000 Euro und 50.000 Euro,
- » über 50.000 Euro jährlich: Verringerung der Flächenzahlung um 50 Prozent für Flächenzahlungen zwischen 50.000 Euro und 75.000 Euro,
- » über 75.000 Euro jährlich: Verringerung der Flächenzahlung um 75 Prozent und
- » Kappung der Flächenzahlung bei 100.000 Euro.

ZAHLUNG FÜR KLEINERZEUGER (ARTIKEL 7)

Auch zukünftig gewähren Mitgliedstaaten Kleinerzeugern eine Einkommensstützung, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird und die Stützung im Rahmen der degressiven flächenbezogenen Einkommensstützung, der gekoppelten Einkom-

mensstützung und der Zahlung für naturbedingte und andere gebietsspezifische Benachteiligungen ersetzt. Die jährliche Zahlung je Kleinerzeuger soll maximal 3.000 Euro betragen.

ZAHLUNG FÜR NATURBEDINGTE ODER ANDERE GEBIETSSPEZIFISCHE BENACHTEILIGUNGEN (ARTIKEL 8)

Ebenfalls fortgeführt wird eine von den Mitgliedstaaten gewährte Unterstützung, um Landwirte für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen zu entschädigen. Die Zahlungen je förderfähiger Hektarfläche sind

hierbei auf die zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Erzeugung in ausgewiesenen Gebieten im Vergleich zur Erzeugung in nicht ausgewiesenen Gebieten begrenzt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR BENACHTEILIGUNGEN, DIE SICH AUS BESTIMMTEN VERPFLICHTENDEN ANFORDERUNGEN ERGEBEN (ARTIKEL 9)

Der Vorschlag der Kommission räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, in land- und forstwirtschaftlichen Gebieten eine flächenbezogene Unterstützung für Benachteiligungen

zu gewähren, die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie ergeben.

AGRARUMWELT- UND KLIMAAKTIONEN (ARTIKEL 10)

Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize für Aktionen, die dem Klima, der Umwelt, der Tiergesundheit und dem Tierwohl sowie der nachhaltigen Forstwirtschaft förderlich sind. Die Unterstützung für Bewirtschaftungsverpflichtungen soll von den Mitgliedstaaten allerdings nur gewährt werden,

wenn diese über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl und andere einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen.

GEKOPPELTE EINKOMMENSSTÜTZUNG (ARTIKEL 11)

Ebenso fortgeführt wird in der Förderperiode ab dem Jahr 2028 die gekoppelte Einkommensstützung. Demnach gewähren die Mitgliedstaaten Landwirten in bestimmten Agrarsektoren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 definiert sind, oder für bestimmte Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich in Schwierigkeiten befinden und aus sozioökono-

mischen oder ökologischen Gründen wichtig sind, eine gekoppelte Einkommensstützung. Durch die Stützung wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zusätzlicher Einkommensbedarf gedeckt. Bei der Planung der Stützung minimieren die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen ihrer Stützungsbeschlüsse auf den Binnenmarkt.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BETEILIGUNG AN RISIKOMANAGEMENTINSTRUMENTEN (ARTIKEL 12)

Für die Beteiligung an Risikomanagementinstrumenten gewähren die Mitgliedstaaten Landwirten eine Unterstützung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung ausschließlich für Verluste gewährt wird, die den Schwellenwert von mindestens 20 Prozent überschreiten. Maßgeblich hierfür sind entweder die durchschnittliche

Jahreserzeugung oder das durchschnittliche Jahreseinkommen des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder alternativ der Durchschnitt eines Fünfjahreszeitraums, wobei der höchste und der niedrigste Wert unberücksichtigt bleiben.

UNTERSTÜTZUNG FÜR INVESTITIONEN VON LANDWIRTEN UND WALDBESITZERN (ARTIKEL 13)

Im Rahmen dieses Artikels gewähren die Mitgliedstaaten eine Unterstützung für produktive und nichtproduktive Investitionen, die einen angemessenen Gesamtbeitrag zur Resilienz der

Landwirtschaft, der Lebensmittelsysteme, der Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete, insbesondere zur Klima- und Wasserresilienz, leisten.

HANDELSPOLITIK

HANDELSPOLITIK DER EU

Zahlreiche Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene nahmen in den letzten zwölf Monaten auf die EU-Handelspolitik Einfluss. So ist der Ratifizierungsprozess des Freihandelsabkommens zwischen der EU und den Mercosur-Staaten weit fortgeschritten, eine vorläufige Anwendung zum 1. Mai 2026 ist beschlossen. Zudem hat die EU vor dem Hintergrund aktueller protektionisti-

scher Tendenzen im globalen Handel, insbesondere durch die US-Zollpolitik, die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit mehreren Partnerländern abgeschlossen oder intensiviert. Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der europäischen Handelspolitik auf die deutsche Zuckerwirtschaft zusammengefasst.

WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

STAND DER AGRARVERHANDLUNGEN

Die Verhandlungen zur weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte sind seit 2016 festgefahren. Mit dem Stillstand der WTO-Verhandlungen bleiben die normalen Einfuhrzölle für Drittländer (die kein Handelsabkommen mit der EU abgeschlossen haben) auf ihrem derzeitigen Niveau erhalten, das

heißt 419 Euro je Tonne Weißzucker und 339 Euro je Tonne Rohrohrzucker zur Raffination. Etwa 100 Länder können derzeit entweder zollfrei oder zu einem günstigeren Zollsatz ihren Zucker in die EU exportieren.

KLAGE VOR DER WTO GEGEN DIE INDISCHE SUBVENTIONSPOLITIK FÜR ZUCKER

Am 14. Dezember 2021 hat die WTO mit dem Panelbericht des WTO-Schiedsgerichts in erster Instanz den Klägern in beiden Punkten stattgegeben. Die Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Indien hat erheblich mehr Subventionen als erlaubt an die Rohranbauer gewährt. Das Panel hat festgestellt, dass diese Subventionen in den*

letzten fünf Jahren (2014/15 – 2018/19) etwa 90 % des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung ausmachten. Nach dem WTO-Agrarabkommen dürfen die indischen Subventionen 10 % des Gesamtwertes der Zuckerrohrerzeugung nicht überschreiten. Das Panel kommt daher zum Schluss, dass Indien seine WTO-Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

2. *Das Panel hat festgestellt, dass die indischen Subventionen für den Export von Zucker sowohl gegen das WTO-Agrarabkommen als auch das WTO-Subventionsabkommen verstoßen. Daher empfiehlt das Panel eine unverzügliche Zurücknahme der Exportsubventionen innerhalb von 120 Tagen nach der Annahme des Panelberichtes.*

Die Entscheidung der ersten Instanz ist erst verbindlich, wenn das WTO-Streitschlichtungsgremium den Panelbericht formell angenommen hat. Die Annahme soll innerhalb von 60 Tagen erfolgen, es sei denn, Indien legt Berufung ein. Die indische Regierung hat erwartungsgemäß bei der WTO Berufung gegen die Panel-Schlussfolgerungen eingelegt. Daraus folgt zweierlei:

1. *Das WTO-Streitschlichtungsgremium kann deshalb den Panelbericht nicht annehmen, somit ist die Entscheidung der ersten WTO-Instanz für Indien nicht verbindlich.*
2. *Die US-Regierung lehnt augenblicklich die Ernennung der Mitglieder des WTO-Berufungsgremiums ab, und diese Instanz ist bis auf Weiteres nicht funktionsfähig. Dies bedeutet, dass das Verfahren vorerst blockiert bleibt.*

Die WVZ begrüßt die eindeutigen Schlussfolgerungen des WTO-Schiedsgerichtes der ersten Instanz. Der vorliegende Spruch des WTO-Panels bestätigt die schon seit langem erhobene Behauptung der deutschen Zuckerwirtschaft. Die WVZ fordert deshalb die EU-Kommission nachdrücklich auf, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, um den von Indien eingesetzten handelsverzerrenden Subventionen rasch entgegenzuwirken. Dies bedeutet unter anderem eine sofortige Aussetzung der gegenwärtigen Handelszugeständnisse (EU-Einfuhrkontingente für Indien und erga omnes). Sonst kann Indien, der weltweit zweitgrößte Zuckerproduzent, weiterhin mit unzulässiger Stützung Zuckerüberschüsse produzieren, die wiederum mit WTO-widrigen Subventionen auf den Weltmarkt exportiert werden. Dies trägt dazu bei, den Weltmarkt zu verzerren. Gleichzeitig müssen die Zuckerrübenanbauer und die Zuckerhersteller in Deutschland ohne Subventionen auskommen.

BILATERALE UND REGIONALE HANDELSABKOMMEN

FORDERUNGEN DER DEUTSCHEN ZUCKERWIRTSCHAFT

Alle größten Weltzuckererzeuger und -exporteure subventionieren direkt oder indirekt ihre Erzeugung bzw. ihre Ausfuhren. Diese Beihilfen führen dazu, dass Zucker aus Europa in keinem fairen Wettbewerb mit dem Zucker anderer Länder und Regionen steht. Die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kann nur durch einen ausreichenden Außenschutz und ein konsequentes Vorgehen gegen diese Wettbewerbsbenachteiligungen in Verhandlungen ausgeglichen werden. Zukünftige Freihandelsabkommen dürfen deshalb nicht zu einer weiteren Öffnung des europäischen Marktes für Zucker führen, solange es keinen fairen Wettbewerb gibt. Zudem sind strenge Ursprungsregeln unerlässlich, um sicherzustellen, dass der Nutzen der Freihandelsabkommen der EU-Zuckerwirtschaft zugutekommt, und um Zuckereinfuhren in die EU auf Umwegen zu unterbinden. Ferner müssen alle Einfuhren in die EU den hohen EU-Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutznormen sowie für Sozial- und Arbeitsstandards.

Nachfolgend wird ein Überblick über die für die Zuckerwirtschaft wichtigsten abgeschlossenen

Handelsabkommen sowie über die gegenwärtig ausgehandelten Freihandelsabkommen gegeben.

FREIHANDELSABKOMMEN ABGESCHLOSSEN, NOCH NICHT IN KRAFT GETRETEN

MERCOSUR-STAATEN

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) birgt aus Sicht der deutschen Zuckerwirtschaft erhebliche Risiken und bleibt trotz jahrelanger Nachverhandlungen unausgewogen. Nach über zwei Jahrzehnten Verhandlungen wurde im Jahr 2019 eine politische Einigung erzielt und diese 2024 durch zusätzliche Verpflichtungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz ergänzt, doch zentrale strukturelle Probleme bestehen weiterhin fort.

Insbesondere die vorgesehenen Marktöffnungen im Agrarbereich führen zu einseitigen Belastungen für die europäische Landwirtschaft. Während die EU weitreichende Zollzugeständnisse für sensible Produkte wie Zucker und Ethanol gewährt, profitieren europäische Produzenten im Gegenzug nur begrenzt von verbesserten Exportbedingungen. Die zusätzlichen Importkontingente entsprechen erheblichen Produktionsmengen und setzen die heimische Erzeugung unter zusätzlichen Wettbewerbsdruck.

Hinzu kommt, dass zentrale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Handelspartnern nicht vergleichbar sind. In Ländern wie Brasilien gelten weiterhin deutlich niedrigere Umwelt-, Klima- und Sozialstandards. Der Einsatz von in der EU verbotenen Pflanzenschutzmitteln sowie staatliche Förderprogramme verzerren den Wettbewerb zusätzlich. Europäische Zuckerproduzenten hingegen erfüllen bereits heute höchste Auflagen und sehen sich mit weiter steigenden Anforderungen konfrontiert.

Auch im aktuellen Ratifizierungsprozess zeigen sich erhebliche Vorbehalte. Zwar wurde das Abkommen Anfang 2026 durch den Rat der Europäischen Union unterzeichnet und eine vorläufige Anwendung des Handelsteils zum 01. Mai 2026 beschlossen, doch steht die Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie die Parlamente

der Mitgliedstaaten weiterhin aus. Das Europäische Parlament kann erst über das Abkommen entscheiden, wenn eine Untersuchung des Europäischen Gerichtshofs zur Vereinbarkeit des Abkommens mit dem EU-Recht abgeschlossen wurde. Die deutsche Zuckerindustrie lehnt die vorzeitige Inkraftsetzung des Handelsteils ohne vollständige demokratische Legitimation entschieden ab.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die EU-Kommission hat kein neues Einfuhrkontingent für Zucker aus Brasilien vereinbart, sondern den Zollsatz für 180.000 Tonnen des bestehenden CXL-Einfuhrkontingents von 98 Euro/Tonne auf null gesenkt. Darüber hinaus hat die EU-Kommission Paraguay ein neues Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker für die Raffination pro Jahr zum Nullzollsatz gewährt. Insgesamt gewährt das Freihandelsabkommen den Mercosur-Staaten seit der vorläufigen Anwendung zum 1. Mai 2026 einen zollfreien Zugang zum EU-Markt von 190.000 Tonnen Zucker jährlich. Darüber hinaus räumt die EU zwei Einfuhrkontingente von insgesamt 650.000 Tonnen Ethanol pro Jahr zollfrei bzw. zu einem ermäßigten Zollsatz ein.

Zum Schutz der europäischen Landwirtschaft wurden für sensible Agrargüter wie Zucker zusätzliche Schutzmaßnahmen vereinbart. Bei Schwankungen der Importvolumen oder -preise sensibler Agrargüter von mehr als 5% erfolgt automatisch die Einleitung von Untersuchungen zu Marktstörungen. Aus Sicht der europäischen Zuckerwirtschaft sind diese Maßnahmen ohne praktische Relevanz. Preis- und Mengenschwankungen von 5% entsprechen dem normalen Marktgeschehen im Zuckersektor. Ob die Maßnahmen einen hinreichenden Auslöser für die Einleitung von Schutzmaßnahmen durch die EU-Kommis-

sion darstellen, bleibt offen. Die Gefährdung der heimischen Zuckerproduktion durch Handelsliberalisierungen wie dem Mercosur-Abkommen

ist langfristiger und struktureller Natur und wird durch die erweiterten Schutzklauseln nicht erfasst.

MEXIKO

Die EU-Kommission und Mexiko haben am 21. April 2018 eine Grundsatzvereinbarung über ein Freihandelsabkommen erzielt und am 20. Januar 2025 die politischen Nachverhandlungen abgeschlossen. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde im September 2025 den EU-Institutionen vorgelegt. Im Rahmen des EU-Mexiko-Gipfels am 23.05.2026 in Mexiko-Stadt unterzeichneten beide Seiten das modernisierte Globalabkommen (MAG). Wie bereits beim Mercosur-Abkommen wird der Handelsteil im sogenannten „Splittingverfahren“ abgespalten und kann als Interims-Handelsabkommen (iTA) mit Zustimmung von EU-Rat (qualifizierte Mehrheit) und EU-Parlament (einfache Mehrheit) vermutlich noch in 2026 in Kraft treten. Das vollständige Abkommen bedarf hingegen der zusätzlichen Ratifizierung durch die nationalen Parlamente aller Mitgliedstaaten.

Die für die Zuckerwirtschaft wesentlichen Bestandteile des Abkommens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

» Zugang zum EU-Markt

Weißzucker gehört zu den wenigen Waren, die nicht liberalisiert wurden, was positiv für die Zuckerwirtschaft zu bewerten ist. Die EU wird allerdings ein jährliches Einfuhrkontingent von 10.000 Tonnen Rohrohrzucker – zur Raffination bestimmt – ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens zum Zollsatz von 49 Euro je Tonne einräumen. Dieses Kontingent wird im zweiten Jahr auf 20.000 Tonnen ansteigen und dann ab dem dritten Jahr auf 30.000 Tonnen festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein jährliches zollfreies Einfuhrkontingent von 500 Tonnen Rohrzuckerspezialitäten eingeräumt werden.

» Zugang zum Markt Mexikos

Mexiko wird seine Märkte für einige stark zuckerhaltige Erzeugnisse (Schokolade und Zuckersirup) öffnen, nicht aber für Zucker.

INDIEN

Die EU-Kommission hat im Juni 2007 Verhandlungen über die Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Indien aufgenommen. Die Verhandlungen waren 2013, aufgrund sehr unterschiedlicher Vorstellungen über den Umfang der Liberalisierung, unterbrochen worden. Sie wurden erst 8 Jahre später, im Mai 2021 wieder aufgenommen. Am 26. Januar 2026 konnten die Europäische Kommission und Indien die Einigung über ein Freihandelsabkommen verkünden. Das geschlossene Abkommen liegt im alleinigen Kompetenzbereich der EU. Im nun folgenden Ratifizierungsprozess ist eine Zustimmung durch die Nationalparlamente der EU-Mitgliedstaaten nicht notwendig.

Während es zu weitreichenden Handelsliberalisierungen in anderen Wirtschaftssektoren (Automobil, Chemie, Pharma) kommt, schützt das Abkommen die sensiblen Agrarsektoren beider Seiten in vollem Umfang. Zucker, Ethanol und weitere sensible Produkte sind von den Handelsliberalisierungen ausgeschlossen. Gleichzeitig bietet das Abkommen Exportchancen für verarbeitete Lebensmittel aus der EU durch Zugang zum bislang stark geschützten indischen Agri-Food-Markt.

Aus Sicht der Zuckerwirtschaft liefert das Abkommen ein ausgewogenes Ergebnis, indem es neue Exportmöglichkeiten für eine begrenzte Anzahl EU-Produkte mit dem Schutz der sensibelsten Agrarsektoren kombiniert.

Angesicht der Schlussfolgerungen des WTO-Panels ist es nur folgerichtig, dass im Freihandelsabkommen keinerlei Markt-zugeständnisse im Zuckerbereich gewährt

wurden. Ferner soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass kein indischer Zucker mehr auf den EU-Markt gelangt, solange die rechtswidrigen Maßnahmen nicht aufgehoben sind.

AUSTRALIEN

Die EU-Handelsminister haben im Mai 2018 die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Australien aufzunehmen. Die Verhandlungen scheiterten im Oktober 2023. Hauptgrund war, dass die australische Regierung am Ende der Verhandlungen alte Nachforderungen für den Zugang zum EU-Markt für Rind- und Schaffleisch sowie Zucker gestellt hat. Über die Landwirtschaft hinaus gab es auch andere strittige Themen, vor allem im Industriebereich. Die im Sommer 2025 wiederaufgenommenen Verhandlungen zum EU-Australien-Freihandelsabkommen konnten am 24. März 2026 abgeschlossen werden.

» *Für die europäische Zuckerindustrie relevante Vereinbarungen:*

Die EU gewährt Australien einen zusätzlichen zollfreien Zugang für 35.000 Tonnen Rohzucker zur Raffination pro Jahr, eingeführt über 3 Jahre (17.500 Tonnen bei Inkrafttreten). Der Import von

Zucker in die EU im Rahmen dieser Quote wird an eine Zertifizierung durch ein privates Nachhaltigkeitssystem (Bonsucro) gebunden sein. Die EU-Kommission möchte auf diese Weise die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards sicherstellen. Zusätzlich wird für das bestehende CXL-Kontingent von 9.925 Tonnen der Zollsatz von 98 Euro pro Tonne auf null gesenkt. Australien wird zukünftig zollfreien Zugang zum EU-Markt für insgesamt 44.925 Tonnen Rohrohrzucker zur Raffination haben.

Hinzu kommt ein neuer zollfreier Zugang von 4.000 Tonnen für verarbeitete Zuckerprodukte und ein jährlicher zollfreier Zugang für 10.000 Tonnen Ethanol.

Im Gegenzug gewährt Australien der EU unbegrenzten zollfreien Zugang für Schokolade, Süßwaren und Eiscreme. Derzeit gelten Zölle in Höhe von 4–5%.

INDONESIEN

Am 23. September 2025 haben die EU und Indonesien die Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) und ein Investitionsschutzabkommen (IPA) abgeschlossen.

Das Abkommen sieht die Abschaffung der Einfuhrzölle auf 98,5 % der Zolltarifpositionen und Vereinfachung der Verfahren für EU-Warenausfuhren nach Indonesien vor. Im Bereich der Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse sollen die Zölle auf wichtige EU-Ausfuhren, wie Milchpro-

dukte, Fleisch, Obst und Gemüse, sowie eine breite Palette verarbeiteter Lebensmittel abgeschafft werden, darunter einige Produkte mit hohem Zuckergehalt.

Für die europäische Zuckerwirtschaft ist von besonderer Bedeutung, dass kein neuer Zugang zum EU-Markt für sensible Agrarprodukte, darunter Zucker und Ethanol gewährt wird. Die EU wird Indonesien einen zollfreien Zugang von 8.000 Tonnen jährlich für Produkte mit hohem Zuckergehalt gewähren.

FREIHANDELSABKOMMEN IN VERHANDLUNG

THAILAND

Die im Mai 2013 aufgenommenen Verhandlungen zur Schaffung eines Freihandelsabkommens mit Thailand waren angesichts der politischen Lage in Thailand seit April 2014 ausgesetzt. Am 15. März 2023 haben die EU-Kommission und Thailand beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Als zweitgrößter Exporteur am Weltzuckermarkt geht von Thailand ein erhebliches Risiko für Zuckerexporte in die EU aus. Der thailändische Zuckersektor profitiert von erheblichen

staatlichen Subventionen, die zu Markt- und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den EU führen. Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert, dass es keine Marktöffnung für Zucker und stark zuckerhaltige Produkte aus Thailand geben darf. Wie von der EU-Kommission bestätigt, wird Zucker bei den Verhandlungen als sensibles Produkt behandelt. Es wurde bisher kein konkretes Marktzugangsangebot für Zucker gemacht.

MALAYSIA UND PHILIPPINEN

Nach einer Verhandlungspause von 12 Jahren haben die EU und Malaysia die Gespräche über ein Handelsabkommen im Sommer 2025 wieder aufgenommen. Sensible Themen aus früheren Verhandlungen – wie Palmöl, Arbeitsstandards und Entwaldung – werden nun mit einem konstruktiveren Ansatz angegangen.

Die Verhandlungen um ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und den Philippinen schreiten stetig voran. Beide Seiten streben einen Abschluss noch im Jahr 2026 an, um einen lückenlosen Übergang zu schaffen, wenn Ende 2027 die derzeitigen Handelsvergünstigung für die Philippinen, das sog. GPS+, ausläuft.

Als Nettoimporteure von Zucker geht von Malaysia und den Philippinen kein direktes Risiko für Zuckerexporte in die EU aus. Die Nähe zu Thailand birgt jedoch ein erhebliches Risiko im Hinblick auf die Einhaltung der Ursprungsregeln und möglichen Umgehungshandel.

Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert daher den Ausschluss von Zucker und zuckerreichen Produkten von den Verhandlungen. Sollte es dennoch zu Handelsliberalisierungen kommen, bedarf es strenger und effizienter Ursprungsregeln. Insbesondere darf es keine Ursprungskumulierung innerhalb der ASEAN-Raums geben.

Handelsabkommen der EU: Zugeständnisse für Zucker

		jährliche Kontingente 2026 –t–	Zollsatz	jährliche Steigerung –t–
A) Handelsabkommen bereits in Kraft getreten:				
AKP/LDC		unbegrenzt	0	
Westbalkan	insgesamt:	202 210		
Albanien		1 000	0	–
Bosnien & Herzegowina		13 210	0	–
Serbien		181 000	0	
Eh. Jug. Rep. Mazedonien		7 000	0	–
WTO-Zugeständnisse CXL	insgesamt:	708 779		
Australien		9 925	98 Euro/t	–
Brasilien		173 219	98 Euro/t	–
Brasilien		5 963	54 Euro/t	–
Brasilien		4 472	11 Euro/t	–
Brasilien		180 000	0	
Kuba		68 969	98 Euro/t	–
Jedes Drittland		260 390	98 Euro/t	–
Indien		5 841	0	–
Ecuador	in Kraft seit 01/01/2017	30 400	0	600
Kolumbien	in Kraft seit 01/08/2013	86 180	0	1 860
Paraguay	in Kraft seit 01/05/2026	10 000	0	–
Peru	in Kraft seit 01/03/2013	30 580	0	660
Zentralamerika	in Kraft seit 01/08/2013	208 500	0	4 500
Panama	in Kraft seit 01/08/2013	16 680	0	360
Ukraine	in Kraft seit 23/04/2014	100 000	0	–
Moldawien	in Kraft seit 23/04/2014	unbegrenzt	0	–
Georgien	in Kraft seit 01/09/2014	unbegrenzt	0	–
Republik Südafrika	in Kraft seit 01/11/2016	150 000	0	–
Singapur	in Kraft seit 21/11/2019	unbegrenzt		
Vietnam	in Kraft seit 01/08/2020	20 000	0	–
Kontingentmengen insgesamt		1 563 329		7 980
B) Verhandlungen abgeschlossen, Freihandelsabkommen noch nicht in Kraft getreten:				
Indien	keine Zugeständnisse			–
Indonesien	keine Zugeständnisse		49 Euro/t	–
		30 000	0	–
Mexiko		500	0	
		35 000	0	
Australien		9 925	0	
	(Senkung des Einfuhrzoll von 98€/t auf null für bestehende CXL-Quote)			
C) Freihandelsabkommen in Verhandlung:				
Thailand, Philippinen und Malaysia				
D) Verhandlungen zurzeit stillgelegt:				
Golfstaaten, USA, Südlicher Mittelmeerraum (Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien)				

Quelle: WVZ -Darstellung, basierend auf Verordnungen der EU-Kommission

UKRAINE – AUTONOME HANDELSMAßNAHMEN (ATM) UND REVISION DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS

Nach dem russischen Überfall auf die Ukraine hat die EU im Juni 2022 sämtliche Zölle für Agrargüter vorübergehend für ein Jahr ausgesetzt, um die ukrainische Wirtschaft zu stärken. Diese sogenannten Autonomen Handelsmaßnahmen (ATMs) wurden 2023 und 2024 jeweils um ein Jahr verlängert und endeten am 5. Juni 2025.

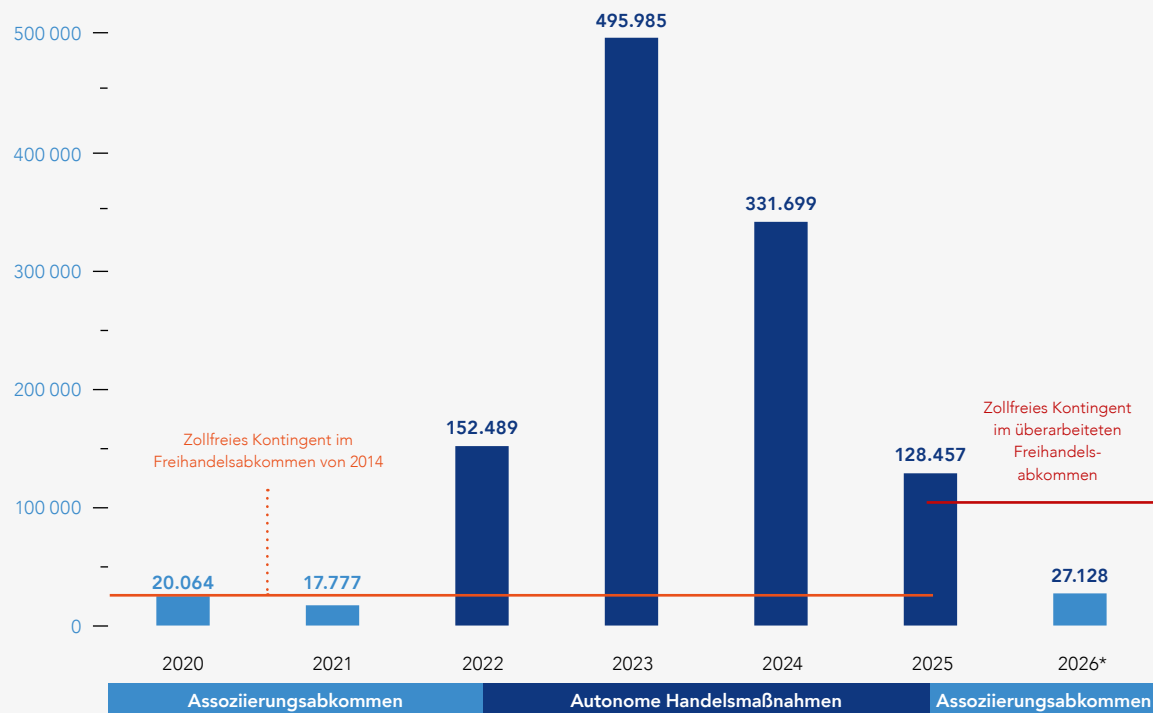
Statt einer weiteren Verlängerung der Ausnahmeregelungen wurde mit der Revision des seit Januar 2016 bestehenden Assoziierungsabkommens der Handel zwischen der EU und der Ukraine weiter liberalisiert. Bereits im Februar 2021 beantragte die Ukraine eine Überprüfung des Abkommens einschließlich einer Erhöhung der Kontingente für noch nicht vollständig liberalisierte Waren, darunter Zucker.

Während der vorübergehenden Aussetzung der Zölle und Quoten für ukrainische Agrarprodukte sind die Zuckerimporte aus der Ukraine in die EU erheblich angestiegen. Im Kalenderjahr 2023 haben die Einfuhren 495.985 Tonnen Zucker erreicht, was fast dem 25-fachen des ursprünglichen EU-Importkontingents von 20.070 t/Jahr für die Ukraine entspricht. Der EU-Zuckermarkt wurde durch die großen zusätzlichen Mengen massiv destabilisiert.

Aus diesem Grund wurde bei der Verlängerung der ATMs im Frühjahr 2024 für die sieben sensibelsten Agrargüter, darunter Zucker, eine Notbremse vereinbart, durch die die Einfuhren auf dem durchschnittlichen Niveau der Jahre 2021 bis 2023 eingefroren wurden.

Zuckereinfuhren aus der Ukraine in die EU

Zucker in Tonnen



* Jan. – März 2026

Quelle: Eurostat

Am 20. Oktober 2025 trat das überarbeitete Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine in Kraft. Die wesentlichen Veränderungen der zollfreien Zuckerkontingente lassen sich wie folgt zusammenzufassen:

Erhöhung des Zollkontingents „Zucker“ von 20.070 t/Jahr auf 100.000 t/Jahr und des Zollkontingents „Andere Zucker“ von 20.000 t/Jahr auf 30.000 t/Jahr. Außerdem wurden die Zollkontingente „Verarbeitete Zucker“ und „Zuckersirupe“

zusammengelegt bei einer gleichzeitigen Erhöhung dieser von 5.000 t/Jahr auf 7.500 t/Jahr.

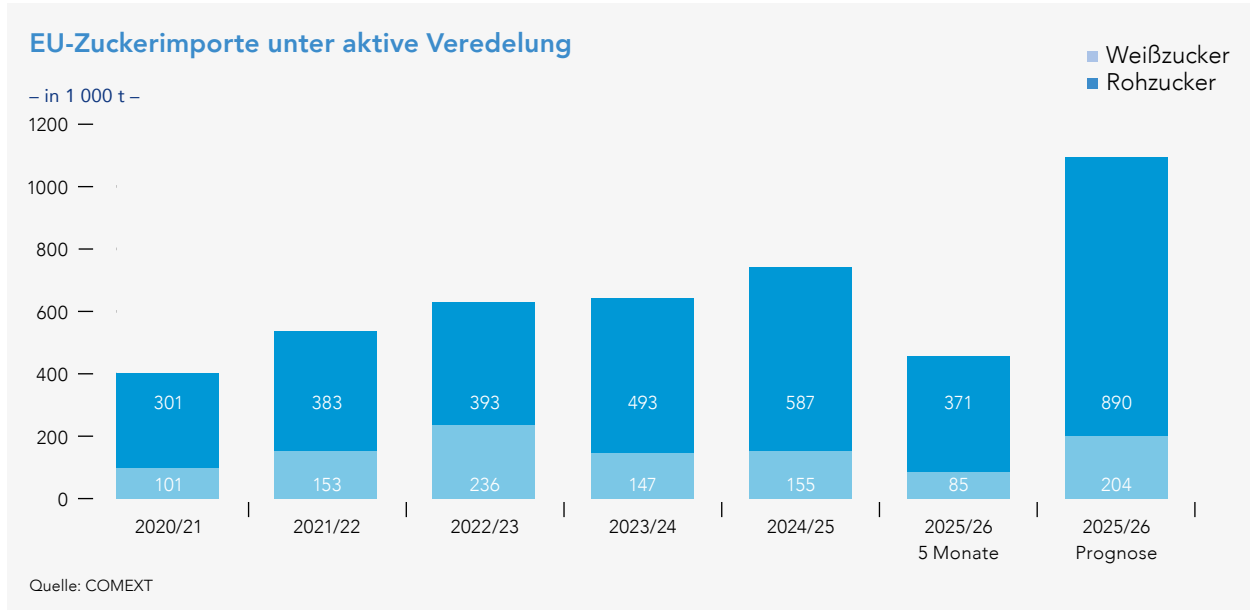
Die deutsche Zuckerwirtschaft fordert eine zügige Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die Sozial- und Umweltstandards der EU. Somit können Marktverzerrungen und Marktverwerfungen verhindert und gleichzeitig Planungssicherheit sowohl für die EU als auch für den ukrainischen Zuckersektor gewährleistet werden.

DAS ZOLLVERFAHREN DER AKTIVEN VEREDELUNG VON ZUCKER – VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG UND NOTWENDIGE REFORM DES REGELWERKS

Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs können Weißzucker und Rohzucker aus Nicht-EU-Ländern zollfrei eingeführt werden, vorausgesetzt, dass diese innerhalb der Europäischen Union verarbeitet (veredelt) und anschließend wieder exportiert werden. Dabei ist es unerheblich, ob der Zucker zunächst importiert und in veredelter Form wieder exportiert wird, oder ob zunächst der Export stattfindet und Ersatzwaren anschließend importiert werden. Für Zucker gilt nämlich das Äquivalenzprinzip – eingeführte Ware muss nicht physisch identisch wieder ausgeführt werden, sondern darf durch gleichartige EU-Ware ersetzt werden. Es genügt ein ordnungsgemäßer buchhalterischer Nachweis über die Mengen. So kann beispielsweise Rohrohrzucker zollfrei importiert werden und nach der Raffination im Binnenmarkt verbleiben, wenn dafür Rübenzucker als Weißzucker oder in Form von Süßwaren exportiert wird. Die Raffination von Rohzucker zu Weißzucker stellt eine hinreichende Veredelung im Sinne dieses Zollverfahrens dar.

Das Instrument der aktiven Veredelung zielt ursprünglich darauf ab, exportorientierten europäischen Unternehmen zu ermöglichen, günstige Weltmarktpreise in Exportprodukte einzubringen, ohne den geschützten EU-Binnenmarkt zu stören.

Aktuelle Daten zeigen jedoch, dass die Anwendung der aktiven Veredelung, insbesondere für Rohzucker, zunehmend von diesem ursprünglichen Zweck abweicht. Durch die Verknüpfung ohnehin vorgesehener Weißzuckerexporte mit der Gewährung neuer Einfuhrrechte für Rohzucker ist ein eigenständiges Geschäftsmodell entstanden, bei dem Einfuhrlizenzen über Ländergrenzen hinweg gehandelt werden. Dies verursacht kontinuierlich zusätzliche zollfreie Einfuhren von Rohzucker in einen ohnehin überversorgten Binnenmarkt. Die marktentlastende Wirkung von Exporten wird nicht nur verhindert, sondern gleichzeitig auch die niedrigen Weltmarktpreise auf den EU-Binnenmarkt transferiert.



Innerhalb der letzten fünf Jahre sind Importe von Rohzucker unter aktiver Veredelung drastisch um 95 % auf rund 587.000 Tonnen gestiegen – nahezu ausschließlich mit Ursprung Brasilien. Im Zuckerwirtschaftsjahr 2024/25 machten die Importe unter aktiver Veredelung über 70 % der gesamten Rohzuckerimporte in die EU aus, während im selben Zeitraum bestehende zollfreie und zollreduzierte Einfuhrkontingente aus Partnerländern nicht annähernd ausgeschöpft wurden.

Die EU verfügt über ausreichende eigene Produktion von nachhaltig erzeugtem Rübenzucker und bestehende zollfreie Importmöglichkeiten im Rahmen von Freihandels- und Präferenzabkommen. Importe aus aktiver Veredelung schließen keine Versorgungslücken, sondern verdrängen direkt die europäische Produktion und die Importe unserer Partnerländer – insbesondere aus AKP- und LDC-Staaten.

AUSSETZUNG DER AKTIVEN VEREDELUNG

Infolge der Zuckermarktreform und zunehmender Marktliberalisierung haben sich die EU- und Weltmarktpreise angenähert. Die ursprüngliche wirtschaftliche und handelspolitische Rechtfertigung für die aktive Veredelung von Rohzucker ist somit entfallen. Aktive Veredelung von Rohzucker erfüllt keine stabilisierende Funktion mehr, sondern begünstigt Marktstörungen auf dem EU-Zuckermarkt.

Die EU-Kommission ist gemäß Artikel 195 der Gemeinsamen Marktordnung befugt, die aktive Veredelung von Zucker bei Marktstörungen auszusetzen. Dies stellt die schnellste und effektivste Maßnahme dar, um dem EU-Zuckermarkt kurzfristige Entlastung zu verschaffen und weitere strukturelle Schäden zu verhindern.

Im Januar 2026 erklärte der EU-Landwirtschaftskommissar Hansen, dass die Lage auf den EU-Agrarmärkten Maßnahmen erfordere und dass er als ersten Schritt eine vorübergehende Ausset-

zung des aktiven Veredelungsverkehrs für Zucker vorschlagen werde, um den Druck auf die Zuckerproduzenten zu verringern.

Ende April 2026, wurde im zuständigen Fachausschuss AfGMO (Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte) der vorgelegte Kommissionsentwurf mit qualifizierter Mehrheit bestätigt.

Ab dem 27. Mai wird die aktive Veredelung für Rohzuckerimporte für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt. Ungeachtet dessen können Rohzuckerimporte unter bereits erteilten Autorisierungen noch innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten erfolgen.

Diese Maßnahme ist ein positiver erster Schritt und ein starkes Signal, dass man in Brüssel die ernste Lage erkannt hat, in der sich der europäische Zuckermarkt derzeit befindet.

REFORM DES REGELWERKS

Die Zeit der Aussetzung der aktiven Veredelung von Zucker, muss genutzt werden, um die Rahmenbedingungen und das Regelwerk dieses Zollverfahrens grundlegend zu reformieren. Schlupflöcher, die eine missbräuchliche Nutzung des Zollverfahrens ermöglichen, müssen geschlossen

werden, um sicherzustellen, dass aktive Veredelung in Zukunft nicht den EU-Zuckermarkt stört. Die sekundäre Zollgesetzgebung im Rahmen der Reform des Unionszollkodex bietet die Möglichkeit, die dringend notwendigen Änderungen vorzunehmen.

DIE ZUCKERRÜBE



RÜBENANBAU UND PFLANZENSCHUTZ

VERORDNUNG ÜBER MIT BESTIMMTEN NEUEN GENOMISCHEN TECHNIKEN GEWONNENE PFLANZEN UND DIE AUS IHNEN GEWONNENEN LEBENS- UND FUTTERMITTEL

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit seinem Urteil in der Rechtssache C-528/16 vom 25. Juli 2018 zur Anwendung gezielter Mutagenese mit Hilfe der neuen Züchtungstechniken die gesamte Agrar- und Ernährungswirtschaft nahezu geschockt. Denn aufgrund des Urteils werden alle Pflanzen, die mit Verfahren der gezielten Mutagenese erzeugt wurden, pauschal als gentechnisch veränderte Pflanzen eingestuft und damit auch deren Verarbeitungsprodukte einer Kennzeichnung nach Gentechnikrecht unterworfen. Eine solche Einstufung macht die Anwendung der neuen genomischen Züchtungstechniken (NGT) in der Europäischen Union praktisch unmöglich.

Allerdings wurde das Urteil des EuGH als problematisch eingestuft, weil es auf einem Gesetz aus dem Jahr 2001 (Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt, nachfolgend „GVO-Freisetzungsrichtlinie“) basiert, dessen wissenschaftliche Grundlage wiederum aus den 1980er Jahren stammt und bisher ausschließlich auf die Regulierung der klassischen Gentechnik, also die Einbringung artfremder DNA in Organismen, ausgerichtet ist. Eine Berücksichtigung aktueller naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgte durch den EuGH nicht. Zudem lassen sich gentechnisch veränderte, transgene Pflanzen, d. h. Pflanzen mit artfremder DNA, und daraus gewonnene Erzeugnisse gut nachweisen. Folglich können die gesetzlich vorgeschriebene

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gewährleistet werden. Bei der Anwendung der neuen Züchtungstechniken wird jedoch keine neue, artfremde DNA eingebracht. Stattdessen werden Punktmutationen in der bestehenden Erbinformation vorgenommen, die auch in der Natur ohne menschlichen Eingriff vorkommen können. Es lässt sich somit nicht unterscheiden bzw. nachweisen, ob die vorliegende Mutation spontan in der Natur entstanden ist, durch konventionelle Mutagenese mittels Strahlung oder Chemikalien oder durch gezielte Mutagenese mithilfe der neuen Züchtungstechniken herbeigeführt wurde. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu betonen, dass Züchtungsverfahren der konventionellen Mutagenese explizit aus dem Anwendungsbereich der GVO-Freisetzungsrichtlinie ausgenommen sind.

Am 14. Mai 2019 hat sich eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, dass die Europäische Kommission (nachfolgend „die Kommission“) das veraltete Gentechnikrecht überprüfen und an den Stand von Wissenschaft und Technik anpassen soll. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel vom 5. Juli 2023 lag eine Grundlage vor, die anschließend intensiv von den europäischen Co-Gesetzgebern Rat und Europäisches Parlament (EP) diskutiert wurde.

So hat das EP seine Position zum Verordnungsvorschlag am 7. Februar 2024 verabschiedet. Als deutlich schwieriger erwies sich die Meinungsfindung im Rat. Erst unter polnischer Ratspräsidentschaft hat sich der Rat am 14. März 2025 auf ein Verhandlungsmandat verständigt. Damit wurde der Weg für den Beginn der Trilogverhandlungen geebnet.

Die deutsche Zuckerwirtschaft hat die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung grundsätzlich als ausgewogenen, in der Praxis für Wirtschaft und Züchtung umsetzbaren bzw. anwendbaren und somit akzeptablen Kompro-

miss für eine Neuregulierung der neuen Züchtungsmethoden angesehen. Dennoch hätten Änderungen z. B. hinsichtlich der Anwendung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 (Kat. 1 NGT-Pflanzen) im Ökolandbau und der Kennzeichnung des Saatgutes von Kat. 1 NGT-Pflanzen weitere Erleichterungen für die Praxis bringen können. Diese Aspekte sowie Fragen der Gleichwertigkeit von NGT-Pflanzen mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen und der Patentierbarkeit von mit neuen genomischen Techniken gezüchteten Pflanzen haben sich im Laufe der Diskussionen als die unter den Europäischen Institutionen strittigen Punkte erwiesen.

POSITIONEN DER EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

Gleichwertigkeit von Kat. 1 NGT-Pflanzen mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen

Der Kommissionsvorschlag definiert eine Kat. 1 NGT-Pflanze als NGT-Pflanze, die definierte Kriterien für die Gleichwertigkeit mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen erfüllt. Weiterhin stellt die Kommission klar, dass die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) festgelegt sind, nicht für Kat. 1 NGT-Pflanzen gelten. Der Rat folgt im Wesentlichen der Definition der Kommission, schließt aber mit NGT gezüchtete herbizidtolerante Sorten von der Definition der Kat. 1 NGT-Pflanzen aus. Auch die Position des EP ist weitreichender

als die der Kommission. Nach dem Willen des EP müssen Kat. 1 NGT-Pflanzen neben der Gleichwertigkeit zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder natürlich vorkommenden Pflanzen auch Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Dabei gilt der Ertrag, die Ertragsstabilität und der Ertrag unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz allein nicht als nachhaltig. Auch das Merkmal Herbizidtoleranz wird als nicht nachhaltig angesehen, was dazu führt, dass herbizidtolerante Sorten nicht den Status einer Kat. 1 NGT-Pflanze erhalten können.

Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen

Laut Vorschlag der Kommission soll Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial, das NGT-Pflanzen der Kategorie 1 enthält oder aus solchen besteht, ein Etikett mit der Angabe „Kat. 1 NGT“ tragen müssen. Der Rat folgt in seinem Verhandlungsmandat dem Kommissionsvorschlag, die Kennzeichnung auf das Saatgut von Kat. 1 NGT-Pflanzen zu beschränken. Das EP hat sich dahingehend positioniert, eine verpflichtende Kennzeichnung

nicht auf Kat. 1 NGT-Saatgut und -Pflanzenvermehrungsmaterial zu beschränken, sondern auf Kat. 1 NGT-Pflanzen und Kat. 1 NGT-Erzeugnisse, die Kat. 1 NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, auszuweiten. Aus dieser Positionierung folgt, dass ebenfalls Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von mit NGT hergestellten Lebens- und Futtermitteln festgelegt werden sollen.

Verbot der Anwendung von Kat. 1 NGT-Pflanzen in der ökologischen Produktion

Alle drei gesetzgebenden Institutionen sind der Auffassung, dass das in der Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848) festgelegte Verbot der Anwendung von GMO in der ökologischen Produktion auch auf Kat. 1 NGT-Pflanzen anzuwenden ist. Das EP hat darüber hinaus zur Frage der Koexistenz

von konventioneller und ökologischer Produktion vorgeschlagen, dass das zufällige oder technisch unvermeidbare Vorhandensein von Kat. 1 NGT-Pflanzen, Vermehrungsgut oder Teilen davon in der ökologischen Produktion keinen Verstoß gegen die Öko-Verordnung darstellt.

Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen

Die Kommission hat in ihrem Verordnungsvorschlag keine Aussage zur Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen getroffen. Der Rat hat sich in seiner allgemeinen Ausrichtung dafür ausgesprochen, die von der Kommission ohnehin vorgesehene Datenbank zur Erfassung aller NGT-Sorten um Angaben über beantragte oder bestehende Patentierungen zu ergänzen. Auf diese Weise soll den Pflanzenzüchtern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über beantragte oder bestehende Patente auf einzelne Sorten zu informieren und somit eine Patentrechtsverletzung zu vermeiden. Mit diesem Änderungsvorschlag hat der Rat

die Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen jedoch nicht ausgeschlossen. Gemäß der Position des EP soll die Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen ausgeschlossen und zu diesem Zweck im Zuge des Legislativverfahrens zu NGT ebenfalls eine Änderung der Biopatentrichtlinie vorgenommen werden. Dabei soll der Ausschluss der Patentierbarkeit ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gelten, um zu verhindern, dass zwischen den Daten des Inkrafttretens und der Gültigkeit der Verordnung Patente angemeldet werden.

POSITION DER WIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG ZUCKER

Gleichwertigkeit von Kat. 1 NGT-Pflanzen mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen

Die deutsche Zuckerwirtschaft begrüßt, dass bestimmte NGT-Pflanzen, die auch auf natürliche Weise oder durch herkömmliche Züchtung entstehen können, als gleichwertig zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen eingestuft werden. Die Tatsache, dass die Rechtsvorschriften der Union für GVO nicht für Kat. 1 NGT-Pflanzen gelten, ist ebenfalls positiv zu bewerten. Denn dadurch wird der Zulassungsprozess gegenüber GVO deutlich

vereinfacht, wodurch insbesondere für kleine und mittelständische Züchter die mit der Zulassung von Kat. 1 NGT-Pflanzen verbundenen Auflagen und administrativen Kosten gegenüber der bestehenden GVO-Regulierung deutlich reduziert werden. Ferner würde die Anwendung der NGT in der EU auch deutsche Rübenanbauer von den Vorteilen der mit NGT gezüchteten Sorten profitieren lassen.

Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen

Eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Saatgut und -Pflanzenvermehrungsmaterial und von Kat. 1 NGT-Erzeugnissen, die Kat. 1 NGT-Pflanzen enthalten oder aus ihnen bestehen, erachtet die deutsche Zuckerwirtschaft als Stigmatisierung der mit NGT gezüchteten Pflanzen. Die Kennzeichnung steht im Widerspruch dazu, dass Kat. 1 NGT-Pflanzen als gleichwertig zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen definiert werden und nicht von auf natürliche Weise oder herkömmlich gezüchteten Pflanzen zu unterscheiden sind. Eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Saatgut und -Pflanzenvermehrungsmaterial erscheint in der Praxis noch handhabbar, eröffnet jedoch Spielräume für weitere Kennzeichnungsanforderungen. Dagegen ist eine Kennzeichnung des Erntegutes von Kat. 1 NGT-Pflanzen und/oder daraus entstandener Verarbeitungsprodukte entlang der Wertschöpfungskette bis zum Verbraucher in der Praxis nicht durchführbar, aufgrund fehlender

Analysemethoden zur Unterscheidbarkeit von Kat. 1 NGT-Erzeugnissen von herkömmlichen Erzeugnissen nicht kontrollierbar und damit strikt abzulehnen. Eine über das Saatgut hinausgehende Kennzeichnung würde in den Verarbeitungsunternehmen dazu führen, dass neben der Trennung der Stoffströme aus dem ökologischen und konventionellen Anbau ein dritter Stoffstrom in der Verarbeitungskette abgetrennt werden müsste. Das ist praxisfern und angesichts der zuvor behördlich festgestellten Gleichwertigkeit der Kat. 1 NGT-Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen nicht gerechtfertigt. Zudem eröffnet eine Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen und daraus hergestellten Produkten dem Lebensmitteleinzelhandel die Möglichkeit der Einführung von Sekundärstandards. Beispielsweise könnte der Ernährungswirtschaft die Verwendung von aus NGT-Pflanzen entstandenen Rohstoffen wie Zucker untersagt werden oder es könnten entspre-

chende Verarbeitungsprodukte in mehrfacher Form (Preis, Regalplatz, Werbung etc.) schlechter

gestellt werden als Produkte aus herkömmlichen Sorten.

Verbot der Anwendung von Kat. 1 NGT-Pflanzen in der ökologischen Produktion

Gemäß geltender Rechtslage dürfen Organismen, die aus klassischen Mutageneseverfahren (Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG) hervorgegangen sind und damit nicht den Bestimmungen der GVO-Freisetzungsrichtlinie unterliegen, im ökologischen Anbau zur Anwendung kommen. Kat. 1 NGT-Pflanzen würden aufgrund der Positionierung der Co-Gesetzgeber somit im Ökolandbau schlechter gestellt als aus klassischer Mutagenese entstandene Sorten. Diese Schlechterstellung ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollte der ökologische Landbau ebenfalls von den Vorteilen der NGT und den daraus erzeugten Sorten profi-

tieren können. Denn auch er ist mit denselben, sich u. a. durch den Klimawandel weiter verschärfenden Herausforderungen konfrontiert und folglich ebenso auf eine züchterische Anpassung der Sorten an biotische und abiotische Stressfaktoren angewiesen. Weiterhin werden durch die Ungleichbehandlung der Kat. 1 NGT-Pflanzen im konventionellen und im ökologischen Anbau Fragen der Koexistenz der beiden Produktionsverfahren, z. B. Fragen der Haftung, verschärft, weil Kat. 1 NGT-Pflanzen eben nicht von Sorten aus der herkömmlichen Züchtung zu unterscheiden sind.

Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen

Patente auf NGT-Pflanzen sind nach Ansicht der deutschen Zuckerwirtschaft nicht das richtige Instrument zum Schutz des geistigen Eigentums. Vielmehr sollte die züchterische Leistung durch das bestehende Sortenschutzrecht geschützt werden. Sofern NGT-Pflanzen dem Patentschutz unterliegen, besteht die Gefahr, dass insbesondere kleine und mittelständische Züchter den mit der

Patentierung verbundenen Aufwand nicht leisten und die sich aus dem Patentschutz auf einzelne Sorten ergebenden Konsequenzen für die Verwendung dieser Sorten in der Züchtung nicht tragen können. Dies könnte bei den wenigen, im Bereich der Zuckerrüben aktiven Züchterhäusern zu einer weiteren Konzentration führen. Dies wäre im Sinne des Züchtungsfortschritts äußerst bedenklich.

ERGEBNIS DER TRILOGVERHANDLUNGEN

Am 4. Dezember 2025 hat der Rat eine vorläufige Einigung mit dem EP über einen zukünftigen Rechtsrahmen für neue genomische Züchtungstechniken erzielt. Über die vorläufige Einigung

müssen der Rat und das EP nochmals formal abstimmen. Der Rat hat am 21. April 2026 bereits seine Zustimmung zum Trilog-Ergebnis erteilt.

Gleichwertigkeit von Kat. 1 NGT-Pflanzen mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen

Das Trilogergebnis hält am Grundsatz der Gleichwertigkeit von Kat. 1 NGT-Pflanzen und herkömmlich gezüchteten Pflanzen fest. Der Rat und das EP haben sich somit darauf verständigt, am Vorschlag der Kommission festzuhalten und dem Verhandlungsmandat des Rates zu folgen. Darüber hinaus haben sich der Rat und das EP darauf verständigt, dass Kat. 1 NGT-Pflanzen einerseits Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen müssen und andererseits bestimmte gelistete Merkmale nicht aufweisen dürfen. NGT-Pflanzen mit diesen gelis-

teten Merkmalen sind vom Status einer Kat. 1 NGT-Pflanze grundsätzlich auszuschließen. Dies betrifft die Toleranz gegenüber Herbiziden oder die Erzeugung eines bekannten insektiziden Wirkstoffes durch die Pflanze. Entsprechende Pflanzen werden als NGT-Pflanzen der Kategorie 2 eingestuft und unterliegen damit den Rechtsvorschriften der Union für GVO.

Kennzeichnung von Kat. 1 NGT-Pflanzen

Aus dem beschlossenen Grundsatz der Gleichwertigkeit von Kat. 1 NGT-Pflanzen und herkömmlich gezüchteten Pflanzen folgt, dass Kat. 1 NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse nicht gekennzeichnet werden müssen. Hiervon ausgenommen sind Saatgut und anderes Pflanzen-

vermehrungsmaterial von Kat. 1 NGT-Pflanzen, welches entsprechend gekennzeichnet werden muss. Ziel dieser Vorgabe ist es, Landwirten die Möglichkeit einzuräumen, ohne den Einsatz von mit neuen genomischen Züchtungstechniken gewonnenen Sorten zu wirtschaften.

Verbot der Anwendung von Kat. 1 NGT-Pflanzen in der ökologischen Produktion

Da sich alle drei gesetzgebenden Institutionen für ein Verbot der Anwendung von mit neuen genomischen Techniken gezüchteten Sorten in der ökologischen Produktion ausgesprochen hatten, ist das Trilog-Ergebnis entsprechend ausgefallen – die Anwendung

von Kat. 1 NGT-Pflanzen ist in der ökologischen Produktion nicht erlaubt. Aber das technisch unvermeidbare Vorhandensein von Kat. 1 NGT-Pflanzen stellt keinen Verstoß gegen die Öko-Verordnung dar.

Patentierbarkeit von NGT-Pflanzen

Das Trilogergebnis sieht vor, dass Unternehmen oder Züchter bei der Beantragung der Registrierung einer Kat. 1 NGT-Pflanze Informationen über beantragte oder bestehende Patente in eine öffentlich zugängliche Datenbank eintragen müssen. Ferner haben der Rat und das EP beschlossen, eine Sachverständigengruppe für Patentierung einzurichten, die sich mit den Auswirkungen von Patenten auf NGT-Pflanzen befassen soll. Die Kommission soll

ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung eine Studie über die Auswirkungen der Patentierung auf Innovationen, die Verfügbarkeit von Saatgut für Landwirte und die Wettbewerbsfähigkeit der Pflanzenzüchtung in der EU vorlegen. Aus dieser Studie soll hervorgehen, welche Folgemaßnahmen die Kommission für erforderlich hält bzw. soll die Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag veröffentlichen, welcher etwaige, in der Studie festgestellte Probleme aufgreift.

WIE GEHT ES WEITER?

Erwartungsgemäß hat der federführende Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) Änderungsanträge gegenüber dem Trilog-Ergebnis vorgelegt. Aufgrund dessen kommt es zu Verzögerungen – die bereits für den 5. Mai 2026 angesetzte Abstimmung im ENVI-Ausschuss wurde verschoben. Nun gilt es, im ENVI-Ausschuss

über die Änderungsanträge zu beraten und eine Empfehlung an das Plenum auszusprechen. Eine Allianz aus Verbänden der deutschen Agrar-, Gartenbau-, Biotechnologie- und Ernährungswirtschaft appelliert mit Nachdruck an die Abgeordneten des EP, dem Trilog-Ergebnis unverändert zuzustimmen.

BIOETHANOL – NACHHALTIGE KOMPONENTE IN KRAFTSTOFFEN

Bioethanol ist ein fester Bestandteil heutiger Ottokraftstoffe und gewinnt im Kontext des Klimaschutzzieles im Verkehr sowie der Versorgungssicherheit mit flüssigen Kraftstoffen zunehmend an Bedeutung. Als erneuerbarer Energieträger trägt Bioethanol dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen zu verringern und gleichzeitig die regionale Verfügbarkeit von Energie zu stärken.

Die deutsche Bioethanolproduktion basiert auf der Verarbeitung und anschließenden Fermentation von stärke- und zuckerreichen nachwachsenden Rohstoffen wie Futtergetreide und Zuckerrüben und von Abfall- und Reststoffen. Welche Agrarrohstoffe dabei eingesetzt werden hängt zum einen von ihrer regionalen Verfügbarkeit und zum anderen vor allem von den Marktpreisen ab.

Im vergangenen Jahr wurde in Deutschland – trotz einer sehr ertragreichen Getreideernte von über 45 Millionen Tonnen (2024: 39 Millionen Tonnen) – weniger Futtergetreide zu Bioethanol verarbeitet. Zwar nahm die zu Bioethanol verarbeitete Menge an Weizen um 8,8 Prozent zu, zeitgleich sank aber die verarbeitete Menge an Mais um fast 30 Prozent. Die gesamte aus Getreide hergestellte Menge Bioethanol verringerte sich im Jahr 2025 insgesamt um 3,6 Prozent und belief sich auf 630.701 Tonnen. Diese Menge machte im Jahr 2025 einen Anteil von gut 80 Prozent der deutschen Bioethanolproduktion aus. Die restlichen 20 Prozent und damit fast 160.000 Tonnen Bioethanol wurden aus Zuckerrübenstoffen hergestellt. Dies ist ein wiederholt starker Anstieg (+ 77 Prozent) der

heimischen Produktion von Bioethanol aus Zuckerrüben (Rohstoffeinsatz: rund 1,8 Millionen Tonnen) gegenüber dem Vorjahr, nachdem bereits im Jahr 2024 mit einer Produktionsmenge von mehr als 90.000 Tonnen Bioethanol (aus 1 Million Tonnen Zuckerrüben), über 78 Prozent mehr Biokraftstoff aus diesen Rohstoffen hergestellt wurde als noch im Jahr davor (2023: 50.600 Tonnen Bioethanol).

Damit zeigt sich die heimische Bioethanolproduktion weiterhin sehr stabil. Sie stieg – wenn auch weniger deutlich als im Vorjahr (+ 11 Prozent) – um weitere 6,2 Prozent von gut 744.000 Tonnen auf über 790.000 Tonnen. Bei einer heimischen Herstellungskapazität von jährlich etwa 830.000 Tonnen sind die Kapazitäten der Bioethanolhersteller sehr gut ausgelastet.

Die für die Herstellung von nachhaltigem Bioethanol verarbeitete Menge an Zuckerrüben und Futtergetreide wurde rechnerisch auf einer Ackerfläche angebaut, die nur rund 2,2 Prozent der gesamten im Jahr 2025 landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands ausmacht.

Deutsche Bioethanolproduktion im Jahr 2025 nach Rohstoffen (in Tonnen)

		2025	2024	+/-
Getreide gesamt		653 941	630 701	-3,6 %
davon	Mais	126 329	89 257	-29,3 %
	Weizen	342 987	373 101	+8,8 %
	Sonstige	184 625	168 344	-8,8 %
Melasse/Zuckerrübenstoffe		90 112	159 368	+76,9 %
Rest- und Abfallstoffe		k. A.	k. A.	
Gesamt*		744 053	790 069	+ 6,2 %

* Summe ohne Rest- und Abfallstoffe, keine Angabe aus kartellrechtlichen Gründen

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) © BDBe

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erfasst jährlich die von Herstellern, Händlern und Einführern gemeldeten Daten für die Bioethanol-Bestimmungen. Aus diesen Meldungen geht hervor, dass im Jahr 2025 die gemeldeten Mengen um fast neun Prozent abnahmen – von noch 831.616 Tonnen im Jahr 2024 auf nunmehr 757.794 Tonnen im vergangenen Jahr. Dabei wurde vor allem ein starker Rückgang von über 56 Prozent des für industrielle Verwendung in der Chemie- und Pharmawirtschaft bestimmten Bioethanols verzeichnet. Nachdem die für diese

Anwendungen abgegebene Menge noch im Vorjahr um fast 40 Prozent auf 103.827 Tonnen zunahm, verringerte sie sich im Jahr 2025 deutlich auf etwas über 45.000 Tonnen. Auch die Verwendung von Bioethanol in der Nahrungs- und Getränkemittelherstellung nahm deutlich ab (- 23 Prozent): von fast 98.000 Tonnen im Jahr 2024 auf 75.000 Tonnen im Jahr 2025. Lediglich die für Kraftstoffanwendungen bestimmte Menge Bioethanol stieg im Jahr 2025 auf fast 637.000 Tonnen (+ 1,1 Prozent) leicht an.

Deutsche Bioethanolbestimmung nach Verwendung im Jahr 2025 (in Tonnen)

	2024	2025	+/-	Anteile 2024	Anteile 2025
Kraftstoffe	629.816	636.998	1,1 %	75,7%	84,0 %
Nahrungsmittel und Getränke	97.973	75.457	- 23 %	11,8 %	10 %
Industrie	103.827	45.338	- 56,3 %	12,5 %	6 %
Gesamt*	831.616	757.794	- 8,9 %		

** einschließlich Meldungen von Händlern, Einführern

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) © BDBe

BIOETHANOL IM KRAFTSTOFFMARKT

Die nur langsam voranschreitende Elektrifizierung des Straßenverkehrs wird auch an den Absatzzahlen für Ottokraftstoffe ersichtlich. Der Benzinverbrauch nahm im Jahr 2025 weiterhin – wenn auch sehr moderat – um fast ein Prozent zu: von 17.762.941 Tonnen im Jahr 2024 auf 17.876.595 Tonnen. Erkennbar ist, dass zunehmend mehr Autofahrer auf den klimafreundlicheren Kraftstoff Super E10 zurückgreifen. Mit einem Marktanteil von fast 29 Prozent (2024: 27,5 Prozent), nahm der Verbrauch von Super E10

um mehr als vier Prozent von 4,8 Millionen Tonnen im Vorjahr auf nunmehr über 5,1 Millionen Tonnen im Jahr 2025 zu. Rechnerisch hatte der Bioethanolanteil in den Benzinsorten Super+, Super (E5) und Super E10, entweder als Beimischung oder als Additiv ETBE, im Jahr 2025 einen Anteil von 6,9 Volumen-Prozent, dies entspricht einer Menge von mehr als 1,3 Millionen Tonnen Bioethanol im Kraftstoff (2024: 1,25 Millionen Tonnen und 6,7 Volumen-Prozent).

Bioethanol-Verwendung im Kraftstoffmarkt (in Tonnen)

	2025	2024	+/-
Bioethanolverbrauch gesamt	1 306 302	1 250 854	+ 4,4
davon			
Bioethanol zur Beimischung	1 222 005	1 250 854	+ 5,3 %
Bioethanol für ETBE*	84 297	90 344	- 6,7 %
Ottokraftstoffe (inkl. Bioethanol)	17 876 595	17 762 941	+ 0,6%
Anteil Bioethanol in Ottokraftstoffen [Vol.-%]	6,9	6,7	

*ETBE: Ethyl-tertiär-butylether, Additiv hergestellt aus Bioethanol

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) © BDBe

ZERTIFIZIERTE NACHHALTIGKEIT

Biokraftstoffe müssen in der EU strenge weltweit gültige Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen und werden staatlich kontrolliert. Deutsche Hersteller von Bioethanol nutzen dafür anerkannte Zertifizierungssysteme wie REDcert und ISCC. Diese prüfen die gesamte Produktionskette – von der Landwirtschaft bis zur Herstellung des Bioethanols.

Laut dem jährlich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Evaluationsbericht, der einen Überblick über die

in Deutschland eingesetzten und auf die Treibhausgaserminderungs-Quote angerechneten Biokraft- und Biobrennstoffe gibt, betrug die durchschnittliche Einsparung der Treibhausgasemissionen durch Biokraftstoffe im Jahr 2024 gegenüber fossilen Kraftstoffen 96 Prozent (2023: 90 Prozent). Insgesamt konnten dadurch rund 11,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente vermieden werden. Allein die Beimischung von Bioethanol zu Benzin sparte rund 3,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ein – dies entspricht etwa 1,1 Millionen emissionsfreien Autos.

ZUKUNFTSAUSSICHTEN: HÖHERE BEIMISCHUNGSANTEILE

Langfristig wird sich eine Elektrifizierung des Straßenverkehrs durchsetzen. Allerdings müssen angesichts der weiterhin steigenden Kraftstoffabsätze kurzfristig andere Maßnahmen umgesetzt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Auf europäischer Ebene wurde Anfang des Jahres ein wichtiger Grundstein gelegt: Die Erarbeitung einer Norm für die technische Spezifikation von E20 (DIN/CEN TS 18227) wurde im Januar 2026 erfolgreich abgeschlossen. Mit dem E20-Kraft-

stoff, der einen noch höheren Ethanolgehalt als das bereits etablierte Super E10 aufweist, werden die Emissionen im Straßenverkehr noch stärker gemindert. Die EU-Kommission hat angekündigt, noch in diesem Jahr die für eine Einführung von E20 nötigen Änderungen im EU-Recht zu prüfen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten. Dies wäre ein starkes Signal für mehr Klimaschutz im Verkehr.

GESETZLICHER UND POLITISCHER RAHMEN

In Deutschland sind Kraftstoffanbieter gesetzlich dazu verpflichtet, die Treibhausgasminierungs-Quote (THG-Quote) zu erfüllen und dadurch den CO₂-Ausstoß der verkauften Kraftstoffe um einen bestimmten Prozentsatz zu mindern. Den politischen Rahmen dafür gibt die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) vor. Mit der jüngst verabschiedeten Weiterentwicklung der THG-Quote wurde die RED III in Deutschland sehr ambitioniert umgesetzt. Die THG-Quote wird ab dem Jahr 2027 bereits deutlich ansteigen: von derzeit 12,1 Prozent auf 17,5 Prozent. In den folgenden Jahren soll die Quote dann stufenweise weiter steigen und im Jahr 2040 bei 65 Prozent liegen. Für die Quotenerfüllung stehen den Verpflichteten unterschiedliche Erfüllungsoptionen zu Verfügung: die Beimischung erneuerbarer Kraftstoffe wie Bioethanol oder Biodiesel,

der Verkauf von elektrischem Strom oder die Optimierung des Raffinerieprozesses. Durch die beschlossene Weiterentwicklung der THG-Quote kann bereits ab dem Jahr 2026 ein höherer Anteil (4,9 Prozent) von Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse wie Zuckerrüben und Getreide zur Anrechnung auf die THG-Quote gebracht werden (2025: 4,4 Prozent).

Die steigende THG-Quote sowie die infolge des Iran-Kriegs hohen Kraftstoffpreise dürften die positive Entwicklung der heimischen Bioethanolproduktion weiter fördern und zugleich die Marktposition von Super E10 stärken. Gerade in wirtschaftlich volatilen Zeiten gewinnen Resilienz, Versorgungssicherheit und eine stärkere Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten zunehmend an Bedeutung.

ZUCKERINDUSTRIE



ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK, ENERGIESTEUERN

ENERGIEPOLITIK

Der Einsatz von Energie ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung für die nachhaltige Wirtschaftsweise der deutschen Zuckerindustrie. Die Energieeffizienz der Produktionsanlagen sowie die wirtschaftliche Verfügbarkeit kohlenstoffarmer Brennstoffe stehen in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzleistungen des Zuckersektors. Gleichzeitig stellen die Energiekosten mit einem Anteil von 27 bis 34 Prozent an den Produktionskosten (EU-Durchschnitt 2022/23 – 2024/25) einen entscheidenden Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Zuckernerzeugung dar.

Soweit die nachfolgend präsentierten Daten nur bis zum Jahr 2024 reichen, ist dies darin begründet, dass die Energiedaten des Statistischen Bundesamtes für das Verarbeitende Gewerbe stets erst mit einer Verzögerung von knapp zwei Jahren öffentlich zugänglich sind.

Nachdem die Krisenauswirkungen der vergangenen Jahre (Nachwirkungen von Corona, Störung von Lieferketten seit spätestens Mitte 2021/22, Inflation und energiewirtschaftliche Auswirkungen des Ukrainekriegs) im vergangenen Jahr teilweise in ihrer Intensität verloren hatten, sind die globalen Energiemärkte seit Beginn des Irankriegs am 28. Februar 2026 erneut erheblich unter Druck geraten.

Durch die kriegsbedingte Zerstörung von Energieerzeugungsanlagen (Rohöl und Erdgas) und deren Infrastruktur sowie der fortdauernden Blockade der Meerenge von Hormus sind die Weltmarktpreise deutlich in die Höhe geschneit. Ende April 2026 hat das Nordseeöl Brent erneut den Preis von 100 €/Barrel überschritten.

Demgegenüber hat sich der Anstieg des Gaspreises durch diese kriegserische Auseinandersetzung noch nicht in der gleichen dramatischen Weise entwickelt wie mit dem Ausfall der russischen Gaslieferungen nach dem Überfall auf die Ukraine im Jahr 2022 als die Gaspreise über einen längeren Zeitraum über 100 €/MWh lagen und sich die Spotpreise phasenweise 250 €/MWh angenähert hatten. Gegenwärtig bewegen sich die Erdgaspreise im Bereich zwischen 45 und 65 €/MWh. Dies mag daran liegen, dass Europa nur zu einem Teil durch Ausfälle der Gaslieferungen aus dem Persischen Golf betroffen ist. Die Dramatik der Situation ist jedoch für energieintensive Unternehmen nicht zu unterschätzen. Dies zeigt die Aussage von Fatih Birol, dem Vorsitzenden der Internationalen Energieagentur, der kürzlich vor der schwersten Energiekrise seit Jahrzehnten in Folge des Irankriegs warnte. Hintergrund ist dessen unbestimmte Dauer und die bereits längerfristig wirkenden erheblichen Beschädigungen von Energieförderanlagen, insbesondere im Gasbereich. Für die kommende

Zuckerrübenkampagne ist eine ausreichende Gasversorgung zu bezahlbaren Preisen derzeit nicht zuverlässig absehbar.

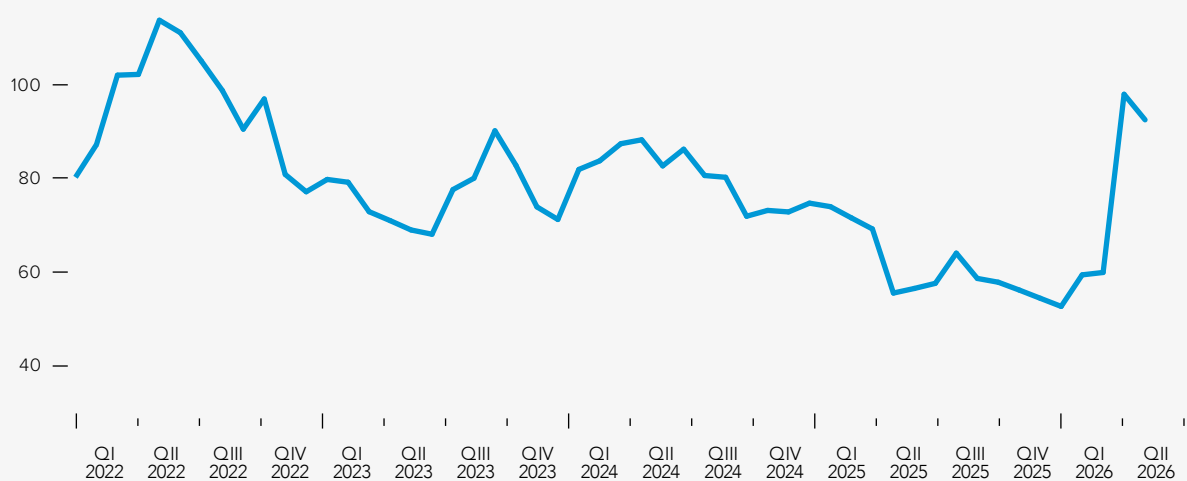
Hohe Bedeutung hat die Störung der Lieferketten durch die Sperrung der Ausfahrt aus dem Persischen Golf durch Engpässe, erhebliche Verteuerung von Waren und Lieferkosten und Lieferverzögerung auch bereits für die Versorgung mit Düngemitteln, kritischen Rohstoffen sowie Vorprodukten für den Anlagenbau und Verpa-

ckungen (insbes. Kunststoff). Dies trifft auch die Zuckerindustrie in einem ohnehin wirtschaftlich schwierigen Umfeld (historisch niedriger Zuckerpreis, Klimatransformationskosten, allgemeine Wachstumsschwäche in Europa).

Die Bundesregierung hat die seit dem 23. Juni 2022 geltende Alarmstufe des Notfallplans Gas aufgehoben. Seit dem 1. Juli 2025 gilt die Frühwarnstufe.

Preisentwicklung Rohöl (Brent) 2022 – 2026

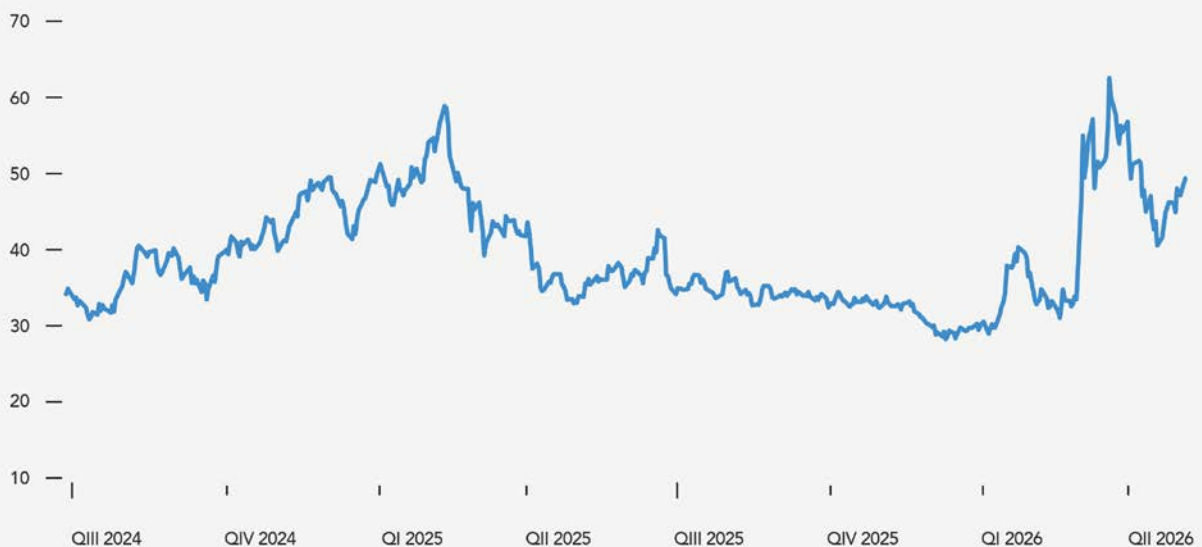
– in Euro/Barrel –



Quelle: boerse.de

Preisentwicklung Erdgas Börsenpreis 2024 – 2026

– in Euro/MWh –



Quelle: THE

ENTWICKLUNG DES ENERGIEMIX DER DEUTSCHEN ZUCKERPRODUKTION

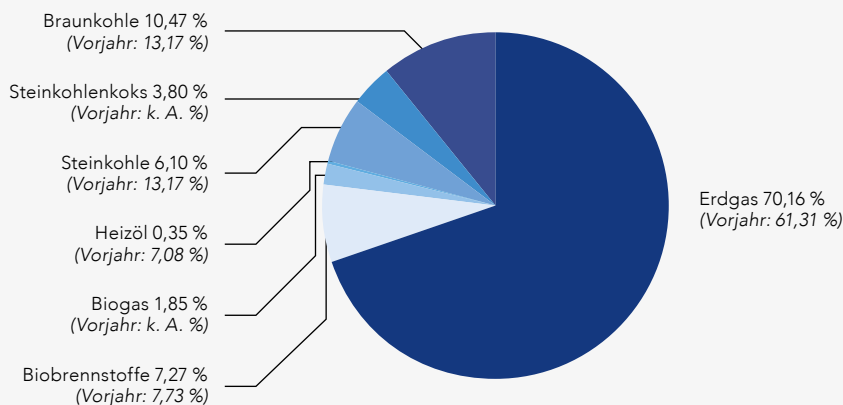
Die amtliche Energiestatistik erweist sich aktuell als ein Gradmesser für die Defossilisierung der deutschen Zuckerproduktion.

Der Anteil von Biomassebrennstoffen (einschl. Klärgas) am Brennstoffmix (ohne Elektroenergie) ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr um mehr als 18 Prozent angestiegen.

Bestand der Energiemix der deutschen Zuckerindustrie im Jahr 2023 noch zu 61,31 Prozent aus Erdgas zuzüglich 7,73 Prozent Biomassebrennstoffe, hat sich der Primärenergiemix im Jahr 2024 erneut deutlich in Richtung kohlenstoffärmere und biogene Brennstoffe verändert (Erdgas 70,16 Prozent, Biomasse und Klärgas 9,12 Prozent). Damit hat sich der Anteil der gasförmigen Brenn-

stoffe, einschließlich Biomasse und Klärgas, auf 79,28 Prozent erhöht. Die Nutzung von Erdgas ist vielfach eine Brückentechnologie auf dem Weg zur Umstellung auf treibhausgasneutrale Gase als künftige Brennstoffe (z. B. aus eigenen Produktionsreststoffen erzeugtes Biogas). Die Roadmap-Studie des Vereins der Zuckerindustrie aus dem Jahr 2024 weist als einen Transformationspfad, der die Zuckerproduktion bis 2045 auf Netto-Null-Emissionen bringt, einen Biogaspfad aus, der sich im Wesentlichen auf die Methanisierung von Reststoffen der Rübenverarbeitung stützt. Die Umstellung auf diese Form der Energiegewinnung erfordert technologisch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Gasfeuerung, um im ländlichen Raum die erforderliche Versorgungssicherheit zu schaffen, die mangels auskömmlicher Stromnetze bei einem Elektrifizierungspfad nicht gewährleistet wäre.

Primärenergiemix der Zuckerindustrie 2025



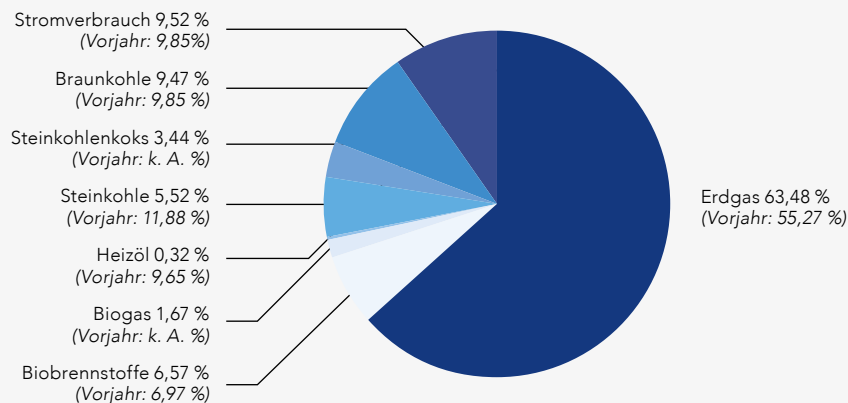
Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Gesamtenergieverbrauch ist im Kalenderjahr 2024 nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr um rund 20,26 Prozent angestiegen (33,834 Millionen GJ gegenüber 28,133 Millionen GJ). Dem steht – bezogen auf das Kalenderjahr 2024 – eine um 24 Prozent höhere Rübenverarbeitungs menge gegenüber. Neben technischen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Senkung des Energiebedarfs sind grundsätzlich die natürlichen Bedingungen, die die Zuckerrübe im jewei-

ligen Erntejahr mitbringt, ausschlaggebend. Hier wirken sich gegenwärtig insbesondere Einschränkungen der Verarbeitbarkeit der Rüben durch den sich ausbreitenden Befall mit SBR und Stolbur belastend auf den Energiebedarf aus.

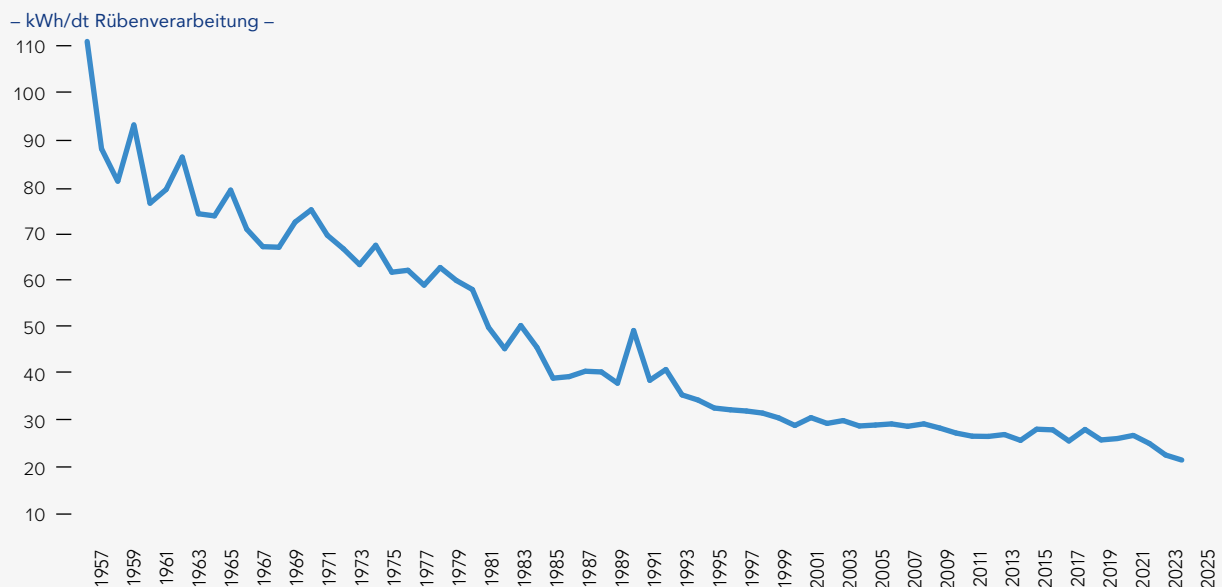
Ungeachtet dieser Umstände hat die Zuckerindustrie weiterhin in die Erhöhung der Energieeffizienz und die CO₂-Minderung investiert, um langfristig eine treibhausgasneutrale Zuckerproduktion zu erreichen.

Gesamtenergiemix der Zuckerindustrie 2024 (inkl. Strom)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Spezifischer Energieeinsatz in der deutschen Zuckerindustrie (1956 – 2024)



ENERGIEPOLITIK DER EU

REVIEW DER RENEWABLE-ENERGY-DIRECTIVE (RED)

Die EU-Kommission bereitet aktuell das plangemäße Review der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III) für die Zeit nach 2030 vor. Hierzu fand von Mitte März bis Mitte April 2026 eine Anhörung zur Einreichung von Argumenten für eine Folgenabschätzung statt.

Dieses Review zielt darauf ab, sicherzustellen, dass erneuerbare Energien zum EU-Klimaziel einer 90-prozentigen Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2040 auf eine kosteneffiziente Weise beitragen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Energieunabhängigkeit der EU durch zuver-

lässige, bezahlbare und dekarbonisierte Energie für alle Nutzer zu stärken. Derzeit richtet sich die

RED noch auf das EU-Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren.

Für die Defossilisierung der Zuckergewinnung wären die folgenden Punkte wesentlich im Rahmen des RED-Reviews:

- » Die Kriterien zur Einsparung der THG-Emissionen für Biomassebrennstoffe sind derzeit zu restriktiv und bringen für Zuckererzeuger unverhältnismäßige Verpflichtungen bei der Herstellung fester und gasförmiger Biomassebrennstoffe mit sich. Die Zuckerindustrie sollte ohne rechtliche Hürden die Chance nutzen können, ihre Transformation auch durch die energetische Nutzung von Biomasserückständen aus der eigenen Biomasseverarbeitung zu gestalten, ohne dadurch die Stromnetze im ländlichen Raum zu belasten, und ohne darauf warten zu müssen, dass RFNBOs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin) verfügbar und erschwinglich werden. Gerade bei steigendem Bedarf an Reststoffen und Abfällen im Rahmen der Ziele der RED sollte besonders die prozessintegrierte Nutzung eigener Biomasserückstände frei verfügbar bleiben, um unseren Industrien weiterhin die Defossilisierung zu ermöglichen. Dementsprechend sollte in solchen Fällen klargestellt werden, dass das Kaskadenprinzip bzw. die Abfallhierarchie bei Reststoffen im Rahmen einer kreislaufwirtschaftlichen Koppelnutzung nicht relevant sein kann.
- » Darüber hinaus sollte Artikel 29 Abs. 1 so überarbeitet werden, dass die energetische Selbstnutzung von Biomasserückständen aus der Biomasseverarbeitung (z. B. Rübenbrei, der nur einer Beprobung dient) von den Anforderungen zur Einsparung der THG-Emissionen im RED ausgeschlossen wird.
- » Gleichbehandlung: Für RFNBOs legt Artikel 26 Abs. 6 RED zusammen mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 detaillierte und harmonisierte Regeln fest, unter denen Strom als vollständig erneuerbar angesehen werden kann. Darüber hinaus sieht die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185 ausdrücklich vor, dass Strom, der als vollständig erneuerbar gilt, für den Zweck der RFNBO-Treibhausgasabrechnung null THG-Emissionen angerechnet wird. Im Gegensatz dazu verfolgen Anhang V, Teil C (11) und Anhang VI Teil B (11) für Bioenergie einen weniger günstigen Ansatz. Die THG-Emissionsintensität des in der Bioenergieproduktion verwendeten Stroms wird als gleich der durchschnittlichen Emissionsintensität des Netzes in einem definierten Bereich angenommen. Obwohl eine begrenzte Ausnahme die Verwendung eines Durchschnittswerts für einzelne netzunabhängige Anlagen erlaubt, gibt es keine klaren Regeln dafür, wie der Stromverbrauch in der Bioenergieproduktion als vollständig erneuerbar zu gelten hat und ob vollständig erneuerbarer Strom als null THG-Emissionen angerechnet werden sollte. Dementsprechend sollte vollständig erneuerbarer Strom bei der Nutzung für Bioenergieproduktion null THG-Emissionen zugeordnet werden, wie es bei RFNBOs der Fall ist.

EU-ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Parallel dazu hat sich die Zuckerindustrie an der Anhörung der EU-Kommission zur Novellierung der am 10. Oktober 2023 in Kraft getretenen

Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 beteiligt und die folgenden Punkte in den Mittelpunkt gestellt:

Im Bereich der Zuckerherstellung wird die für die Zuckerrübenproduktion benötigte Wärme und Elektrizität in der Regel durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) bereitgestellt. Diese Form der Eigenversorgung ist angesichts der defizitären Netzsituation in ländlichen Gebieten notwendig, um die Versorgungssicherheit während der Produktionsperiode zu gewährleisten. Aufgrund der ländlichen Lage der Zuckerfabriken und des begrenzten Zugangs zu Hochspannungsnetzen ist eine vollständige Elektrifizierung weder ein kostengünstiger noch ein praktikabler Dekarbonisierungspfad für unseren Sektor. Die Verwendung von Biomasse, insbesondere aus Eigenproduktion (aus Rückständen und Abfällen), in Kombination mit der teilweisen Umstellung auf erneuerbare Elektrizität, bietet eine vielversprechendere Möglichkeit, die Industrie zu dekarbonisieren.

Energiekosten machen 20 – 30 Prozent der Herstellungskosten für Zucker in der EU aus. Der EU-Zuckersektor hat daher einen starken wirtschaftlichen Anreiz, die Energieeffizienz zu maximieren.

Die überarbeitete Energieeffizienzrichtlinie muss deshalb die Rolle, die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung bei der Energieeffizienz spielen kann, berücksichtigen und darf der Industrie angesichts erheblicher Unsicherheiten bei der Energieversorgungssicherheit keine zusätzlichen Belastungen auferlegen.

EU-KRISENFahrplan FÜR MEHR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND WIRTSCHAFTLICHE RESILIENZ

Zu Beginn des Jahres 2025 hat die EU-Kommission den „Competitiveness Compass for the EU“ vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine strategische Leitlinie, die – insbesondere vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft langfristig zu stärken und stärker mit den Klima- und Innovationszielen der EU zu verknüpfen.

Die im Competitiveness Compass skizzierten Ansätze werden inzwischen im Rahmen des „Clean Industrial Deal“ (CID) weiter konkretisiert. Ziel ist es, industrie- und klimapolitische Maßnahmen enger zu verzahnen und Investitionen in strategische Schlüsseltechnologien gezielt zu beschleunigen.

1. INDUSTRIAL ACCELERATOR ACT (IAA)

Eine dieser Initiativen im Rahmen des CID ist der am 4. März 2026 veröffentlichte Industrial Accelerator Act (IAA). Ursprünglich war dieser Vorschlag unter dem Titel Industrial Decarbonisation Accelerator Act (IDAA) am 26. Februar 2025 vorgestellt worden. Der Bereich Dekarbonisierung wurde später aus dem Titel ausgeklammert und die Abstimmung mehrfach vertagt. Damals ging auch die Zuckerindustrie davon aus, dass dieser

Rechtsakt Erleichterungen bei den Lasten aus der Umsetzung der Klimatransformation bringen könnte.

Der Anfang März vorgestellte Industrial Accelerator Act (IAA) soll die europäische Industrie stärken. Bis zum Jahr 2035 soll ihr Anteil an der Wirtschaftsleistung (BIP) der Europäischen Union (EU) auf 20 Prozent steigen. Um das zu

erreichen, will die Europäische Kommission für strategisch wichtige Branchen gezielte Nachfrageimpulse und neue Anforderungen an ausländische Direktinvestitionen schaffen. Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen oder staatliche Förderungen bekommen, sollen verstärkt Materialien aus der EU verwenden.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere Maßnahmen zur stärkeren Verlagerung von Wertschöpfungs-

ketten in die EU („Made in EU“) und zur Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Drittstaaten. Ergänzt werden diese Ansätze durch strengere Vorgaben für ausländische Direktinvestitionen sowie die Ausweisung sogenannter Industrie-Accelerator-Gebiete zur Bündelung von Produktionskapazitäten. Der IAA ist dabei auch im Kontext der Dekarbonisierung zu betrachten und soll industrielle Wertschöpfung und Klimaschutz enger miteinander verzahnen.

- » Kritisiert wird zum einen, dass die ursprünglich geplante Entlastung der Industrie bei Transformationsanstrengungen weit hinter den Erwartungen zurückbleibt.
- » Ein zentraler Kritikpunkt bezieht sich auf die Industrien, die als strategisch wichtig angesehen werden. Zu den strategischen Sektoren zählen unter anderem energieintensive Industrien, der Fahrzeugsektor und Netto-Null-Technologien. Die operativen Instrumente zielen jedoch auch auf Produkte wie Stahl, Aluminium, Zement und Mörtel sowie Fahrzeuge und Batterie-Komponenten ab. Insoweit wird das 20-Prozent-BIP-Ziel für die Industrie kritisch gesehen, denn für neue Arbeitsplätze und eine steigende Wettbewerbsfähigkeit könnten genauso gut zahlreiche andere Sektoren sorgen. Der ländliche Raum spielt in diesem Vorschlag leider keine Rolle.

Der IAA soll gleichzeitig mehrere Ziele erfüllen, darunter eine größere Wettbewerbsfähigkeit, eine geringere geopolitische Verwundbarkeit und geringere CO₂-Emissionen. Diese Ziele

konkurrieren teilweise miteinander. Zusätzlich setzt die EU-Industriepolitik stark auf Lokalisierung, was die Kosten erhöhen, aber die geopolitische Unabhängigkeit Europas stärken würde.

2. CLEAN INDUSTRIAL DEAL STATE AID FRAMEWORK – CISAF

Am 25. Juni 2025 hat die Europäische Kommission den CISAF verabschiedet, der den CID flankiert und den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung seiner Ziele festlegt. Der Rahmen gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2030. Die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Fördertatbestände und Vereinfach-

ungen wurden in der Endfassung im Wesentlichen bestätigt und sind nun anwendbar. Seit seiner Verabschiedung findet der CISAF bereits praktische Anwendung bei der Genehmigung nationaler Fördermaßnahmen; so kann etwa der in Deutschland beschlossene Industriestrompreis darauf gestützt werden.

3. MIDDLE EAST TEMPORARY STATE AID FRAMEWORK (METSAF)

Um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Irankrieges für die europäische Wirtschaft zu begegnen, legte die EU-Kommission Mitte April 2026 unter dem Titel „Temporary Iran Crisis Energy Framework (TICEF)“ den Entwurf eines Beihilferahmens vor, der unter anderem eine temporäre Anpassung des Clean Industrial Deal State Aid Frameworks (CISAF) vorsehen sollte.

Am 29. April 2026 verabschiedete die EU-Kommission dann den neuen temporären Beihilferahmen als „Middle East Temporary State Aid Framework“ (METSAF). Im Mittelpunkt steht die beihilferechtliche Entlastung der europäischen Wirtschaft im Zusammenhang mit den stark steigenden Energiepreisen infolge der Krise im Nahen Osten. Der METSAF ist am 30. April 2026 in Kraft getreten und bis zum Jahresende befristet. Die wesentlichen Festlegungen dieses neuen Beihilferahmens sind:

- » Eine temporäre **Anhebung der maximalen Beihilfeintensität für die Stromkosten energieintensiver Industrien gemäß Abschnitt 4.5 des CISAF auf 70 Prozent** anstelle der CISAF-Obergrenze von 50 Prozent. Für die zusätzlich mögliche Beihilfe auf der Grundlage des METSAF (20-Prozent-Delta) soll die Verpflichtung zur Reinvestition in Dekarbonisierungsmaßnahmen des CISAF (sog. ökologische Gegenleistungen) nicht gelten.
- » Ferner sieht der neue Beihilferahmen – abweichend vom CISAF – eine begrenzte **Kumulierbarkeit von Beihilfen nach Abschnitt 4.5 CISAF (Industriestrompreis) und Beihilfen nach Abschnitt 3.1 der ETS-Beihilfeleitlinien (Strompreiskompensation)** vor. Dies gilt insofern als der Gesamtbeihilfebetrags für denselben beihilfefähigen Verbrauch die Summe aus dem nach den ETS-Leitlinien zulässigen Beihilfehöchstbetrag und 50 Prozent des gemäß CISAF zulässigen Beihilfehöchstbetrags, einschließlich etwaiger im METSAF aufgelisteter, nicht übersteigt.
- » Gezielte temporäre **Beihilfen für einzelne Sektoren, die am stärksten durch hohe Kraftstoff- und Düngemittelpreise betroffen sind**. Im Mittelpunkt stehen hierbei:
 - » der Schienen-, Straßen- und Binnenschiffverkehr,
 - » der innergemeinschaftliche Kurzstreckenseeverkehr sowie
 - » die Landwirtschaft und Fischerei/Aquakultur.

Diese Beihilfen sollen bis zu 70 Prozent der krisenbedingten Preissteigerungen für Kraftstoffe oder Düngemittel abdecken, basierend auf dem individuellen Verbrauch der Begünstigten. Daneben soll als vereinfachte Maßnahme die Möglichkeit geschaffen werden, begrenzte Beihilfebeträge von bis zu 50.000 € je Unternehmen auch ohne individuellen Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs zu gewähren.
- » Die Kommission kündigt an, unter bestimmten Voraussetzungen und **auf Einzelfallbasis weitere vorübergehende Maßnahmen** zu prüfen, die unter anderem eine Förderung der Brennstoffkosten für die Stromerzeugung aus Gas umfassen können, um die Gesamtstromkosten zu senken.

Das BMWF hat bereits eine Prüfung angekündigt, inwieweit die Ende April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichte Förderrichtlinie für den Indus-

triestrompreis im Sinne des METSAF erweitert werden kann.

4. OMNIBUS SIMPLIFICATION PACKAGE DER EU

Am 19. März 2026 ist der sogenannte „EU-Omnibus I“ in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um ein Bündel von Gesetzesänderungen der EU-Kommission zur Vereinfachung der bestehenden Nachhaltigkeitsvorgaben innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD),

der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sowie der Taxonomie-Verordnung. Ziel dieser „Stop-the-clock“-Richtlinie ist es, administrative Belastungen von Unternehmen zu senken, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie ihre Investitionsfähigkeit in die Transformation zu stärken.

4.1 Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD)

Die CSRD-Richtlinie (EU) 2022/2464 ist die Nachfolgeregelung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) und verpflichtet europäische Unternehmen zu einer umfassenden, standardi-

sierten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Zuge der Omnibus-I-Initiative wurden in den folgenden Regelungsbereichen der CSRD Erleichterungen vorgenommen:

- » **Einschränkung des Anwendungsbereichs:** Durch den Omnibus ist der Anwendungsbereich der Richtlinie deutlich eingeschränkt worden. Ein Unternehmen fällt künftig nur dann in den Anwendungsbereich, wenn es mehr als 1.000 Vollzeitbeschäftigte hat sowie einen jährlichen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. Euro erzielt. Beide Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.
- » **Verschiebung der Zeitpläne:** Die CSRD sollte ursprünglich im Rahmen mehrerer Einführungsstufen gestaffelt nach Unternehmensgröße eingeführt werden. Dabei wurde zwischen großen kapitalmarktorientierten Unternehmen (erste Stufe), weiteren großen Unternehmen (zweite Stufe) sowie börsennotierten KMU (dritte Stufe) unterschieden. Durch den Omnibus wurde dieser Zeitplan angepasst: Während Unternehmen der ersten Einführungsstufe bereits im bisherigen Zeitrahmen berichtspflichtig bleiben, wurden die Berichtspflichten für Unternehmen der zweiten und dritten Stufe verschoben bzw. teilweise aufgehoben.
- » **Reduzierung der Berichtsanforderungen:** Darüber hinaus sind die Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) im Rahmen der Omnibus-Initiative technisch überarbeitet und von 1.073 auf 320 Datenpunkte deutlich reduziert worden. Der neue Fokus soll nur noch auf wesentlichen („materialen“) Wesentlichkeitsaspekten liegen.
- » **Begrenzung der Lieferkettenberichterstattung:** Die verpflichtende ESG-Datenlieferung für kleine und mittelständische Unternehmen (d. h. Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden) wurde abgeschafft. Größere Unternehmen dürfen damit nur noch verhältnismäßige Datenanforderungen stellen. Hierdurch soll ein Weitergabeeffekt von Berichtspflichten entlang der Lieferkette begrenzt werden.

Ein delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS wird voraussichtlich bis September 2026 vorgelegt werden. Die ersten Berichte nach den

vereinfachten ESRS werden das Geschäftsjahr 2027 betreffen und somit im Jahr 2028 anzuwenden sein.

4.2 EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (EU) 2024/1760 (CSDDD) wurde im Rahmen

des Omnibus-Pakets I in der folgenden Weise von bürokratischen Hürden befreit und eingegrenzt:

- » **Verschiebung der zeitlichen Anwendung:** Die Berichterstattungspflichten der CSDDD sind um ein (weiteres) Jahr auf 2029 verschoben worden.
- » **Anhebung des Scopes:** Der Anwendungsbereich wurde deutlich angehoben und erfasst nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. Euro Umsatz. Zuvor waren bereits Unternehmen ab rund 1.000 Beschäftigten und 450 Mio. Euro Umsatz erfasst.
- » **Flexibilisierung der Prüfzyklen:** Statt jährlicher Kontrollen bedarf es einer Prüfung nur noch alle fünf Jahre oder (vorher) bei konkreten Anhaltspunkten für neue Risiken oder Kontrollschwächen.
- » **Zivilrechtliche Haftung:** Die Vorgaben einer unionsrechtlichen zivilrechtlichen Haftung entfallen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, eigene Haftungsregelungen zu treffen.

4.3 Änderung der EU-Taxonomie-Verordnung

Nach der ursprünglichen Taxonomie-Verordnung waren Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD verpflichtet, Angaben zur Taxonomie-Konformität zu machen (u. a. Green Asset Ratio sowie

taxonomiefähige bzw. -konforme Kennzahlen für CapEx, OpEx und Umsatz). Im Zuge des Omnibus-Pakets I sind nun die folgenden Maßnahmen zum Bürokratieabbau erfolgt:

- » **Einschränkung des Anwendungsbereichs:** Künftig soll die Pflicht zur Taxonomie-Berichterstattung auf große Unternehmen (insbesondere mehr als 1.000 Beschäftigte und mehr als 450 Mio. Euro Umsatz) konzentriert werden, während für kleinere Unternehmen freiwillige, teilweise an die Taxonomie angelehnte Angaben vorgesehen sind.
- » **Finanzielle Wesentlichkeitsschwelle:** Einführung einer Schwelle, unterhalb derer wirtschaftliche Tätigkeiten nicht mehr taxonomiekonform berichtet werden müssen, mit dem Ziel, den Umfang der Berichterstattung deutlich zu reduzieren.
- » **Vereinfachungen bei Prüfungskriterien (DNSH):** Vereinfachung der komplexen „Do No Significant Harm“-Kriterien zur Erleichterung der Taxonomiekonformitätsprüfung, insbesondere durch Anpassungen in delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission.

Durch die Anpassung ist der Anwendungsbereich der Taxonomie damit faktisch an die neuen CSRD-Schwellenwerte angeglichen worden. In der Folge führt die engere Abgrenzung der CSRD unmittelbar zu einer entsprechenden Reduzierung

des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen im Rahmen der Taxonomie, was dem Sinn des Omnibus-Gedankens – eines Abbaus bürokratischer Belastungen – entspricht.

ENERGIEPOLITIK DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

INDUSTRIESTROMPREIS

Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage des Mitte 2025 von der EU verabschiedeten Beihilferahmen CISAF (Clean Industrial Deal State Aid Framework) darauf verständigt, den sogenannten Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 einzuführen, um die energieintensive Industrie angesichts weiterhin hoher Strompreise gezielt zu entlasten und zugleich Investitionen in die Transformation zu unterstützen. Das Instrument ergänzt die bereits umgesetzten Maßnahmen zur Energiepreisentlastung, insbesondere die Verstetigung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Abschaffung der Gasspeicherumlage sowie den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Mrd. Euro.

Die von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigte Förderrichtlinie wurde am 6. Mai 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am folgenden Tag in Kraft getreten. Das Antragsver-

fahren wird erstmalig Anfang 2027 rückwirkend für das Gesamtjahr 2026 starten. Vollzugsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

- » *Beihilfeberechtigt sind die Unternehmen, die gemäß der EU-Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien einem Wirtschaftszweig mit einem erheblichen Verlagerungsrisiko zugeordnet werden. Hierzu zählt auch die Zuckerindustrie.*
- » *Die maximale Entlastung liegt bei 50 Prozent des Großhandelsstrompreises (Referenzpreis). Referenz hierfür ist der 1-Jahres-Future. Die Preisuntergrenze liegt bei 5 ct/kWh.*
- » *50 Prozent des Stromverbrauchs der Produktionsstätte sind beihilfefähig. Die Erzeugungsquelle und die Art des Bezugs sind nicht maßgeblich; es sind sowohl Eigenerzeugung als auch Fremdbezug anrechenbar.*

- » 50 Prozent der Beihilfesumme müssen innerhalb von 48 Monaten nach Erhalt der Beihilfe in Dekarbonisierungsmaßnahmen (sog. Gegenleistungen) investiert werden. Die Richtlinie sieht hierbei eine breite und technologieoffene Ausgestaltung der zulässigen Investitionsmöglichkeiten vor, die es auch KMU ermöglicht, wirtschaftliche Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen können auch von Dritten durchgeführt und umgesetzt werden. Anerkennungsfähig sind zum Beispiel:
 - Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien,
 - in die Verbesserung der Energieeffizienz (etwa Modernisierung bestehender Anlagen),
 - Maßnahmen zur Nutzung, Aufwertung und Verstromung industrieller Abwärme;
 - Maßnahmen zur Kreislaufführung technischer Gase, Rohstoffe und Prozessmedien.
 - Investitionen zur Umstellung fossiler Prozesse auf elektrische Technologien und in strombasierte flexible Wärme- und Kälteerzeugung
 - in Flexibilitätsmaßnahmen (etwa Batteriespeicher oder Power-to-Heat-Anlagen) oder Infrastrukturmodernisierungen (etwa Ausbau interner Netzinfrastruktur).
 - Auch Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) sind berücksichtigungsfähig, soweit diese der Finanzierung neuer oder modernisierter Anlagen dienen.
- » Der Beihilfebetrug wird um 10 Prozent erhöht, wenn das Unternehmen nachweist, dass mindestens 80 Prozent der zuvor genannten Gegenleistungsverpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden. Mindestens 75 Prozent des gewährten Flexibilitäts-Bonus müssen in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden.
- » Die Laufzeit des Instruments beträgt drei Abrechnungsjahre (2026 – 2028). Die Antragstellung erfolgt rückwirkend und startet erstmalig Anfang 2027 für das Gesamtjahr 2026.
- » Das Instrument wird bürokratiearm für die Unternehmen ausgestaltet (Verzicht auf Verifizierungen bei den Gegenleistungen, Testate von Wirtschaftsprüfern erst ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 GWh).
- » **Beispiel für die Entlastung:** Bei einem Referenzpreis von rd. 8,75 ct/kWh für das Abrechnungsjahr 2026 ergibt sich (unter Beachtung der Preisuntergrenze von 5 ct/kWh) eine Entlastungshöhe von rd. 3,75 ct/kWh für 50 Prozent des Stromverbrauchs.

Der Verein der Zuckerindustrie hat sich insbesondere für ein breites Portfolio der oben genannten Gegenleistungen ausgesprochen, damit Transformationsmaßnahmen, die für den Sektor in Betracht kommen können, in die Richtlinie einbezogen werden können. Die Liste der berücksichtigungsfähigen Maßnahmen konnte im Laufe des Beihilfeverfahrens mit der Kommission deutlich erweitert werden.

STROMPREISKOMPENSATION

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit für die Industrie aus dem EU-Beihilferecht ist die sog. Strompreiskompensation. Hierdurch kann die übermäßige Kostenbelastung von Elektroenergie durch den CO₂-Preis des Emissionshandels bei den verbrauchenden Industrieunternehmen durch eine Beihilfe kompensiert werden.

Die EU-Kommission hat die bisherige Beihilfeleitlinie aus dem Jahr 2020 Anfang 2026 novelliert.

Für die Anpassung stützte sich die Kommission auf die Folgenabschätzung von 2020 und verwendete dieselbe quantitative Methodik, um die potenzielle Förderfähigkeit zusätzlicher Sektoren zu bewerten. Ziel ist, dass mehr Unternehmen die Beihilfeschwellen erreichen. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf das Kriterium der indirekten Emissionsintensität und den indirekten Carbon-Leakage-Indikator:

- » *Zum einen wird der Schwellenwert für den IEI-Indikator (Indirect Emission Intensity) von 1 kg CO₂/€ auf 0,32 kg CO₂/€ Bruttowertschöpfung gesenkt, um die Preissteigerung der ETS-Zertifikate zu berücksichtigen (bei einem angenommenen EU-ETS-Preis für die kommenden Jahre bis 2030 von 78 €/Tonne).*
- » *Eine Anpassung der Handelsintensität im Vergleich zur Analyse von 2020 scheint zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt. Der bisherige Schwellenwert des Indikators (20 Prozent) wird beibehalten.*
- » *Zum anderen wird der indirekte Carbon-Leakage-Indikator (Indirect Carbon Leakage Indicator – ICLI) von bisher 0,2 auf 0,064 abgesenkt. Dieser Indikator ist das Produkt der beiden anderen Indikatoren (Handelsintensität und IEI).*
- » *Des Weiteren wurde die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren von bisher 14 auf künftig 36 Sektoren erweitert.*

Die Zuckerindustrie hat bislang keine Berücksichtigung gefunden. Eine darüberhinausgehende Einbeziehung von Sektoren ist möglich, soweit mit einem qualifizierten Gutachten die Erreichung der o.g. Schwellenwerte nachgewiesen werden kann. Der Verband der europäischen Zuckerindustrie, CEFS, hat im April 2026 die Erstellung dieses Gutachtens beauftragt, damit auch die Zuckerfabriken im Zuge der laufenden Transformation, die zu einer stärkeren Elektrifizierung und höheren Stromverbräuchen führen kann, diese Beihilfe nutzen können.

Die Anträge können für die bereits in den Anwendungsbereich einbezogenen Sektoren ab dem Abrechnungsjahr 2025 voraussichtlich bis 30. Juni 2026 gestellt werden. Die Beihilfeleitlinie gilt bis 2030.

NOVELLIERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Die Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 ist am 10. Oktober 2023 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist der Energieeffizienzrichtlinie endete am 10. Oktober 2025, daher ist eine beschleunigte Umsetzung der in Teilen noch nicht vollständigen Umsetzung der Vorgaben zwingend erforderlich. Das BMWE hat den Referentenentwurf hierzu am 9. April 2026 vorgelegt.

Teile der EU-Richtlinie wurden zwar mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bereits umgesetzt. Auch enthält das EnEfG Vorschriften, die über die Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen. Diese sollen auf das nach EU-Recht erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden (Bürokratieabbau).

Der Referentenentwurf soll ferner zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ der UN-Agenda 2030 beitragen.

STROM-VERSORUNGSSICHERHEITS- UND KAPAZITÄTENGESETZ (STROMVKG), EEG 2027 UND NETZPAKET

Am 27. April 2026 hat die Bundesregierung die Ressortabstimmung für drei zentrale energiepolitische Vorhaben gestartet und die zugehörigen Referentenentwürfe vorgelegt. Zur Abstimmung stehen die Entwürfe für eine Kraftwerksstrategie (StromVKG), eine Novelle des EEG sowie ein umfassendes Netzpaket.

In den beteiligten Ministerien werden aktuell noch Finanzierungsfragen, beihilferechtliche Risiken und die konkrete Ausgestaltung der Marktmechanismen verhandelt, bevor die Vorlagen ins Kabinett gehen. Ziel ist es, die Bausteine zeitlich eng zu verzahnen und noch vor der Sommerpause entscheidungsreif zu machen.

Im Zentrum steht die **Kraftwerksstrategie**, mit der der Bund den Aufbau neuer, steuerbarer Erzeugungskapazitäten vorantreiben will. Geplant ist die Ausschreibung von zunächst rund zehn bis 15 GW an neuen Gaskraftwerken, die H₂-ready ausgelegt sein und perspektivisch auf Wasserstoff umgestellt werden sollen. Zur Debatte stehen unterschiedliche Fördermodelle – von klassischen Investitionszuschüssen über Kapazitätsmechanismen bis hin zu sogenannten Klimaschutzverträgen für flexible Leistung.

- » Parallel wird geprüft, in welchem Umfang Bestandsanlagen in eine strategische Reserve überführt werden können, um Versorgungsspitzen abzusichern. Strittig ist vor allem die Ausgestaltung der Vergütungssystematik, die sowohl Investitionssicherheit schaffen als auch europarechtlich genehmigungsfähig sein muss. Zudem geht es um die Frage, wie stark der Staat in den Strommarkt eingreifen darf, ohne Preissignale zu verzerren.
- » Der Kapazitätsmarkt ist auf das Zieljahr 2031 beschränkt. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen. Der Kapazitätsmarkt soll die Bereithaltung von elektrischer Leistung (Megawatt) vergüten und damit wichtige finanzielle Anreize bieten.
- » Es sind dazu verschiedene Ausschreibungen vorgesehen, die gesamthaft den notwendigen Bedarf an gesicherter Leistung für das Zieljahr 2031 beschaffen werden. Die ersten Ausschreibungen adressieren Neuanlagen, weil die Betreiber hier wegen der langen Planungs- und Bauzeiten einen besonders langen Vorlauf brauchen. Diese Anlagen müssen aus

Gründen der Versorgungssicherheit ein Langzeitkriterium erfüllen, um auch längere, für das Stromsystem herausfordernde Phasen („Dunkelflaute“) abdecken zu können.

- » Die weiteren Ausschreibungen sind auch für Bestandsanlagen und weitere Technologien wie beispielsweise Lasten offen. Wie in Kapazitätsmärkten üblich, gehen Bieter mit dem Zuschlag Verpflichtungen ein, insbesondere die zugesagte Anlage zu errichten sowie die Leistung zum relevanten Zeitpunkt bereit zu halten und Strom zu erzeugen. Die Erfüllung dieser Pflichten wird überprüft, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die **EEG-Novelle** und das **Netzpaket** sollen diese Strategie flankieren:

- » Im EEG sind Anpassungen bei Ausschreibungsvolumina, Vergütungssätzen und der Systemintegration erneuerbarer Energien vorgesehen, etwa durch stärkere Anreize für netzdienliches Verhalten und Speicherlösungen.
- » Das Netzpaket wiederum soll Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen, zusätzliche Steuerungsinstrumente für Netzbetreiber schaffen und Engpässe durch eine bessere Auslastung bestehender Infrastruktur reduzieren.
- » Das BMLEH setzt sich zudem für eine stärkere Einbeziehung von Biomasse- und Biogasanlagen in das EEG ein.

Der Verein der Zuckerindustrie hat im Rahmen der Anhörung durch das BMWF zu diesem Gesetzespaket die folgenden Punkte zu bedenken gegeben:

- » Dieses Gesetz wird durch die vorgesehene Umlage zu Mehrkosten bei der Strombeschaffung führen, die bisher nicht bezifferbar sind. Diese Kosten sind nach dem EU-Beihilferecht nicht entlastungsfähig.
- » Ferner wird durch das Gesetz das System insgesamt mit seiner Vielzahl von Umlagen und speziellen Entlastungstatbeständen immer komplexer und bürokratischer. Dadurch steigen die Bürokratiekosten der Strombereitstellung. Dies ist somit ökonomisch kein optimaler Weg, um die Transformation zu einer strombasierten Wirtschaft zu fördern, außer es gäbe Entlastungstatbestände für den hierdurch erzeugten Strom, die gleichzeitig gewährt werden.
- » Die Unternehmen der Zuckerindustrie befinden sich mitten in der Transformation. Hierfür wirkt das vorgeschlagene Gesetz als weitere Belastung für Elektrifizierungsoptionen.

ALLGEMEINEN NETZENTGELTSYSTEMATIK STROM (AgNes) – INDUSTRIENETZENTGELTE

Seit Herbst 2024 bereitet die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Novellierung der „Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom“ (AgNes) vor, um die neueren beihilferechtlichen Anforderungen der EU umzusetzen. Demnach sollen Netzentgeltentlastungen künftig nicht mehr aus rein industriepolitischen Erwägungen gewährt werden können. Hinzu kommt, dass massiv zunehmende volatile Strommengen aus Wind- und Solaranlagen zum Erhalt der Netzstabilität ein flexibleres Abnahmeverhalten erfordern. Dies kann künftig dazu führen, dass die bisher bei den Netzentgelten entlastete stabile Bandlastabnahme, wie sie im Falle eines Kampagnebetriebes auftreten würde, keine Entlastung mehr erfahren könnte. Deshalb setzt sich der VdZ dafür ein, dass verursachungsgerecht die Flexibilitätsbeiträge als Systemkosten auf die volatilen Einspeiser umgelegt werden.

Der Vorschlag der BNetzA richtet sich auf eine neue Netzentgeltsystematik für die Industrie, wonach Unternehmen künftig jeweils zu Jahresbeginn eine Abnahmekapazität buchen sollen, aus der sich ein Arbeitspreis 1 ergibt. Bei Überschrei-

tung der Abnahme käme ein höherer Arbeitspreis 2 zur Anwendung, um die Kosten der dadurch entstehenden Netzbelastung zu finanzieren. Hinzutreten sollen dynamische Entgeltkomponenten. Die neuen Regelungen sollen nach derzeitiger Planung bis 2027 verabschiedet sein und rechtzeitig zum Auslaufen der StromNEV Ende 2028 zum Jahr 2029 in Kraft treten.

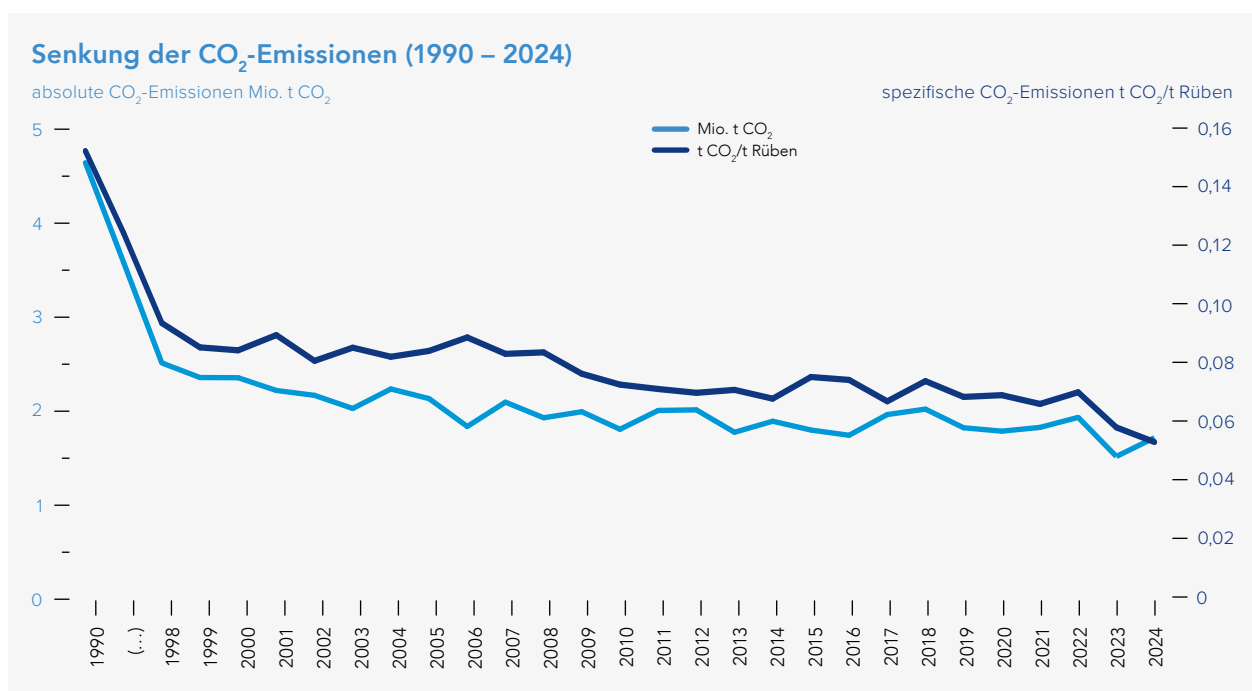
Aufgrund des typischen Abnahmeverhaltens der Zuckerfabriken (Bandlast während der Rübenkampagne in den Monaten September bis Februar infolge des nicht haltbaren Rohstoffs Zuckerrübe) würde diese Entgeltsystematik den Weg in eine weitere Elektrifizierung zusätzlich erschweren und mit höheren Kosten belasten. Dies zeigt eine gemeinsam mit anderen Branchen der Ernährungsindustrie erstellte Studie des Fraunhofer Instituts „Flexibilisierungspotenziale elektrifizierter Industrieprozesse in der Ernährungsindustrie“. Diese Studie zeigt, dass die Abnahmeflexibilität der energieintensiven Ernährungsindustrien (insbesondere Zucker, Ölsaatenverarbeitung und Stärke) erheblich begrenzt ist.

KLIMAPOLITIK

TREIBHAUSGASMINDERUNGEN IN DER ZUCKERINDUSTRIE 1990 – 2024

Die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie führen seit 1995 auf der Grundlage der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung für den Zeitraum 1990 bis 2012 jährlich ein anonymisiertes Monitoring durch, um die CO₂-Minderungen und die Senkung des

Energiebedarfs der Branche zu belegen. Dieses Monitoring beruht – auch nach dem Auslaufen dieser Selbstverpflichtung – unverändert auf den standardisierten Vorgaben des RWI Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (Monitoringinstitut 1995 – 2012).



Danach lagen die spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2024 mit 53 kg CO₂/t Rübenverarbeitung rund 65 Prozent unter dem Wert des Jahres 1990 (2023: 58 kg CO₂/t). Der spezifische Energiebedarf lag 2024 bei 21,47 kWh/dt Rüben und damit ca. 56 Prozent niedriger als 1990. Die absoluten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2024 mit rund 1,71 Millionen Tonnen um knapp 63 Prozent niedriger als im Basisjahr 1990 (4,64 Millionen Tonnen; 2023: 1,51 Millionen Tonnen). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine verarbeitungsbedingte Zunahme der CO₂-Emissionen um 13,24 Prozent, allerdings bei einer im Jahr 2024 um 24 Prozent höheren Rübenverarbeitung. Hier wirken sich auch Erschwernisse bei der Verarbeitung durch Infektion von Rüben mit SBR und Stolbur erhöhend auf den Energieverbrauch aus.

Der Gesamtenergiebedarf (einschließlich Stromverbrauch) lag im Jahr 2024 mit 24,92 Millionen Gigajoule etwa 54 Prozent unter dem Energiebedarf des Basisjahres 1990.

Diese Zahlen beruhen auf einer verbandseigenen Erhebung und weichen aufgrund des Ansatzes der tatsächlichen Heizwerte geringfügig von den vorangehend dargestellten Daten des Statistischen Bundesamtes ab (siehe den Abschnitt *„Entwicklung des Energiemix“*).

Bei diesen kontinuierlichen Minderungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Zucker-

industrie auch im Jahr 1990 bereits ausschließlich mit hocheffizienten KWK-Anlagen Prozesswärme erzeugte. Damit beruhen diese zwischenzeitlichen Minderungen auf umfassenden, kostenintensiven Effizienzmaßnahmen, die über den bereits bestehenden Betrieb hocheffizienter Kraftwerke hinausgehen. Dies machte die deutsche Zuckerindustrie schon früh zu einem Vorreiter im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz.

KLIMAPOLITIK DER EU

EU-KLIMAZIEL 2040

Am 5. März 2026 hat der Rat der EU das geänderte Europäische Klimagesetz förmlich angenommen und damit ein verbindliches Zwischenziel für 2040 eingeführt, das darin besteht, die Netto-Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern. Dieses Zwischenziel soll in der EU die bisherige Lücke zwischen 2030 (Reduzierung um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990) und der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 in allen Wirtschaftszweigen schließen.

Das Klimaziel 2040 wird durch die folgenden Regelungen ergänzt:

» *Ab 2036 können **hochwertige internationale Gutschriften** bis zu einer **Obergrenze von 5 Prozent** der EU-Nettoemissionen von 1990 genutzt werden, um auf **ebenso ehrgeizige wie kosteneffiziente Weise** einen angemessenen Beitrag zum Ziel für 2040 zu leisten. Das bedeutet, dass **mindestens 85 Prozent der Emissionsreduktionen in der EU erreicht werden müssen**. Die Gutschriften müssen – im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris – auf **glaubwürdigen Emissionsreduktionsmaßnahmen in den Partnerländern** beruhen.*

» *Das geänderte Klimagesetz enthält weitere **Schlüsselemente**, die die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Gesetzgebungsvorschläge für die Zeit nach 2030 berücksichtigen muss. Im Mittelpunkt stehen **Wettbewerbsfähigkeit, Vereinfachung, soziale Gerechtigkeit, Energieversorgungssicherheit, Erschwinglichkeit** sowie weitere Prioritäten. Dabei geht es um*

- **dauerhafte CO₂-Entnahmen** in der EU (Verfahren, bei denen Kohlendioxid aus der Atmosphäre entnommen und dauerhaft gespeichert wird), um schwer zu verringernde Restemissionen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems auszugleichen, sowie
- **mehr Flexibilität** innerhalb der Sektoren und Instrumente sowie über sie hinweg, um die Erreichung der Ziele auf einfache und kosteneffiziente Wege zu unterstützen.
- Mit dem geänderten Klimagesetz wird auch der Start des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) für den Straßenverkehr, Gebäude und weitere Sektoren (ETS 2) um ein Jahr verschoben (von 2027 auf 2028).

REVIEW DES EU-EMISSIONSHANDELS

Für die Zuckerindustrie sind bei der laufenden Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG mehrere Themenfelder von besonderem Interesse.

» *Zum einen steht für das Jahr 2026 gemäß Artikel 30 Abs. 5 plangemäß ein Review der Richtlinie für den Anwendungszeitraum nach 2030 an. Hierbei stehen die folgenden Aspekte zur Überprüfung an:*

- *wie können negative Emissionen aus Treibhausgasen, die aus der Atmosphäre entfernt und sicher und dauerhaft gelagert werden (CCU), durch den Emissionshandel berücksichtigt werden (einschließlich eines klaren Anwendungsbereichs sowie strenger Kriterien, um die Klimaziele gemäß des oben genannten EU-Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) umzusetzen;*

- *die Möglichkeit, die Schwellenwerte für die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW für die Tätigkeiten in Anhang I ab 2031 zu senken;*
- *ob alle unter die Richtlinie fallenden Treibhausgasemissionen tatsächlich berücksichtigt und ob Doppelzählungen wirksam vermieden werden (auch mit Blick auf die Anrechnung der Abscheidung in einem Produkt oder zur ständigen geologischen Speicherung von CO₂).*

» *Zum anderen stehen Forderungen im Raum, angesichts fortlaufender Verschärfungen der Emissionshandelsregelungen und sich fortsetzender Krisen sowie dadurch ausgelöster Wettbewerbsnachteile der europäischen Industrie Erleichterungen bereits im Jahr 2026 zu schaffen. Hier geht es vor allem um die sich ab 2026 verschärfenden Benchmarkwerte (Produktbenchmarks und Fallback-Benchmarks) sowie um eine Umgestaltung der Marktstabilitätsreserve.*

PLANGEMÄSSES REVIEW DES EU-EMISSIONSHANDELS FÜR DIE ZEIT NACH 2030

1.1 Emissionshandelsrechtliche Behandlung von Carbonatationskalk

Durch eine Umformulierung des Emissionsbegriffs in der EU-Emissionshandelsrichtlinie werden der Zuckerproduktion seit 2025 die technisch im Carbonatationsprozess (Saftreinigung) vollständig in den Carbokalk wieder eingebundenen CO₂-Emissionen aus der eingesetzten Kalkmilch als Treibhausgasemission zugerechnet. Daraus resultieren für die deutschen Zuckerfabriken seither eine Abgabeverpflichtung in Höhe von rund 300.000 Emissionszertifikaten jedes Jahr (EU-weit rund 890.000) und zusätzliche Berichtspflichten. Carbokalk wird – wie Rohkalkstein aus dem Steinbruch – als Düngekalk verwendet und dient dazu, den pH-Wert der in Mittel- und Nordeuropa überwiegend sauren Böden so anzuheben, dass ein gutes Ertragsniveau für die Landwirte

überhaupt möglich wird. Frischer Kalk aus dem Steinbruch bekommt jedoch keine Emissionen zugerechnet.

Die Änderung des Emissionsbegriffs sieht vor, dass eine Emission neuerdings auch dann vorliegt, wenn keine Freisetzung von Treibhausgasen „in die Atmosphäre“ erfolgt.

Um im Zuge des bevorstehenden Reviews der Emissionshandelsrichtlinie eine Korrektur zu erreichen, hat das Institut für Zuckerrübenforschung in Göttingen für den Verein der Zuckerindustrie eine Literaturstudie erstellt, um den Stand der Wissenschaft zu analysieren. Die Studie zeigt die folgenden Ergebnisse:

- » Nur etwa die Hälfte des im Düngekalk enthaltenen CO₂ wird über die Jahre nach der Düngung wieder aus den Böden freigesetzt.
 - » Infolge der Anhebung des Boden-pH-Werts sinken die Lachgasemissionen so deutlich, dass insgesamt netto ein negativer (d.h. insgesamt emissionssenkender) Effekt entsteht, denn Lachgas hat gegenüber CO₂ ein um den Faktor 273 höheres Treibhauspotenzial (Erwärmungswirkung – GWP).
 - » Hinzu kommt, dass auch im für den Emissionshandel ausschließlich maßgeblichen Produktionsprozess in der Zuckerfabrik (also im relevanten Scope 1) infolge der Wiedereinbindung des CO₂ keine klimarelevante Freisetzung eines Treibhausgases besteht.
- Deshalb setzt sich die europäische Zuckerindustrie gegenüber der DG CLIMA dafür ein, dass dieses sachwidrige Ergebnis der letzten Richtlinienänderung korrigiert werden kann.

- » Das im Carbokalk gespeicherte CO₂ ist genauso **chemisch gebunden wie im ursprünglichen Kalkstein**, mit dem zusätzlichen Vorteil für den Boden, dass der Carbokalk **mit den Nährstoffen der Rübe** angereichert ist. Dennoch ist Carbokalk mit "Emissionen" belastet, während dies für Rohkalkstein nicht der Fall ist – **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung**.
 - » Im Gegensatz zu Rohkalkstein ist Carbokalk **ein Produkt der Kreislaufwirtschaft**, das **positive Auswirkungen auf Boden, Rohstoffe und Klima** schafft, da sein alkalischer pH-Wert die Bodenversauerung reduziert. Dies sollte Grund für eine bessere rechtliche Behandlung als Rohkalkstein sein (nicht für eine schlechtere Behandlung!).
 - » Etwa 300.000 Tonnen/Jahr zusätzliche CO₂-„Emissionen“ werden dadurch der deutschen Zuckerherstellung ungerechtfertigt zugeschrieben. Wenngleich es aktuell noch 97 Prozent kostenlose Zuweisungen gibt, werden diese ab 2028 auf 91 Prozent und später auf null sinken. Bei einem CO₂-Preis von 100 €/t läuft dies auf eine zusätzliche Belastung der EU-Zuckererzeugung um 30 Millionen €/Jahr hinaus.
 - » Diese (nicht auftretenden) "Emissionen" sind nicht vermeidbar.
 - » **Verursacherprinzip verletzt:** dadurch werden die Inverkehrbringer für die nachfolgende Nutzungsphase verantwortlich gemacht, anstatt der Emittenten.
-
- » **Es gibt keine klimarelevante Emission von CO₂ in die Atmosphäre aus dem Kalkstein im Fabrikationsprozess.**
-
- » **Nicht das gesamte im Carbokalk gebundene CO₂ wird auf dem Feld freigesetzt (nur ca. 50 Prozent).**
-
- » **Die landwirtschaftlichen N₂O-Emissionen (Lachgas) werden durch Bodenalkung überproportional reduziert.**
-
- » **Das globale Erwärmungspotenzial (GWP) wird dadurch insgesamt reduziert – somit entsteht durch Düngekalkung ein netto-positiver Effekt für das Klima.**

1.2 Weitere Review-Überlegungen der EU-Kommission für die Zeit ab 2030

Für Juli 2026 hat die Kommission eine generelle Überarbeitung des EU-Emissionshandels gemäß Artikel 30 Abs. 5 der Richtlinie angekündigt. Dabei stehen die folgenden Änderungen im Raum:

- » Eine Verlängerung der kostenlosen Zuteilung über das Jahr 2034 (CBAM-Sektoren) und gegebenenfalls über 2039 hinaus für die restlichen Sektoren.
- » Darüber hinaus hatte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im März einen Investitionsbooster mit einem Budget von 30 Milliarden Euro angekündigt, der mit 400 Millionen CO₂-Zertifikaten finanziert werden soll (mutmaßlich aus der MSR). Ziel des Boosters ist es, Projekte zur Dekarbonisierung zu finanzieren. Dabei will die Kommission insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu den Mitteln erleichtern.
- » Auch zum Umgang mit dauerhaft und temporär über längere Zeit eingebunden Emissionen (CCU, CCS, Removals) sind weitere Regelungen denkbar.
- » Wie verschiedentlich zu hören ist, sollen Erleichterungen grundsätzlich mit der Pflicht der incentivierten Unternehmen verbunden sein, treibhausgasmindernde Gegenleistungen in Form von Investitionen zu erbringen.

KURZFRISTIGE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE INDUSTRIE IM EMISSIONSHANDEL (AB 2026)

2.1 Benchmarks

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2026 neue Benchmarkwerte für CO₂-Zuteilungen im Emissionshandelssystem für den Zeitraum 2026 – 2030 in eine 4-wöchige öffentliche Konsultation gegeben (Produktbenchmarks und Fallback-Benchmarks). Während dieser Konsultationsphase können Marktteilnehmer ihre Stellungnahmen zu den aktualisierten Benchmarks bei der Kommission in Brüssel einreichen. Die Benchmarks dienen zur Bestimmung der Höhe der kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten an die Industrie. Nach Angaben der Kommission wird die europäische Industrie mit den vorgeschlagenen Benchmarks weiterhin kostenlose Zuteilungen erhalten, die rund 75 Prozent ihrer Emissionen abdecken. Nach derzeitigem Stand sind Erleichterungen nur bei den Produktbenchmarks, nicht bei den für die Zuckerindustrie wesentlichen Fallback-Benchmarks (für Wärme bzw. Brennstoffe) vorgesehen.

Die Kommission möchte nach eigenen Verlautbarungen auf die Bedenken der Industrie eingehen, indem sie die verfügbaren Flexibilisierungsmöglichkeiten in vollem Umfang nutze. Um Anreize für die industrielle Elektrifizierung zu schaffen, wird bei dem aktualisierten Ansatz die Abdeckung indirekter Emissionen aus dem Stromverbrauch über 14 Produkt-Benchmarks hinweg beibehalten. Dies führe zu höheren Richtwerten mit finanziellen Auswirkungen

von rund vier Milliarden Euro bis 2030. Zusammen mit der im April vorgelegten Änderung der Marktstabilitätsreserve (s.u.) sollen die neuen Benchmarks dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen.

- » Zurzeit wird die kostenlose Zuteilung von CO₂-Emissionsrechten sektorspezifisch auf Grundlage der Leistung der emissionsärmsten zehn Prozent der Erzeuger konzipiert. Zwar erhalten alle Unternehmen kostenlose Zertifikate; doch diejenigen, die mehr als die Gruppe der besten Anlagen gleichen Typs ausstoßen, müssen zusätzliche CO₂-Zertifikate erwerben.
- » Die künftigen Benchmarkwerte sollen über einen Durchführungsrechtsakt der Kommission angenommen werden (sog. Komitologieverfahren). Nach der vierwöchigen Konsultationsphase und Prüfung durch die EU-Staaten im zuständigen Fachausschuss will die Kommission die Benchmarks annehmen; sie plant, den Rechtsakt bereits Ende Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Die Aktivitäten der Kommission zur Abschwächung der Benchmarkwerte, um die Industrie zu entlasten, gehen bis in den November 2025 zurück. Damals schlug die Kommission eine neue Aktualisierungsrate für ETS-Benchmarks vor.

Hintergrund ist, dass die Fallback-Benchmarks (für Wärme bzw. Brennstoffe) für den Zeitraum 2026 – 30 (im Vergleich zu 2013 – 2020) um 50 Prozent (höchster Aktualisierungsgrad) reduziert werden sollen, was zu erheblichen Einbußen bei den Zuteilungen für die betroffenen Branchen (wie die Zuckerindustrie) führen würde. Eine grundsätzliche Absenkung ist bereits in der ETS-Richtlinie von 2023 für die Zeit ab 2026 vorgesehen.

Bislang haben alle Aktivitäten der von den Fallback-Benchmarks erfassten Sektoren keinen Erfolg gebracht. Auch der neue Vorschlag vom 11. Mai 2026 sieht keine Entschärfung bei der Erhöhung der Fallback-Benchmarkwerte um 50 Prozent ab 2026 vor.

Abzuwarten bleibt, worauf sich die Ankündigung der Kommission richtet, künftig sektorspezifische Fallback-Benchmarks anwenden zu wollen.

2.2 Marktstabilitätsreserve (MSR)

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) ist ein seit 2018 bestehender Mechanismus des EU-Emissionshandels, um überschüssige Emissionsberechtigungen (Zertifikate) aus dem Markt zu nehmen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt teilweise wieder in den Markt einzuspeisen oder auch dauerhaft stillzulegen. Die MSR beruht auf der Entscheidung (EU) 2015/1814 und soll die Wirksamkeit des Emissionshandels erhöhen sowie starke Preisschwankungen verringern.

- » Aufgrund ihres rigiden Mechanismus (keine Obergrenze für das Überführen von Zertifikaten in die MSR, ab einer Schwelle von 833 Mio. Zertifikaten im Umlauf wird die zu versteigernde Zertifikatenummenge um diesen Überschuss gekürzt und in die MSR überführt, ab 1.096 Mio. Zertifikaten im Umlauf werden fix 24 Prozent pro Jahr gekürzt, ferner erfolgen seit 2023 permanent endgültige Löschungen bis zu einer Restmenge von 400 Mio. Zertifikaten in der MSR) führte sie zuletzt zu einer starken Verknappung der noch verfügbaren Zertifikate. Infolgedessen wurde der CO₂-Preis in einer gesamtwirtschaftlich schwierigen Phase mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU zuletzt als zu hoch wahrgenommen. Seit dem Zeitraum 2022 wurden durch die MSR rund 3,2 Mrd. Zertifikate endgültig gelöscht und dem Markt entzogen.
- » Gleichzeitig wiesen viele Industriesektoren darauf hin, dass die EU-Klimapolitik bislang nicht dazu geführt habe, einen Zugang zu

bezahlbaren Defossilisierungsoptionen zu schaffen. Die Strompreise sind vielfach zu hoch und Einsatzstoffe wie Wasserstoff auf absehbare Zeit nicht in den für viele Sektoren (insbesondere Stahl und Chemie) erforderlichen Mengen bezahlbar verfügbar. Damit gelangte die Grundidee des Emissionshandels in Zweifel, durch eine Verknappung und Verteuerung der Zertifikate Investitionen in klimaneutrale Technologien anzureizen, da diese unverändert nicht verfügbar sind, insbesondere nicht zu Preisen wie sie zum Beispiel in weit weniger regulierten Regionen wie den USA oder China möglich sind.

Deshalb hat die Kommission am 1. April 2026 einen Vorschlag zur Anpassung der MSR vorgelegt, wonach zumindest die Löschungen ab einer Menge in der MSR von 400 Mio. Zertifikaten nicht mehr erfolgen sollen. Bedauerlicherweise fehlt bislang jedoch ein Vorschlag, solche Zertifikatenummengen aus der MSR wieder zur Entlastung in den Markt zurückzuführen.

Es gibt lediglich die ursprüngliche Regelung, wonach ab einem Unterschreiten der Schwelle von 400 Mio. in Umlauf befindlicher Zertifikate 100 Mio. zusätzlich zur Versteigerung freigegeben werden können, was angesichts einer regelmäßigen Umlaufmenge von rund 1 Mrd. Zertifikaten jedoch als Entlastungsregelung derzeit völlig unrealistisch ist und zwangsläufig von einem exorbitanten CO₂-Preis begleitet wäre.

KLIMASCHUTZPOLITIK DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

KLIMASCHUTZPLAN DER BUNDESREGIERUNG

Das Bundeskabinett hat am 25. März 2026 das Klimaschutzprogramm 2026 beschlossen. Das Ziel ist, bis 2030 25 Mio. t CO₂ einzusparen. Damit soll der Weg geebnet werden, die nationalen Klimaziele für 2030 und 2040 zu erreichen. Die Aufgabe zur Erstellung dieser Programme ergibt sich aus § 9 KSG. Das Programm wurde unter Federführung des BMUKN erarbeitet.

Laut Klimaschutzgesetz war die Bundesregierung verpflichtet, ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode ein Programm vorzulegen, das die im Vorjahr auf Basis der Projektionsdaten 2025 festgestellte Lücke zum 65-Prozent-Minderungsziel in Höhe von 25 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2030 schließt.

Das Programm enthält 67 Maßnahmen, die im Jahr 2030 mehr als 25 Millionen Tonnen CO₂ zusätzlich einsparen und damit Deutschland moderner und unabhängiger von unsicheren fossilen Importen machen sollen. Genannt wird eine Einsparung von knapp sieben Milliarden Kubikmeter Erdgas und rund vier Milliarden Liter Benzin im Jahr 2030.

Für die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms werden ab 2027 bis einschließlich 2030 zusätzliche Mittel im Klima- und Transformationsfonds in Höhe von insgesamt 7,6 Milliarden Euro sowie zusätzlich 400 Millionen Euro aus dem Sonderver-

mögen bereitgestellt. Hiervon werden für Förderprogramme im Industriesektor zur Unterstützung von Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme und Elektrifizierungstechnologien sowie für die Förderung der Kreislaufwirtschaft insgesamt 2,9 Milliarden Euro bereitgestellt und für Maßnahmen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft insgesamt 4,7 Milliarden Euro. Für die Verstetigung der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) im Jahr 2030 werden zudem aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 400 Millionen Euro zusätzlich bereitgestellt.

Für die Industrie wird vor allem die Elektrifizierung von Prozessen in den Mittelpunkt gestellt, um Erdgasimporte zu reduzieren. Die Bundesregierung wird diese Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme und Elektrifizierungstechnologien wie Wärmepumpen mit einem zusätzlichen Förderinstrument unterstützen, das im Zuge der Haushaltsaufstellung 2027 erarbeitet wird. Die Erarbeitung erfolgt seitens BMW in Rückkopplung mit BMUKN und BMF. Im Jahr 2030 sollen durch diese Maßnahme mindestens 4,3 Millionen Tonnen CO₂ vermieden und 2,5 Milliarden Kubikmeter weniger Erdgas importiert werden.

KLIMASCHUTZVERTRÄGE (2. GEBOTSRUNDE)

Das BMW hat am 5. Mai 2026 den Start der zweiten Gebotsrunde für die Klimaschutzverträge (CO₂-Differenzverträge) bekannt gemacht.

Unternehmen, die am vorbereitenden Verfahren Ende 2025 erfolgreich teilgenommen haben, können an diesem Gebotsverfahren teilnehmen und bis zum 7. September 2026 ein Gebot abgeben.

Die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission für die novellierte

Förderrichtlinie und des zugehörigen Förderaufrufs erwartet das BMW in Kürze.

CO₂-Differenzverträge setzen gezielte Anreize für Unternehmen, ihre Produktionsprozesse marktwirtschaftlich und technologisch offen im Einklang mit europäischen und nationalen Klimazielen weiterzuentwickeln und damit zugleich in die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunft des Industriestandorts Deutschland zu investieren. Im Bundeshaushalt sind bis zu fünf Milliarden Euro für die Gebotsrunde 2026 vorgesehen.

Auf Basis von Feedback aus der Industrie und anderen Stakeholdern wurden die CO₂-Differenzverträge seit der ersten Gebotsrunde im Jahr 2024 umfangreich überarbeitet. Die Architektur des Programms ist nun deutlich technologie-offener und flexibler ausgestaltet als in der ersten Gebotsrunde. Auch für die Zuckerindustrie ist dieses Förderinstrument ein wichtiger Baustein, um die laufenden Transformationskosten tragen zu können.

Die Idee von Klimaschutzverträgen ist, die Investitionskosten (CAPEX) und die Betriebskosten (OPEX) zu fördern, soweit sie sich oberhalb des aktuellen CO₂-Preises bewegen. Hierdurch sollen frühzeitige Klimainvestitionen angereizt werden, die ohne diese Klimaschutzverträge nicht rentabel wären. Entscheidendes Kriterium ist nach den Vorgaben der Förderrichtlinie, dass das geförderte Projekt mindestens 85 Prozent mehr Treibhausgase einspart als die aktuell emissionseffizienteste konventionelle Referenzanlage.

ENERGIESTEUER

Eine umsichtige Ausgestaltung des Energiesteuerrechts ist von grundlegender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der

deutschen Zuckerproduktion bei der fortlaufenden Umsetzung der Transformationspfade bis 2045.

I. NOVELLIERUNG DER EU-ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Die aktuellen Bemühungen, die EU-Energiesteuerrichtlinie (ETD) 2003/96/EG zu novellieren, gehen auf das Jahr 2021 zurück. Im Zuge des Green Deals sollte als Teil des „Fit-for-55-Pakets“ auch diese Richtlinie an die Anforderungen des Klimaschutzes angepasst werden. Zwischenzeitlich gab es wiederholte Änderungsentwürfe verschiedener Ratspräsidentschaften. Der letzte – überwiegend technisch ausgerichtete – Kompromissvorschlag wurde von der dänischen Ratspräsidentschaft am 22. September 2025 vorgelegt. Lange sah es so aus, dass es der dänischen Ratspräsidentschaft auch auf der Verhandlungsebene gelingen könnte, die Reform

der ETD zum Abschluss zu bringen. Die Arbeitsgruppe vom 26. September 2025 hatte noch bestätigt, dass die verbleibenden Fragen vor allem politischer Natur seien, sodass die ETD-Überarbeitung nun in die Schlussphase eintreten könne. Beim Meeting des ECOFIN am 13. November 2025 konnte dann jedoch erneut keine Einigung zur Verabschiedung der Novelle erzielt werden.

Für die Energiebesteuerung der Zuckerproduktion ist die künftige Einbeziehung von nachhaltigem Biogas mit dem Mindeststeuersatz (Kategorie 3) von zentraler Bedeutung.

Bei der künftigen Energiebesteuerung muss auf nachhaltiges Biogas/Biomethan der Mindeststeuersatz nach Kategorie 3 zur Anwendung kommen (unabhängig von der Anwendung des Äquivalenzprinzips).

Dies müsste jedenfalls dann gelten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 Absatz 10 der RED III erfüllt sind.

Vorzugswürdig wäre, dass im Anhang III des Entwurfs der Energiesteuerrichtlinie auch Reststoffe aus der Zuckerrübenverarbeitung, d.h. Zuckerrübenschnitzel (zellulosehaltiges Non-Food-Material) miteingefasst werden (wie auch Bagasse und zahlreiche Zellulose-reststoffe anderer Sektoren), um unabhängig von der nationalen Gesetzgebung mit dem Mindeststeuersatz der Kategorie 3 besteuert werden zu können.

II. ENERGIESTEUERPOLITIK DER NEUEN BUNDESREGIERUNG

Absenkung des Stromsteuersatzes auf den EU-rechtlichen Mindestsatz

Nachdem der für das Antragsjahr 2022 Ende 2021 ausgelaufene Spitzenausgleich von der Bundesregierung um ein Jahr verlängert wurde, ist dieser mit dem Stromsteuerentlastungspaket vom 15. Dezember 2023 ab 2024 vorerst ausgelaufen.

An dessen Stelle ist eine Absenkung des Stromsteuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz der gültigen EU-Energiesteuerrichtlinie von 50 ct/MWh durch eine Änderung des § 9b StromStG getreten. Damit entfällt für die Jahre 2024 und 2025 die bisherige Absenkung des Stromsteuersatzes um

5,13 Euro. An deren Stelle tritt eine Absenkung um 20,00 Euro von 20,50 Euro/MWh (abzüglich eines Selbstbehalts von 250 Euro/Jahr).

Die Bundesregierung hat im zweiten Halbjahr 2025 mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ eine Nachfolgeregelung zur Entfristung dieser Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe und die Landwirtschaft nach § 9b StromStG vorgelegt, die rechtzeitig zum 1. Januar 2026 in Kraft treten konnte.

Biomassebegriff im Stromsteuergesetz – Biomasse im Energiesteuerrecht

Die neue Bundesregierung hat die Überlegung aus der Ampelregierung aufgegriffen, den Biomassebegriff im StromStG so zu verändern, dass Biomasse künftig nicht mehr entlastet wird. Hintergrund ist, den mit den Nachhaltigkeitsnachweisen im Sinne der RED III einhergehenden Aufwand von der Finanzverwaltung fernzuhalten. Dies führt jedoch dazu, dass die Nutzer dieser nachhaltigen Energieträger zusätzlich zum ohnehin bestehenden bürokratischen Aufwand durch die RED III auch noch national den Zugang zu einer Steuerentlastung entzogen bekommen, der für andere erneuerbare Energieträger gewährt wird.

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurde schließlich nicht – wie von der Vorgängerregierung noch vorgesehen – die Biomasse aus dem Begriff der erneuerbaren Energien ausgeklammert. Stattdessen wurde die Definition

des § 2 Nr. 7 StromStG als Ganzes gestrichen und in den einzelnen Entlastungstatbeständen die Biomasse nicht neben den anderen erneuerbaren Energieträgern mit einbezogen. Dies führt zum selben Ergebnis, das auf eine Ungleichbehandlung von Biomasse gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern hinausläuft.

Der VdZ hat seine Position bereits im April 2024 eingebracht und im September 2025 eine aktualisierte Stellungnahme an die finanz-, energie- und wirtschaftspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen sowie an BMF und BMWi übermittelt. Dies blieb damals leider erfolglos. Aber aktuell setzt sich das BMLEH dafür ein, Biomasse stärker in das Energiesteuerrecht einzubeziehen. Dieser Vorstoß wird ausdrücklich begrüßt.

UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Die Themen Umwelt und Arbeitssicherheit beschreiben zwei Kernbereiche nachhaltiger Produktion und Wirtschaftsweise in der Zuckerindustrie. Sie dokumentieren täglich gelebte Beispiele für den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Natur. Das Anforderungsniveau des deutschen Umwelt- und Arbeitsschutzrechts ist weltweit einzigartig und vielfach anspruchsvoller als die EU-rechtlichen Vorgaben. Die Anstrengungen der Zuckerindustrie in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit sind im Branchenvergleich herausragend.

UMWELTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE

UMSETZUNG DER RICHTLINIE ÜBER INDUSTRIEEMISSIONEN (IED) IN NATIONALES RECHT

Mit dem Inkrafttreten der novellierten EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) am 4. August 2024 sind die regulatorischen Anforderungen an industrielle Anlagen – und damit auch an die Zuckerindustrie – erheblich ausgeweitet worden. Ziel der Überarbeitung ist eine weitere Stärkung des Umweltschutzes; in der praktischen Ausgestaltung zeigt sich jedoch, dass die zahlreichen neuen Vorgaben insbesondere weitergehende Grenzwertverschärfungen sowie zusätzlichen administrativen und bürokratischen Aufwand verursachen.

Neu ist vor allem die Verschärfung der Anforderungen der sogenannten BAT-Schlussfolgerungen (Best Available Techniques – BAT) aus den einschlägigen BREF-Dokumenten. Diese werden künftig in deutlich engeren Fristen und mit geringeren Spielräumen in nationales Recht und in

die Genehmigungspraxis zu überführen sein, was insbesondere für bestehende Anlagen einen erhöhten Anpassungsdruck bedeutet.

In einer Phase wirtschaftlicher und wettbewerblcher Anspannung für den Industriestandort Deutschland – und hier für die Zuckerindustrie im Speziellen – kommt es daher entscheidend darauf an, die nationale Umsetzung mit Augenmaß zu gestalten. Mit Blick auf den Umsetzungsprozess der IED in nationales Recht sind und waren die Bemühungen des Vereins der Zuckerindustrie (VdZ) darauf gerichtet, übermäßige Bürokratie zu vermeiden, bestehende und bewährte Verfahrensstrukturen zu erhalten und die anstehenden Anpassungen des nationalen Umweltrechts so auszugestalten, dass sie nicht zu zusätzlichen Belastungen für den Sektor führen. Gleichzeitig bietet die Umsetzung auch die Chance, umwelt-

rechtliche Verfahren auf nationaler Ebene zu konsolidieren und effizienter auszugestalten.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat bis zum 1. Juli 2026 zu erfolgen und wird für die Branche von maßgeblicher Bedeutung sein.

Von Seiten der Industrie wird der nationale Umsetzungsprozess der IED insbesondere wegen eines teilweise befürchteten „Gold Plating“ durch den deutschen Gesetzgeber sowie der damit verbundenen Ausweitung bürokratischer Prozesse kritisch begleitet. Entsprechend setzt sich die

Industrie für eine schlanke 1:1-Umsetzung der IED ein und fordert unter anderem die vollständige Übernahme der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände und Erleichterungen.

Für die Zuckerindustrie sind hier vor allem die praxisgerechte Ausgestaltung der Anforderungen an die Einleitung von gereinigtem Abwasser, der Umgang mit standortspezifischen Besonderheiten sowie die rechtssichere Überführung der für die Lebensmittelindustrie maßgeblichen BREF-Schlussfolgerungen in nationales Recht zu nennen.

DER UMWELT-OMNIBUS: ENTLASTUNGSANSATZ OHNE RECHTSSICHERHEIT?

Mit dem sogenannten „Umwelt-Omnibus VIII“ hat die EU-Kommission am 10. Dezember 2025 einen Regelungsentwurf vorgelegt, der mit dem Legislativvorschlag COM (2025) 986 auch Änderungen der IED enthält und auf eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des europäischen Umweltrechts abzielt. Die Kommission reagiert damit auf zunehmende Kritik aus Wirtschaft und Mitgliedstaaten an der wachsenden regulatorischen Komplexität sowie auf Forderungen nach einer stärkeren Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die für die IED vorgesehenen Erleichterungen sind bereits in die aktuellen Kabinettsentwürfe der nationalen Umsetzungsrechtsakte (Artikelgesetz und Mantelverordnung) eingeflossen und werden derzeit in Bundestag und Bundesrat beraten.

Besondere Relevanz für unseren Sektor haben die vorgesehenen Erleichterungen im Zusammenhang mit den durch die IED erstmals verpflichtend eingeführten Anforderungen an Umweltmanagementsysteme sowie die ursprünglich geplanten Regelungen zu einem Chemikalienverzeichnis.

Ein Umweltmanagementsystem soll eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit gewährleisten.

Das Chemikalienverzeichnis dient hingegen der systematischen Erfassung aller gefährlichen Stoffe und umfasst sowohl eine Risikobewertung

als auch eine Substitutionsanalyse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt.

Der Omnibus-Vorschlag sieht anstelle eines anlagenbezogenen Umweltmanagementsystems ein standortbezogenes System vor, dessen verbindliche Einführung zudem erst zum 1. Juli 2030 – statt wie derzeit in der IED vorgesehen zum 1. Juli 2027 – erfolgen soll. Auf die Einführung eines Chemikalienverzeichnisses soll vollständig verzichtet werden. Aus Sicht der deutschen Industrie ist dies sachgerecht, da ein solches Verzeichnis einen systematischen Bruch sowie eine Doppelregulierung darstellen würde: Die Erfassung und Bewertung von Stoffen ist nach der deutschen Rechtssystematik bereits Gegenstand des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts und sollte daher nicht zusätzlich im Immissions- bzw. Umweltrecht verankert werden.

Die vorgeschlagene Entwicklung ist auch aus Sicht der Zuckerindustrie zu begrüßen. Praktische Probleme ergeben sich aber in zeitlicher Hinsicht: Da es sich beim „Umwelt-Omnibus“ bislang lediglich um einen Entwurf handelt, werden die geltenden Vorgaben der bereits in Kraft befindlichen IED hierdurch nicht geändert. Solange daher kein formaler Rechtsakt der Kommission vorliegt, der insbesondere die Verschiebung der Frist für die Einführung eines Umweltmanagementsystems verbindlich festlegt, können sich Unternehmen auf diese Erleichterungen nicht verlassen.

Abhilfe schaffen könnte hier ein Moratorium, das den verpflichtenden Start eines Umweltmanagementsystems vorsorglich um mindestens ein Jahr verschiebt (für den Fall, dass der Omnibus-Vorschlag nicht umgesetzt wird).

Ohne eine rechtssichere Übergangsregelung bleiben die Unternehmen gezwungen, sich schon jetzt auf eine mögliche Verpflichtung zum 1. Juli 2027 vorzubereiten. Der intendierte Entlastungseffekt der Fristverlängerung würde damit weitgehend ins Leere laufen bzw. zu spät kommen.

DIE BREF-GUIDANCE: PRAKTISCHE STEUERUNGSWIRKUNG IM ÜBERGANGSZEITRAUM?

Die Neufassung der IED erfordert auch eine Anpassung der BREF-Guidance. Der Überarbeitungsprozess wurde faktisch durch einen Stakeholder-Workshop im Frühjahr 2024 eingeleitet, in dessen Rahmen erstmals systematisch über eine Neuausrichtung der Verfahrensregeln diskutiert wurde.

Die BREF-Guidance legt die methodischen und verfahrensbezogenen Grundlagen für die Erarbeitung von BAT-Referenzdokumenten (BREFs) fest.

Diese werden im sogenannten Sevilla-Prozess unter Federführung der Europäischen Kommission für die einzelnen von der IED erfassten Industriezweige durch branchenspezifische sog. Technische Arbeitsgruppen erstellt. Die BREFs dienen als zentrale Referenz für die Bestimmung der besten verfügbaren Techniken (BAT), die darauf abzielen, die Umweltauswirkungen industrieller Anlagen – insbesondere im Hinblick auf Luft- und Wasseremissionen, Abfallaufkommen, Energieverbrauch sowie zunehmend auch Klimaschutzaspekte – zu minimieren.

Beste verfügbare Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der IED bezeichnen den fortschrittlichsten und effektivsten Entwicklungsstand von Technologien und Betriebsweisen, der geeignet erscheint, ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit insgesamt zu gewährleisten. „Verfügbar“ bedeutet dabei, dass die jeweilige Technik unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Bedingungen für den betreffenden Sektor zugänglich und einsetzbar ist.

Das Verfahren zur Überarbeitung der BREF-Guidance ist derzeit noch nicht abgeschlossen, befindet sich jedoch bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Auf Grundlage eines im Jahr 2024 vorgelegten Orientierungsdokuments wurden erste inhaltliche Leitplanken definiert und im Rahmen des Sevilla-Prozesses mit den relevanten Akteuren – insbesondere Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltorganisationen im Artikel-13-Forum – diskutiert. Aktuell arbeitet die Kommission an der Finalisierung eines konkreten Entwurfs, der anschließend in den einschlägigen Gremien beraten und förmlich beschlossen werden soll.

Inhaltlich zeichnet sich ab, dass die novellierte Guidance auf eine Straffung und Beschleunigung der BREF-Erstellungs- und Überprüfungsverfahren abzielt. Zugleich sollen zentrale neue Elemente der IED systematisch integriert werden, insbeson-

dere im Hinblick auf Umweltmanagementsysteme, Transformations- und Dekarbonisierungsanforderungen sowie erweiterte Daten- und Berichtspflichten. Auch die Rollen und Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen dürften weiter präzisiert werden.

Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Rechtsunsicherheiten kommt der BREF-Guidance darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende praktische Steuerungswirkung zu: Sollte die Kommission die im Rahmen des „Umwelt-Omnibus“ vorgeschlagene Verschiebung der Verpflichtung zur Einführung von Umweltmanagementsystemen auf das Jahr 2030 bereits in der Guidance abbilden, würde dies ein wichtiges administratives Signal setzen. Zwar könnte eine solche Anpassung die formale Änderung der IED rechtlich nicht ersetzen; sie dürfte jedoch

bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu einer einheitlicheren Auslegung durch die Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten beitragen und damit zumindest teilweise die bestehenden Planungsunsicherheiten verringern,

die sich derzeit aus der ungünstigen Verzahnung einer bereits in Kraft befindlichen IED-Novelle mit einem noch im Entwurfsstadium steckenden „Umwelt-Omnibus“ ergeben.

EU-BODENÜBERWACHUNGSRICHTLINIE (SOIL MONITORING LAW)

Mit Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2025/2360 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz („Soil Monitoring Law“) im Oktober 2025 hat die EU einen verbindlichen Rechtsrahmen für Bodenschutz und Bodenmonitoring für die europäischen Mitgliedstaaten geschaffen. Die Richtlinie setzt auf nicht verbindliche Zielwerte zur Erreichung eines europaweit gesunden Bodenzustandes bis ins Jahr 2050. Hierfür sieht sie ein harmonisiertes Bodenmonitoring, Vorgaben für kontaminierte Standorte sowie Regelungen zur Minderung von Bodenversiegelung und Flächenverbrauch vor, wobei der Schwerpunkt zunächst auf der systematischen Erfassung und Bewertung von Bodenzuständen liegt.

Das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene war von erheblichem Widerstand seitens der (deutschen) Wirtschaft geprägt. Dieser begründete sich unter anderem in der ursprünglich sehr starken Ausrichtung des Gesetzesentwurfs auf ökologische Bewertungskriterien, ohne ausreichende Berücksichtigung ökonomischer Nutzungsanforderungen. In der Folge wurden indirekte Nutzungseinschränkungen sowie zusätzlicher bürokratischer Aufwand befürchtet.

Gleiches zeichnete sich für den sogenannten „One-out-all-out“-Ansatz ab, bei welchem ein Boden als ungesund zu qualifizieren gewesen wäre, sobald ein einzelner Bodenparameter von den gesetzlichen Vorgaben abweicht.

Letztlich Gesetz geworden ist ein entschärfter Ansatz, der auf eine differenziertere Bewertung abstellt. Ein striktes „One-out-all-out“-Prinzip gibt es damit nicht mehr. Stattdessen werden mehrere Indikatoren im Zusammenhang betrachtet, und den Mitgliedstaaten werden Spielräume bei der

konkreten Ausgestaltung der Bewertung und des Monitorings eingeräumt.

Die Skepsis der Industrie ist aber geblieben. Die aktuellen Bedenken richten sich insbesondere auf die neuen Monitoringanforderungen, die unter anderem die Ausweisung von Bodenbezirken und Bodeneinheiten vorsehen, für die der Gesundheitszustand der Böden bestimmt werden soll. Kritisiert wird dabei, dass eine solche räumliche Abgrenzung ohne ausreichende Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und dynamischer Bodeneigenschaften zu Fehlbewertungen führen könnte. Zudem wird ein erhöhter bürokratischer Aufwand absehbar. In der Folge könnten – insbesondere durch nachgelagerte nationale Maßnahmen – auch Nutzungseinschränkungen für landwirtschaftliche Flächen nicht ausgeschlossen werden.

Mit Erlass haben die Mitgliedstaaten drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Aktuell bereitet sich der nationale Gesetzgeber strukturell auf den Umsetzungsprozess vor. So müssen die Länder adäquat eingebunden und die Beteiligung der Stakeholder geplant werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Klima-, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hebt hervor, dass durch das Gesetz kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen soll; die Umsetzung des Soil-Monitoring-Laws soll vielmehr ausschließlich über bestehende Verwaltungsstrukturen und den vorhandenen Behördenapparat erfolgen.

Der für den Gesetzgebungsprozess vorgesehene Zeitplan sieht einen ersten Referentenentwurf für das zweite Quartal 2027 vor. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes wird derzeit das 2. bis 3. Quartal 2028 avisiert.

Die Umsetzung bedeutet für die deutsche Wirtschaft einen tiefen Eingriff in bestehende Systeme des Bodenschutzes, des Altlastenrechts und der Rohstoffgewinnung. Und dies, obwohl die letztlich in Kraft

getretene Fassung gegenüber dem Ursprungsentwurf der Kommission bereits signifikante Prüfungserleichterungen enthält und etwas weniger nach einem „Top-down“-Ansatz konzipiert ist.

NOVELLIERUNG DES RÜBENERDELEITFADENS

Ein stärker praxisorientierter Ansatz der Bodennutzung findet sich im Rübenerdeleitfaden. Dieser dient insbesondere dem Stickstoff- und Erosionsmanagement des Bodens und zielt auf den Schutz sowie die Erhaltung der natürlichen Bodenzusammensetzung und -funktionen ab. Seit 2024 lag dieser beim VdZ zur Überarbeitung an.

Der ursprünglich aus dem Jahr 2012 stammende Rübenerdeleitfaden ist vom VdZ aktualisiert worden. Insbesondere die Kapitel 3 und 4 wurden in Zusammenarbeit mit einer renommierten Kanzlei für Umweltrecht grundlegend überarbeitet. Nach Genehmigung der Neufassung durch die Mitglieder liegt der Leitfaden nunmehr in zweiter Auflage zur Anwendung vor.

DIE GEPLANTE NOVELLIERUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Die Europäische Kommission hat am 17. März 2026 eine vierwöchige Konsultation („Call for Evidence“) zur Überprüfung und gezielten Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gestartet. Die WRRL bildet den zentralen Rechtsrahmen der EU zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Ziel der Überarbeitung ist es, auf Grundlage praktischer Umsetzungserfahrungen regulatorische Hürden abzubauen und die Vorschriften zu vereinfachen, ohne das bestehende Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit zu senken. Zugleich soll sie die Versorgung mit der natürlichen Ressource Wasser stärken, die Kreislaufwirtschaft fördern und zur Umsetzung der europäischen Wasserresilienzstrategie beitragen. Die Konsultation bildet den Auftakt für mögliche Legislativvorschläge im weiteren Verlauf des Jahres 2026.

Aus Sicht der Industrie besteht ein eindeutiger Bedarf für eine Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie, da ihre derzeitige Auslegung und Anwendung in der Praxis erhebliche Herausforderungen verursacht. Kritisch bewertet werden insbesondere die starre Anwendung des „One-out-all-out“-Prinzips ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Ursachen, die begrenzte praktische Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen nach Artikel 4 der Richtlinie sowie Bewertungsansätze, die die aktuellen Gegebenheiten nicht ausreichend widerspiegeln. Auch die konzentrationsbasierte Methodik wird als teilweise irreführend angesehen. Hinzu kommt die Praxis, Umweltqualitätsnormen als verbindliche Einleitungsgrenzwerte statt als Zielgrößen für den gesamten Wasserkörper anzuwenden.

Insgesamt ergibt sich daraus das paradoxe Ergebnis, dass mitunter Abwasser in Trinkwasserqualität nicht eingeleitet werden darf, was die Durchführung von Genehmigungsverfahren in der Praxis teils erheblich erschwert.

NATIONALE WASSERSTRATEGIE 2050

Im nationalen Kontext zeigt sich der hohe Stellenwert der Ressource Wasser insbesondere in der von der Bundesregierung entwickelten Nationalen Wasserstrategie 2050, die die zunehmenden Herausforderungen für Wasserhaushalt und Gewässerqualität systematisch adressiert. Ziel der Strategie ist der Schutz der natürlichen Wasserressourcen sowie die Sicherstellung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasser unter den Bedingungen des globalen Wandels in Deutschland.

Zur Erreichung dieser Ziele setzt die Strategie insbesondere auf Orientierungshilfen, Leitlinien und Beratungsangebote. Ergänzend werden Maßnahmen zur Bereitstellung und Vernetzung von Informationen und Daten sowie Förderinstrumente vorgesehen.

Auch aus industrieller Perspektive wird die Bedeutung eines nachhaltigen Wassermanagements hervorgehoben. Wasser stellt einen zentralen Standortfaktor dar, der für industrielle Produktionsprozesse in ausreichender Menge und geeigneter Qualität verfügbar sein muss.

Am Beispiel der Zuckerindustrie zeigt sich, dass nachhaltige Wassernutzung bereits seit längerem praktisch umgesetzt wird: Im Rahmen der Rübenverarbeitung wird das in der Zuckerrübe enthaltene Wasser als Prozesswasser genutzt, sodass die Verarbeitung von Zuckerrüben bzw. die Herstellung von Zucker weitgehend ohne den Bezug externer Wasserquellen auskommt. Der Ansatz eines geschlossenen Wasserkreislaufs, der in der wasserwirtschaftlichen Diskussion zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist hier somit bereits verwirklicht, sodass nur minimale Mengen Fremdwasser zum Kampagnestart beziehungsweise zur Turbinenkühlung benötigt werden.

ARBEITSSICHERHEIT

ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN DES SEKTORS

Unser Sektor nimmt traditionell eine Vorreiterrolle im Bereich der Arbeitssicherheit ein. Seit jeher widmet sich die Zuckerindustrie in besonderer Weise den Themen Prävention und Arbeitsschutz.

In der Unfallstatistik zeigt sich insgesamt eine positive Entwicklung gegenüber dem Vorjahr: Im Vergleich zu 2024 ist die 1.000-Mann-Quote im Jahr 2025 von rund 18 auf unter 12 gesunken. Damit konnte das im Vorjahr gesetzte Ziel einer deutlichen Reduktion erreicht werden.

Bei den Unfallarten stehen weiterhin Stolper-, Sturz- und Stoßunfälle an erster Stelle. Zudem zeigt sich ein erhöhtes Unfallrisiko in den Bereichen Instandhaltung, Störungsbeseitigung und Reinigung. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Unfälle durch Einklemmen oder Einquetschen von Bedeutung.

Die Unternehmen der Zuckerindustrie setzen daher weiterhin verstärkt auf Health-and-Safety-Konzepte, um ihre Mitarbeitenden gezielt für das Thema Arbeitssicherheit zu sensibilisieren.

INFO-SIFA 2025

Der VdZ führt das Format „Info-SiFa“, das in der Vergangenheit turnusgemäß von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) als Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Sicherheitsfachkräfte der versicherten Unternehmen unseres Sektors veranstaltet wurde, seit 2017 zusammen mit seinen Mitgliedsunternehmen und der BG RCI fort.

Die Veranstaltung von 2025 wurde unter Federführung der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Sicherheit des VdZ und der BG RCI mit den folgenden Themenschwerpunkten durchgeführt:

- Zuckersiloentleerung – Pilotieren und Implementieren innovativer technischer Maßnahmen
- Neue Sicherheitskultur in den Betrieben der Zuckerindustrie
- Vom Flipchart zur KI – warum klassische Trainings an ihre Grenzen stoßen
- Digitale Lösungen zur Unterstützung im Arbeitsschutz
 - *bei der sicherheitsgerechten Gestaltung von Maschinen und Anlagen*
 - *in der Planungsphase von Projekten*
- Anlagensicherheit aus der Sicht eines Prüfers
- Unfallberichte aus den Betrieben der Zuckerindustrie

WEITERE ARBEITSSICHERHEITSAKTIVITÄTEN

Zudem hat der VdZ weitere Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitssicherheit in den Unternehmen zu verbessern. Dazu gehört insbesondere ein regelmäßiger, durch den VdZ organisierter fachlicher Austausch zwischen den Unternehmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen. In diesem Rahmen werden in einem vom Verband initiierten Forum fortlaufend arbeitssicherheitsrelevante Themen diskutiert, die für die Mitgliedsunternehmen von besonderer Bedeutung sind, etwa der Stand der Umsetzung von LOTOTO-Maßnahmen (Lock Out,

Tag Out, Try Out – ein insbesondere in industriellen Umgebungen eingesetztes Verfahren zur Vermeidung von Unfällen bei Maschinenwartungsarbeiten), spezifische Gefährdungslagen wie die Explosionsgefahr bei der Schüttkegelentladung, Angebote zur psychologischen Unterstützung von Angehörigen bei Arbeitsunfällen oder Maßnahmen zur Verbesserung von Industriearbeitsplätzen zur Steigerung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden.

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Im Rahmen der Tarif- und Sozialpolitik beschäftigen sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber der deutschen Zuckerindustrie insbesondere mit Fragen der Entgeltfindung und den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Tarifverträgen ihren Niederschlag finden. Die Ausbildung von Nachwuchskräften und der soziale Dialog auf europäischer Ebene sind weitere Schwerpunkte.

TARIFVERHANDLUNGEN

Bereits im letzten Jahr wurde ein Tarifvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen, der

erstmals zum 31. März 2027 gekündigt werden kann.

Vereinbart wurde, die Entgelte in einer zweiten Stufe mit Wirkung vom 1. April 2026 um 3,0 Prozent anzuheben. Das Entgelt der Tarifgruppe E wurde damit von 4.175 € um 125 € auf 4.300 € erhöht. Die Auszubildendenvergütungen wurden entsprechend angehoben.

BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DER ZUCKERINDUSTRIE

Seit Jahren engagieren sich die Unternehmen der deutschen Zuckerindustrie sehr stark im Bereich Ausbildung. Im Jahr 2025 wurden 427 junge Menschen ausgebildet, davon 348 im gewerblichen und 79 im kaufmännischen Bereich. Die Ausbildungsquote beträgt auf die Stammbetriebschaft bezogen ca. 9 Prozent und liegt damit im Vergleich zu anderen Branchen an der Spitze.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2025 im Jahresdurchschnitt insgesamt 5.654 Menschen in der deutschen Zuckerindustrie beschäftigt (2024: 5.566). Nach eigenen Erhebungen des Vereins der Zuckerindustrie liegt die Gesamtbelegschaft des Sektors (einschließlich Auszubildende) per 15.11.2025 bei 6.201 Mitarbeitern.

Beschäftigte in der deutschen Zuckerindustrie

Jahr	Gesamtbelegschaft (inklusive Auszubildende) ¹⁾	Stammebelegschaft im Mai	Kampagnebelegschaft im November	Belegschaft im Jahresdurchschnitt ^{2,3)}
2011 ⁴⁾	5 385	4 372	4 967	4 578
2012	5 471	4 500	5 070	4 687
2013	5 552	4 474	5 135	4 689
2014	5 665	4 581	5 266	4 828
2015	5 645	4 601	5 164	4 789
2016	5 718	4 550	5 277	4 803
2017	5 922	4 683	5 476	4 955
2018	6 025	4 892	5 609	5 134
2019	5 693	4 831	5 522	5 066
2020	5 647	4 324	4 786	4 502
2021	5 558	4 747	5 322	4 973
2022	5 702	4 783	5 469	4 588
2023	5 957	5 016	5 694	5 245
2024	6 171	5 288	5 962	5 566
2025	6 201	5 404	5 973	5 654

¹⁾ Quelle: Verein der Zuckerindustrie

²⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt

³⁾ Durchschnitt errechnet aus Monatsangaben.

⁴⁾ Durch eine Schwerpunktverlagerung wurde ab Januar 2011 ein weiterer Betrieb der Zuckerindustrie zugeordnet. Hierdurch ist auch die Veränderung der Beschäftigtenzahlen begründet.

SOZIALER DIALOG

Auf europäischer Ebene nimmt die Zuckerindustrie zusammen mit ihrem Sozialpartner – dem Europäischen Verband der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Tourismusgewerkschaften (EFFAT) – im Rahmen des so genannten sozialen Dialogs ihre soziale Verantwortung wahr. Der europäische soziale Dialog umfasst Gespräche, Konsultationen, Verhandlungen und gemeinsame Maßnahmen von Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss für den sektoralen sozialen

Dialog im Zuckersektor trifft sich seit 2001 jährlich unter Beteiligung der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Corporate Social Responsibility (Verhaltenskodex über die soziale Verantwortung der Unternehmen, Beschäftigungsfähigkeit, Strukturfragen, ökologische Nachhaltigkeit, Herausforderungen des Klimawandels und der Transformationsanstrengungen, Auswirkungen von Gemeinsamer Agrarpolitik der EU (GAP) und Wettbewerbsverzerrungen auf die Beschäftigung).

LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNG



LEBENSMITTELRECHT UND ERNÄHRUNGSPOLITIK

ZUCKERSTEUER

Schleswig-Holstein facht unter der Führung von Ministerpräsident Daniel Günther die Diskussion über die Einführung einer Zuckersteuer auf Erfrischungsgetränke an. Er sieht darin eine Maßnahme zur Prävention von Übergewicht und damit verbunden dann auch einen Ansatz, Kosten für das Gesundheitssystem und die Volkswirtschaft insgesamt einzusparen.

Bereits im September 2025 hat sich zunächst der CDU-Landesverband Schleswig-Holstein unter Verweis auf die vermeintlichen Erfolge in anderen Ländern für die Einführung einer Zuckersteuer ausgesprochen, um damit die Adipositasprävalenz zu reduzieren. Im Oktober 2025 hatte dann der schleswig-holsteinische Landtag nach einem gemeinsamen Antrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, sich auf Bundesebene für die Einführung einer nationalen Zuckersteuer auf Erfrischungsgetränke einzusetzen und diese ggf. auszuweiten.

Obwohl der entsprechende Antrag seines schleswig-holsteinischen Landesverbandes im Rahmen des Parteitags der CDU im Februar 2026 in Stuttgart abgelehnt worden ist, hält Günther an seinem Ziel fest und hat am 27. März 2026 einen entsprechenden Entschließungsantrag im Bundesrat vorgestellt, mit dem sich nun vier zuständige Ausschüsse befassen müssen.

Weitere Dynamik erhält das Thema durch die 66 Vorschläge der Finanzkommission Gesundheit, die zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung auch die Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke nach britischem Vorbild vorschlägt. Angesichts der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 352 Milliarden Euro und riesiger struktureller Probleme kämen den von der Finanzkommission modellierten Einsparungen in Höhe von 20 – 170 Millionen Euro allerdings wohl kaum eine Schlüsselrolle zu.

Stand 10. April 2026

1. Eine Zuckersteuer schützt nicht vor Übergewicht.

Viele Faktoren haben Einfluss auf die Entstehung von Übergewicht und Adipositas. Am Ende entscheidet die Kalorienbilanz. Die Fokussierung auf einzelne Nährstoffe hat keine nachweisbaren Effekte auf das Übergewicht.

2. Eine Zuckersteuer fördert die Süßstoffaufnahme.

Die Erfahrungen in Großbritannien zeigen, dass Zucker vermehrt durch Süßstoffe ausgetauscht wird. Das wird in der öffentlichen Debatte regelmäßig unterschlagen.

3. Strafsteuern bringen Substitutionseffekte mit sich.

Es ist nicht vorhersehbar, wie Verbraucher auf eine Strafsteuer reagieren. Substitutionseffekte können dazu führen, dass Verbraucher vermehrt andere kalorienhaltige Getränke wie Fruchtsäfte konsumieren. Dem Ziel, Übergewicht und Adipositas vorzubeugen, wäre damit nicht gedient.

4. Modelle belegen keine Zusammenhänge, sondern setzen diese voraus.

Häufig werden Modellrechnungen herangezogen, um vermeintlich positive Effekte einer Zuckersteuer zu belegen. Das Kernproblem daran: diese setzen als Grundannahme voraus, dass eine Zuckersteuer tatsächlich kausal für die Reduktion des Körpergewichts wäre. Dafür gibt es aber keine wissenschaftlichen Belege.

5. Eine Zuckersteuer ist bürokratisch und gängelt die Menschen.

Zusätzliche Abgaben erfordern zugleich mehr Bürokratie. Anstelle von regulatorischen Maßnahmen braucht Übergewichtsprävention Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung. Menschen müssen selbstbestimmt über ihre Ernährung entscheiden können und sollen nicht bevormundet werden.

EINE ZUCKERSTEUER MACHT NICHT SCHLANK

Die Zuckerwirtschaft lehnt eine Zuckersteuer ab. Sie suggeriert fälschlich, dass eine einzelne Zutat schuld an der Entstehung von Übergewicht und Adipositas ist. Eine mögliche Folge der Zuckersteuer ist, dass Lebensmittelhersteller ihre Rezepturen überarbeiten und sogar weniger Zucker verzehrt wird. Das eigentliche Ziel, nämlich etwas zur Prävention von Übergewicht und Adipositas beizutragen, wird nicht erreicht. Es gibt keinen wissenschaftlich belastbaren Nachweis dafür, dass eine Zuckersteuer zu weniger Übergewicht führt.

In Mexiko wurde bereits 2014 eine Zuckersteuer eingeführt, um die hohen Übergewichtsraten zu senken. Erfolg hatte diese Maßnahme nicht. Zwar wurden weniger mit einer Strafsteuer belegte Getränke gekauft. Allerdings stieg die Adipositasprävalenz weiter an.

Die 2018 in Großbritannien eingeführte Steuer auf zuckerhaltige Softdrinks dient immer wieder als Beispiel für vermeintliche Erfolge. Allerdings wurde auch hier das mit der Einführung der Strafsteuer verfolgte Ziel, Übergewicht und Adipositas vorzubeugen, nicht erreicht. Richtig ist lediglich, dass die Hersteller von Erfrischungsgetränken ihre Rezepturen mit der Einführung angepasst haben. Verschwiegen wird allerdings regelmäßig, dass die Getränkeindustrie, um eine Besteuerung zu vermeiden, nicht nur den Zuckergehalt reduziert, sondern dafür den Einsatz künstlicher Süßstoffe erhöht hat. Bemerkenswert ist in Großbritannien zudem, dass die Zuckerzufuhr seit über einem Jahrzehnt rückläufig ist. Trotzdem steigen Übergewicht und Adipositas auch nach Einführung einer Zuckersteuer kontinuierlich weiter an.

EINSPARUNGEN IM GESUNDHEITSSYSTEM WERDEN OHNE KONTEXT SIMULIERT.

Im Rahmen der Debatte über die Finanzierung des Gesundheitssystems werden zahlreiche Modellierungsstudien als vermeintlicher Beleg für positive gesundheitliche Effekte einer Zuckersteuer genutzt. Diese Modelle unterstellen, dass eine Zuckersteuer zu weniger Übergewicht führt. Sie setzen Kausalität voraus, belegen diese aber nicht.

Die 2023 von dem Mitglied der Finanzkommission Gesundheit Prof. Dr. Michael Laxy und dem Erstautor Dr. Karl Emmert-Fees (beide TU München) publizierte Veröffentlichung hat für Deutschland die Auswirkungen einer Zuckersteuer simuliert.

Die Simulation errechnet, dass eine Zuckersteuer dazu führen würde, dass bis zu 6 g weniger Zucker pro Tag (24 kcal) verzehrt würden. Dass eine solche geringe postulierte Kalorieneinsparung tatsäch-

lich positive gesundheitliche Effekte hat, erscheint allerdings ausgesprochen fragwürdig. Letztlich unterstellen die Autoren, dass die Besteuerung von zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken zur Abnahme des Körpergewichts führt. Dafür fehlen allerdings wissenschaftliche Belege.

Errechnet wurde weiter, dass die Zuckersteuer in 20 Jahren bis zu 3,85 Milliarden Euro an Gesundheitskosten sparen könnte. Das klingt viel. Allerdings beliefen sich die Gesamtkosten des deutschen Gesundheitssystems laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2022 auf 498 Milliarden Euro. Unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Einsparungen über den Simulationszeitraum von 20 Jahren entsprechen die 3,85 Milliarden Euro einer jährlichen Einsparung von unter 0,04 Prozent.

MIT ABSATZZAHLEN ZU ZUCKER WIRD HANDLUNGSBEDARF SUGGERIERT.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Eurostat oder die FAO veröffentlichen im Rahmen ihrer Agrarstatistiken Zahlen zum Absatz von Zucker und zur Zuckerversorgung.

Diese agrarökonomischen Zahlen werden regelmäßig herangezogen, um zu suggerieren, dass in Deutschland zu viel Zucker konsumiert wird. Derar-

tige Schlüsse lassen diese Daten allerdings nicht zu. Absatzzahlen kennzeichnen nur den theoretisch für den Verzehr zur Verfügung stehenden Zucker als rechnerische Größe. Darin enthalten sind auch Mengen, die nicht verzehrt werden. Der Zuckerabsatz ist also stets höher als der tatsächliche Verzehr. Nur Verzehrsstudien geben Aufschluss über die tatsächliche Zuckeraufnahme.

DER VERZEHR VON ZUCKER NIMMT SOWOHL BEI ERWACHSENEN ALS AUCH BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DEUTSCHLAND TENDENZIELL AB.

Die letzten bundesweiten Zahlen zum Zuckerverzehr stammen aus der Nationalen Verzehrsstudie II, deren Daten in den Jahren 2005 bis 2007 erhoben wurden. Sowohl das Ernährungsverhalten als auch die Rezepturen haben sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Während der Verzehr von Zucker (Saccharose) vor zwanzig Jahren noch bei 18 – 20 kg pro Kopf/Jahr lag, sprechen neuere Zahlen für einen deutlichen Rückgang des Zuckerverzehrs. 2024 wurden im Ernährungsbericht der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) Ergebnisse der Bayerischen Verzehrsstudie III veröffentlicht, wonach der jährliche Zuckerverzehr bei Erwachsenen im Bereich von 13 – 15 kg

pro Kopf/Jahr liegt. Auf einen rückläufigen Trend der Zuckeraufnahme bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren weist auch die so genannte DONALD-Studie (DOrtmund Nutritional and Anthropometric Longitudinally Designed) hin. Hier werden seit 1985 in regelmäßigen Abständen detaillierte Daten zu Ernährungsverhalten, Wachstum, Entwicklung, Stoffwechsel und Gesundheitsstatus erhoben, um den Einfluss der Ernährung auf die Gesundheit zu untersuchen. Bedingt ist der Rückgang unter anderem durch einen geringeren Softdrinkkonsum, der sich auch in Familien mit einem schwachen sozioökonomischen Status widerspiegelt.

NATIONALE REDUKTIONS- UND INNOVATIONSSTRATEGIE

Die „Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten“ (NRI) geht auf eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) und der Lebensmittelwirtschaft aus dem September 2018 zurück. Die Wirtschaft hatte sich verpflichtet, bis 2025 Kalorien, Zucker, Fette und Salz in ihren Produkten zu reduzieren, vor allem wenn sie sich an Kinder richten. Ziel der NRI war es, Übergewicht, Adipositas und ernährungsmitbedingten Krankheiten vorzubeugen.

Dazu soll eine ausgewogene Energie- und Nährstoffversorgung der Bevölkerung unterstützt werden.

Ende 2026 will das BMLEH seine Gesamtbilanz ziehen und dabei auch die Ergebnisse des Produktmonitorings und die Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses zu möglichen Reduktionszielen berücksichtigen. Bereits angekündigt ist eine Verstärkung des Produktmonitorings.

BMLEH ZIEHT POSITIVES ZWISCHENFAZIT

Mit dem Produktmonitoring werden die Zucker-, Fett-, Salz- und Kaloriengehalte von Fertigprodukten im Zeitverlauf beobachtet. Die Ergebnisse bewertet das BMLEH positiv:

„Sieben Jahre seit dem Start der Strategie können bei einigen Lebensmittelgruppen niedrigere

Gehalte an Zucker, Fetten und Salz festgestellt werden als zu Beginn des Prozesses. Das Produktmonitoring des Max Rubner-Instituts zeigt, dass die von der Wirtschaft selbst gesteckten Ziele zur Zuckerreduktion in gesüßten Milchprodukten für Kinder, Frühstückscerealien für Kinder und Erfrischungsgetränken erreicht worden sind“.

ZUCKERWIRTSCHAFT KRITISIERT ABKEHR VON DER EIGENTLICHEN ZIELSETZUNG

Diese positive Einschätzung teilt die Zuckerindustrie nicht. Zwar bestätigt das Produktmonitoring, dass die Lebensmittelwirtschaft ihre Zusagen und die eigens definierten Ziele einhält. Insofern lässt sich einmal mehr belegen, dass freiwillige Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung besser wirken als regulatorische Vorgaben.

Allerdings zeigt das Monitoring auch, dass sich die NRI von ihrer eigentlichen Zielsetzung entfernt hat. Basis der Strategie bildete die so genannte „Grundsatzvereinbarung“, deren Fokus auf der

Verringerung der Energiezufuhr durch eine Reduktion des Zuckergehaltes und/oder des Fettgehaltes lag. Die Zuckerwirtschaft hat diese auf die Kalorien gerichtete Vereinbarung mitgetragen, auch wenn sie zu den Hauptbetroffenen gehört. Die meisten Branchenzusagen im Kontext der NRI haben allerdings das Fokusziel und die Reduktion der Energiedichte außer Acht gelassen und galten nur für einzelne Nährstoffe. Auch die Monitoring-Daten des MRI sprechen dafür, dass die Rezepturänderungen nicht geeignet waren, die Energiezufuhr zu verringern.

ZUCKERREDUKTION DARF KEIN SELBSTZWECK SEIN

Um mit Reformulierungsmaßnahmen einen Beitrag zur Übergewichtsprävention zu leisten, müssen Lebensmittel ganzheitlich betrachtet werden. Ziel muss es sein, den Kaloriengehalt von Lebensmitteln durch Rezepturänderungen zu senken. In der Praxis führt eine Reduktion des Zuckergehalts nicht immer zu einer Verringerung der Kalorien. Bei Rezepturänderungen wird Zucker oft

durch andere kalorienhaltige Zutaten ersetzt, um Geschmack, Textur und Struktur zu bewahren. Wenn sich dadurch die Energiedichte nicht wesentlich verringert, wird durch solche fehlgeleiteten Rezepturänderungen kein Beitrag zu einer geringeren Kalorienaufnahme und damit zur Übergewichtsprävention geleistet.

REDUKTIONSZIELE

Im Juli 2025 hat das MRI den bereits seit langem erwarteten Abschlussbericht zum Stakeholderprozess zur Erarbeitung wissenschaftsbasierter Reduktionsziele für Salz, Zucker und Fette veröffentlicht. Dieser spiegelt die Haltung der beteiligten Akteure, insbesondere aus dem Kreis der Public-Health-Vertreter, wider. Der Bericht geht noch auf den Koalitionsvertrag der Ampelkoalition zurück, wonach „wissenschaftlich fundierte und auf Zielgruppen abgestimmte Reduktionsziele“ entwickelt werden sollten.

Im Zuge dieses Prozesses wurde allerdings die Zielrichtung, die Energiezufuhr der Bevölkerung durch Rezepturänderungen zu senken, vollkommen außer Acht gelassen. Weder gab es ein eigenes Strategiefeld „Energiedichte“ noch

wurde der Einfluss von Rezepturänderungen zum zentralen Ankerpunkt im Strategiefeld „Zucker“. Stattdessen war es erkennbar alleinige Zielsetzung des Prozesses, die Zuckerzufuhr per se zu begrenzen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Ergebnisse des Abschlussberichts in die Gesamtbilanz des BMLEH zur NRI einfließen. Klar ist jedenfalls, dass verbindlich vorgeschriebene Höchstgrenzen für Zucker, Salz und Fett in einzelnen Lebensmittelkategorien abzulehnen sind. Ein intensiverer Eingriff des Staates in die Rezepturhoheit der Lebensmittelhersteller als Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe ist kaum vorstellbar. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher stellen Höchstgehalte für bestimmte Nährstoffe einen besonders

starken Fall von Bevormundung dar. Denn diese führen dazu, dass das Angebot kleiner wird und traditionelle Produkte und damit auch ein Teil der

Esskultur verschwinden. Alle Lebensmittel können Teil einer ausgewogenen Ernährung sein und damit zu einem gesunden Lebensstil beitragen.

NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

Seit Januar 2026 müssen Hersteller, wenn sie die den Nutri-Score auf ihren Produkten verwenden, den neuen Algorithmus als Berechnungsgrundlage nutzen. Damit sind Änderungen bei der Bewertung des Zucker-, Salz- und Ballaststoffgehalts von Lebensmitteln verbunden, insbesondere bei Getränken. Seitdem werden alle trinkbaren Produkte gleichbehandelt und nach dem Algorithmus für Getränke bewertet. Das bedeutet, dass auch Milch, Milchgetränke und Pflanzendrinks als Getränke eingestuft werden und nicht mehr als feste Lebensmittel.

Wasser bleibt weiterhin das einzige Getränk, das eine A-Bewertung erhalten kann. Bei Milch hängt die Bewertung weiterhin vom individuellen Fettgehalt ab. Gesüßte Milchgetränke werden aufgrund ihres Zuckergehalts schlechter bewertet als ungesüßte Alternativen. Im Gegensatz zu früher werden

süßstoffgesüßte Getränke nicht mehr systematisch bevorzugt. Stattdessen sollen Getränke mit künstlichen Süßstoffen abgewertet werden, um keinen zusätzlichen Anreiz zur Verwendung von Süßungsmitteln zu schaffen.

Rund 1.000 Unternehmen mit rund 1.500 Marken haben sich laut BMLEH im Februar 2026 für eine Verwendung des Nutri-Scores in Deutschland bei der zuständigen Markeninhaberin registriert. Vor allem bei den Eigenmarken der Handelskonzerne hat sich der Nutri-Score etabliert. Allerdings haben die Änderungen am Nutri-Score auch für Verdruss gesorgt, weil sich der Score zahlreicher Produkte um bis zu zwei Stufen verschlechtert hat und Farbwechsel damit außer Reichweite von Rezepturanpassungen geraten. Einige Unternehmen haben sich deshalb bereits wieder vom Nutri-Score verabschiedet.

EIN KALORIENLOGO WÄRE EINE ECHTE VERBRAUCHERINFORMATION

Hauptziel des Nutri-Scores soll es sein, Übergewicht vorzubeugen und Verbraucherinnen und Verbraucher dazu zu animieren, die vermeintlich gesünderen Produkte zu kaufen. Zudem sollen Hersteller motiviert werden, ihre Rezepturen anzupassen, um dadurch eine bessere Nutri-Score-Bewertung zu erreichen.

Einen Anreiz zu Rezepturänderungen mag der Nutri-Score liefern. Er leistet aber keinen Beitrag, Übergewicht vorzubeugen, sondern lenkt von der Kalorienzahl ab. Er ist für Verbraucherinnen und Verbrauchern keine Entscheidungshilfe, mit der sie ihre Kalorienzufuhr senken können. Gerade die Ampelfarben können in die Irre führen.



Ein Kalorienlogo auf der Verpackungsvorderseite könnte als eine prominente Kalorienkennzeichnung pro 100 Gramm bzw. 100 Milliliter zusätzlich zur Nährwerttabelle dazu beitragen, das Bewusstsein für die Kalorienbilanz und den Kaloriengehalt von Lebensmitteln zu schärfen und damit letztlich auch die Energie-

zufuhr der Bevölkerung zu senken. Ein Kalorienlogo wäre ein Beitrag zur Übergewichtsprävention. Es würde die Ursache von Übergewicht und Folgekrankheiten an der Wurzel packen und Verbraucherinnen und Verbraucher am Supermarktregal eine einfache und verständliche Hilfe für eine kompetente Kaufentscheidung bieten.

UNLAUTERER WETTBEWERB DURCH GREENWASHING

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des UWG wird die sogenannte EmpCo-Richtlinie (EU) 2024/825 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel in nationales Recht umgesetzt. Geltungsbeginn ist der 27. September 2026. Es gelten dann strengere Regeln für Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel. Allgemeine Begriffe wie „umweltfreundlich“ oder „klimaneutral“ sind künftig nur zulässig, wenn Unternehmen eine anerkannte hervorragende Umweltleistung belegen können. Zudem wird die „Schwarze Liste“ des UWG erweitert: Werbung, die auf bloßen Kompensationsmaßnahmen beruht oder ohne zertifiziertes Siegel arbeitet, wird ausdrücklich verboten. Die EmpCo-Richtlinie soll Verbrauche-

rinnen und Verbraucher stärken und Marktkommunikation transparenter machen – Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsaussagen nun messbar, nachweisbar und überprüfbar gestalten.

Dass keine Übergangs- und Abverkaufsfristen vorgesehen sind, führt angesichts der bereits vorproduzierten Verpackungen und Waren zu Problemen im gesamten Konsumgüterbereich. Erhebliche Mengen an Verpackungsmaterialien und/oder Produkten müssten aus dem Markt genommen und vernichtet werden.

Die EU-Kommission zeigt allerdings keine Bereitschaft, die EmpCo-Richtlinie anzupassen und zusätzliche Übergangsfristen einzuführen.

EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR)

Die neue EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (PPWR) – die Abkürzung PPWR steht für „Packaging and Packaging Waste Regulation“ – schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen in der EU mit dem Ziel, Verpackungsabfälle zu reduzieren, den Einsatz primärer Rohstoffe zu verringern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Bis 2030 sollen alle Verpackungen auf dem EU-Markt wirtschaftlich recycelbar sein, während der Einsatz von Rezyklaten erhöht und der Sektor bis 2050 klimaneutral werden soll. Zudem enthält die PPWR neue Anforderungen entlang des gesamten Lebenszyklus von Verpackungen, u. a. Einschränkungen bestimmter Einwegkunststoffe, Vorgaben für Take-away-Angebote sowie Beschränkungen für kritische Stoffe (z. B. für PFAS, die sogenannten Ewigkeitschemikalien). Die Verordnung ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt ab dem 12. August 2026.

Das ursprünglich von der EU-Kommission geplante Verbot von Kleinstpackungen wie von Zuckersachets aus Papier, konnte im Zuge des Gesetzgebungsprozesses abgewendet werden.

Äußerst kritisch zu bewerten ist, dass Übergangsregelungen fehlen. Dies gilt umso mehr, als die PPWR eine Reihe von Anwendungsfragen aufwirft, die auch der seit langem erwartete und am 30. März 2026 veröffentlichte Entwurf eines Leitfadens der EU-Kommission und das zeitgleich ebenfalls veröffentlichte FAQ-Dokument nicht vollständig klären. Die Unsicherheit in der Lebensmittelbranche in Bezug auf die neuen Anforderungen ist nach wie vor groß, zumal mit der Verordnung zusätzliche Pflichten auf die Hersteller und Erzeuger zukommen, die bereits ab dem 12. August 2026 umgesetzt werden müssen.

ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFT

ZAHNGESUNDHEIT IN DEUTSCHLAND IST HERVORRAGEND

Wenn es um Zahngesundheit geht, dann ist Zahnpflege der entscheidende Faktor. Die Zahngesundheit in Deutschland ist schon länger auf einem hervorragenden Niveau. Das Institut der Deutschen Zahnärzte veröffentlichte 2016 die Deutsche Mundgesundheitsstudie 5 (DMS 5), die zeigte, dass allein bei den 12-jährigen Kindern 80 % kariesfrei waren. Nun erschien die sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6), die diese positive Entwicklung nochmals bestätigen konnte. Über alle Altersgruppen hinweg zeigt sich: Die Zahngesundheit hat sich weiter verbessert oder befindet sich weiterhin auf einem hervorragenden Niveau. Damit setzt die DMS 6 den positiven Trend der vorherigen Erhebungen fort – seit über 30 Jahren ist eine kontinuierliche Verbesserung der Zahngesundheit in Deutschland zu beobachten.

Der zentrale Indikator für die Messung der Zahngesundheit ist der DMFT (*decayed, missing, filled teeth*)-Index, der die Anzahl der akut kariösen, fehlenden bzw. mit einer Füllung sanierten Zähne angibt. Die Ergebnisse der DMS 6 zeigen, dass 12-jährige Kinder

in Deutschland im Durchschnitt einen DMFT-Wert von lediglich 0,5 aufweisen – das bedeutet, dass weniger als ein Zahn pro Kind von Karies betroffen ist. Damit ist das von der Bundeszahnärztekammer gesetzte Ziel, den DMFT-Index bei 12-Jährigen bis zum Jahr 2030 auf maximal 0,5 zu senken, bereits heute erreicht. Bemerkenswert ist zudem, dass weiterhin rund 80 % dieser Altersgruppe vollständig kariesfrei sind. Auch bei Erwachsenen zeigt sich ein deutlicher Fortschritt: In der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen hat sich die durchschnittliche Zahl der Zähne mit Karieserfahrung in den letzten 30 Jahren halbiert – von 16,9 auf 8,3 Zähne.

Es zeigt sich also, dass Deutschland in Sachen Zahngesundheit Vorbildcharakter hat. Grund dafür ist aber nicht der Verzicht auf Zucker. Entscheidend sind vielmehr die über Jahre ausgebauten Maßnahmen zur Prävention von Karies. In erster Linie gehört hierzu das regelmäßige Zähneputzen mit fluoridierter Zahnpasta.

AKTUALISIERUNG DER INFORMATIONSMATERIALIEN IM BEREICH ERNÄHRUNG

Als großangelegte epidemiologische Studie zur Zahngesundheit in Deutschland und aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung war die DMS 6 der Initiator, das gesamte Informationsmaterial der WVZ im Bereich Ernährung zu prüfen, zu überarbeiten und in ein neues Design zu setzen. Neben der Aktualisierung der Informationsbroschüre zu Karies durch die Ergebnisse der DMS 6 wurden die Broschüren zu Zucker und Körpergewicht, Diabetes mellitus

Typ 2 sowie Süßpräferenz hinsichtlich der Aktualität der Literatur überprüft und überarbeitet. Das Layout wurde entsprechend dem neuen Zuckerverbände-Logo angepasst und modernisiert. Auch das Wissensforum, eine Sammlung relevanter *peer-reviewed* publizierter Studien im Bereich Zucker und Ernährung wurde aktualisiert. Da die Forschung rund um Zucker und Ernährung ein hoch relevantes Thema darstellt, werden in regelmäßigen Abständen neue

Erkenntnisse publiziert und das Wissensforum alle zwei Jahre angepasst und erweitert.

Zusätzlich wird die Politik direkt über das Erscheinen besonders bedeutender Studien durch den sogenannten Studienservice der Zuckerverbände informiert. Im letzten Jahr wurde so neben der DMS 6

auch über neueste Studienergebnisse zu Zucker und Diabetes mellitus Typ 2 sowie zur Süßprägung berichtet. Weder Zucker steht im Zusammenhang mit Diabetes mellitus Typ 2, noch führt eine süße Ernährungsweise dazu, dass das Verlangen nach Süßem angeregt wird, die Kalorienaufnahme steigt oder eine Gewichtszunahme erfolgt.

ZUCKER UND KÖRPERGEWICHT: ENTSCHEIDEND IST DIE KALORIENBILANZ

Nicht nur bei der Entstehung von Karies, sondern auch bei Fehl- und Überernährung wird Zucker oft als Sündenbock betrachtet. Angesichts dieser Darstellung ist es entscheidend, dass die WVZ neben der öffentlichen Kommunikation auch auf wissenschaftlicher Ebene wahrgenommen wird. Daher hat sich die WVZ in der Vergangenheit intensiv mit verschiedenen wissenschaftlichen Themen auseinandergesetzt, die für die ernährungspolitische Diskussion rund um das Thema Zucker von Bedeutung sind.

Für mögliche Zusammenhänge der Zuckeraufnahme und der Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 wurden zugrundeliegende physiologische Prozesse gründlich analysiert und wissenschaftlich aufgearbeitet (Veit et al. 2022, *Eur J Clin Nutr*). Auch für die Regulation des Körpergewichts wurde die wissenschaftliche Datenlage zusammengefasst und ausgewertet (Prinz 2019, *Eur J Clin Nutr*). Besonders das Körpergewicht kann durch eine Vielzahl von Faktoren, wie Stress, Schlaf oder Alter, beeinflusst werden. Die Summe dieser Faktoren wirkt sich am Ende darauf aus, wie hoch unser täglicher Bedarf an Kalorien ist. Schlussendlich ist aber immer die Kalorienbilanz, als Differenz der Kalorienmenge, die man über die Nahrung aufnimmt, mit der Kalorienmenge,

die man tagtäglich verbraucht, entscheidend für das Körpergewicht. Diese Tatsache lässt sich mit höchster wissenschaftlicher Aussagekraft belegen.

Sogenannte systematische Reviews und Metaanalysen fassen alle Studien zu einem Thema, wie dem Körpergewicht zusammen, werten diese nach definierten Kriterien aus und zeigen ganz klar, dass eine Kalorie eine Kalorie ist. Nach Einschätzung der WVZ sollten wissenschaftliche Aussagen rund um das Thema Zucker und Ernährung, wenn möglich, nur noch auf Basis systematischer Reviews und Metaanalysen getätigt werden, da diese Studien die höchste wissenschaftliche Aussagekraft besitzen. In der Medizin werden auf der Grundlage solcher Arbeiten Behandlungsempfehlungen ausgesprochen. Man spricht hier von „evidenzbasierter Medizin“. Genauso deutlich ist die Datenlage bei der Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2. Beeinflussbare Hauptrisikofaktoren sind Übergewicht und Adipositas, häufig resultierend aus Bewegungsmangel und einer positiven Kalorienbilanz. Dies lässt sich ebenfalls auf Ebene von systematischen Reviews und Metaanalysen bestätigen. Die Entstehung eines Diabetes mellitus Typ 2 hat somit nichts mit der Aufnahme von Zucker zu tun.

SÜSSPRÄGUNG – OHNE WISSENSCHAFTLICHE BASIS

Die sogenannte Süßpräferenz ist beim Menschen angeboren und beschreibt die Vorliebe für Süßes. Ein möglicher Grund, weshalb der Mensch gerade für Süßes eine Vorliebe hat, lässt sich möglicherweise auf den erhöhten Gehalt an Laktose (Milchzucker) der Muttermilch zurückführen. Ein weiterer Grund könnte der sogenannte „Sicherheitsge-

schmack der Evolution“ sein. Denn süß bedeutet seit jeher sicher. In der Natur vorkommende süße Beeren oder Früchte sind ungiftig, wohingegen ein bitterer oder saurer Geschmack häufig signalisiert, dass etwas ungenießbar oder sogar giftig ist.

In letzter Zeit wurde zunehmend diskutiert, ob die sogenannte Süßpräferenz in Zusammenhang mit der Entstehung von Übergewicht steht. Befürworter einer Süßreduktion in Lebensmitteln suggerieren, dass die angeborene Süßpräferenz durch den Verzehr süßer Lebensmittel oder durch eine allgemein süßere Ernährungsweise weiter verstärkt werden kann („Süßprägung“) und so zu einem gesteigerten Verzehr von süßen und gleichzeitig kalorienreichen Lebensmitteln führt, die eine Gewichtszunahme begünstigen können. Nach dieser Annahme würde eine Reduktion von Zucker in Lebensmitteln ohne die Reduktion des Kaloriengehalts im Kampf gegen Übergewicht hilfreich sein.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die WVZ eine Übersichtsarbeit, die zu dem klaren Fazit kam,

dass es keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass eine Veränderung der Süße in der Ernährung die Süßpräferenz, die Kalorienaufnahme oder das Körpergewicht beeinflusst (*Prinz 2023, Front Nutr*). Besonders in diesem Bereich wurden in den letzten beiden Jahren weitere Studienergebnisse publiziert und erst kürzlich die Einschätzung der Übersichtsarbeit der WVZ durch eine groß angelegte randomisierte Kontrollstudie bestätigt, die zeigte, dass eine Ernährung mit hohem Anteil süßer Lebensmittel über sechs Monate weder die Süßpräferenz, die Energieaufnahme noch das Körpergewicht beeinflusst. Damit ist klar: Eine Reduktion der Süße durch Zuckerreduktion in Lebensmitteln kann keinen Beitrag zur Prävention von Übergewicht und Adipositas leisten.

NATIONAL UND INTERNATIONAL SEHR GUT VERNETZT

Wissenschaft ist keine lokal begrenzte Disziplin. Neueste Erkenntnisse werden digital veröffentlicht und sind global zugänglich. Das gilt auch für aktuelle wissenschaftliche Themen im Bereich Ernährung, die die WVZ betreffen. Egal ob neueste Studienergebnisse, Verzehrzahlen oder Ernährungsempfehlungen, solche Veröffentlichungen sind oftmals auch für die Lebensmittelwirtschaft in Europa oder weltweit relevant. Da sich viele Erkenntnisse und Erfahrungen international übertragen lassen, profitiert die WVZ natürlich auch von den Erkenntnissen und Erfahrungen anderer Nationen, um mögliche Entwicklungen in Deutschland zu antizipieren und zukunftsfähige Strategien zu entwickeln. Eine herausragende Plattform hierfür bietet die *World Sugar Research Organisation (WSRO)*, deren Mitglieder aus nahezu allen Teilen der Welt kommen. Als Teil der „*Research Group*“ unterstützt der Leiter der Abteilung Ernährungswissenschaften der WVZ, Dr. Philip Prinz, die WSRO bei Forschungsfragen und bringt sich aktiv in den Austausch auf internationaler Ebene ein.

Darüber hinaus pflegt er einen kontinuierlichen Austausch mit Wissenschaftlern, Medizinern, Ernährungsberatern, Diätassistenten sowie Studierenden. Dieser erfolgt insbesondere im Rahmen nationaler und internationaler ernährungswissenschaftlicher

Kongresse (mit und ohne Informationsstand) sowie durch die Mitwirkung an Workshops und Vorträgen zu den Themen Zucker und Ernährung. Im Bereich der akademischen Lehre engagiert sich Dr. Prinz in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Hochschulen. Seit dem Wintersemester 2022 übernimmt er die Lehrtätigkeit im Fach Ernährungslehre an der Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Schwerpunkte: Bedeutung von Makronährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen, Entstehung metabolischer Erkrankungen, Datenlage zu Zucker). Zudem wirkt er seit 2020 an der Gestaltung des Studienmoduls „Ernährungsstudien lesen und interpretieren“ an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit (Schwerpunkt: Verbesserung des Verständnisses für den Umgang und die Bewertung von verschiedenen Studienarten).

Seit 2025 ist Dr. Prinz Teil des Wissenschaftlichen Beirats des Forschungskreises der Ernährungsindustrie (FEI). Die Hauptaufgabe des FEI besteht darin, praxisorientierte, vorwettbewerbliche Lebensmittelforschung zu fördern und zu koordinieren. Der Wissenschaftliche Beirat des FEI tagt dreimal jährlich, bewertet und sichert die wissenschaftliche Qualität eingereicherter Forschungsanträge. Herr Dr. Philip Prinz nimmt aktiv an den Sitzungen teil.

ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Aufgabe der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker (WVZ) ist es, die gemeinsamen Interessen der Zuckerwirtschaft auch öffentlich zu vertreten – gegenüber Politik, Medien, anderen Fachgruppen oder der interessierten Öffentlichkeit. Dafür werden zielgruppengerechte Formate entwickelt, mit denen die Zuckerwirtschaft ihre Argumente in die gesellschaftliche Diskussion einbringt. Die WVZ nutzt dafür Pressearbeit, Social Media sowie Kampagnen und Veranstaltungen.

ZUCKERVERBÄNDE FEIERN JUBILÄUM: ZUCKER MACHT'S BESSER SEIT 175 JAHREN

Das Jahr 2025 war für die Zuckerverbände ein besonderer Meilenstein: Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) beging sein 175-jähriges Bestehen, die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) ihr 75-jähriges Jubiläum. Das sind nicht nur beeindruckende Zahlen, sondern Ausdruck von Beständigkeit in der Verbandsarbeit sowie

der Innovationskraft und Verantwortung einer ganzen Branche. Im Juni 2025 feierten die Zuckerverbände ihr Jubiläum.

Im Berliner Museum für Kommunikation wurde dafür Geschichte lebendig: Von den Anfängen auf dem Rübenfeld bis hin zu KI-gesteuerten Hackrobotern. In ihrem Grußwort würdigte die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Gitta Connemann, die Zuckerwirtschaft als Teil des innovativen deutschen Mittelstandes und betonte ihren Beitrag zur Bioökonomie, Klimazielen und Versorgungssicherheit. Ihre Botschaft: Politik und Wirtschaft müssen gemeinsam handeln. Und das faktenbasiert, nicht ideologisch.





Vor der Gala traf sich die Branche zur Fachtagung in der Akademie der Wissenschaften mit einer klaren Agenda: Zukunft gestalten. Im Zentrum standen dabei die Potenziale der Rübe selbst: effizient im Wasserverbrauch, stark in der CO₂-Bilanz und zu 100 % verwertbar. Forschung und Praxis zeigten, wie molekulare Züchtung, präzise GPS-Einzelkornsaat, Spot Spraying Systeme und

kamerageschützte Hackroboter heute Produktivität und Umweltschutz vereinen. Gleichzeitig wurde der Umgang mit neuen Herausforderungen diskutiert, etwa die Ausbreitung der Schilf-Glasflügelzikade. Ein weiterer Schwerpunkt: die gesellschaftliche Resilienz durch regionale Produktion.



Das Jubiläum hat nicht nur bewegende Momente geschaffen, die Zuckerverbände wurden auch prämiert. Das neu entwickelte Jubiläumsbranding erhielt den German Design Award.



ZUCKERWIRTSCHAFT IM DIALOG

Ende September 2025 fand der **BranchenDialog „Zucker macht Zukunft“** statt. Die Veranstaltung markierte zugleich den Auftakt der Rübenkampagne sowie die Eröffnung der neuen Geschäftsstelle der Zuckerverbände. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Branche nutzten das Format für einen Austausch über zentrale Herausforderungen und Zukunftsfragen der Zuckerwirtschaft.

In seinem Grußwort würdigte Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer die Bedeutung der Zuckerwirtschaft für die regionale Lebensmittelversorgung, die wirtschaftliche Wertschöpfung in ländlichen Räumen sowie ihre Rolle als verlässlicher Bestandteil der heimischen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Darüber hinaus thematisierten die Vorsitzenden der Zuckerverbände aktuelle Rahmenbedingungen und politische Handlungsfelder, darunter den Schutz der

Zuckerrüben vor Krankheiten, faire Wettbewerbsbedingungen im internationalen Umfeld sowie die Perspektiven einer klimaneutralen Zuckerproduktion.



Branchendialog „Zucker macht Zukunft“: Günter Tissen (Hauptgeschäftsführer WVZ/VdZ), Dr. Stefan Streng (Vorsitzender WVZ), Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer, Dr. Lars Gorissen (Vorsitzender VdZ), Bernhard Conzen (Vorsitzender ADR) (v.l.n.r.)



Die **Grüne Woche 2026** in Berlin markierte erneut den Auftakt des politischen Jahres für die Zuckerverbände. Auch in diesem Jahr diente der Stand der Zuckerwirtschaft als wichtiger Treffpunkt für den fachlichen und politischen Austausch. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Bedeutung eines wirksamen Pflanzenschutzes für einen wettbewerbsfähigen Zuckerrübenanbau sowie der aktuelle Stand der Forschung zum SBR-Komplex. Ergänzend richteten die Zuckerverbände auf der Bühne des Erlebnisbauernhofs einen Talk unter dem Titel „Alarm auf dem Rübenacker – Wenn plötzlich eine neue Krankheit den Ertrag bedroht“ aus.





Die wirtschaftliche Lage der Zuckerwirtschaft blieb im Berichtszeitraum angespannt. Neben rückläufigen Preisen und hohen Produktionskosten führten neue Handelsabkommen zu zusätzlichen Wettbewerbsverzerrungen. Darüber hinaus gelangten über die Zollregelung der aktiven Veredelung weitere Mengen zollfrei in den EU-Binnenmarkt. Gleichzeitig stellte der SBR-Komplex die

derzeit größte pflanzenbauliche Herausforderung im heimischen Zuckerrübenanbau dar. Die Marktsituation sowie der daraus resultierende politische Handlungsbedarf waren Gegenstand der Gespräche im Rahmen der Präsenz auf **Parteitagen von FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CSU und CDU.**



Auch ein **parlamentarisches Frühstück der Zuckerverbände** im März 2026 fand zur angespannten Marktsituation statt. Rund 20 Bundestagsabgeordnete und Mitarbeitende aus den Fraktionen nahmen an dem Austausch teil. In ihrem Grußwort würdigte Martina Englhardt-Kopf, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, die Leistungen der Zuckerwirtschaft und verwies zugleich auf die bestehenden Herausforderungen, darunter der Befall durch Schädlinge, volatile Weltmärkte, hohe Produktionskosten sowie bürokratische Anforderungen.

Die WVZ möchte an dieser Stelle allen Personen danken, die sie bei der Erstellung und Verbreitung von Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit tatkräftig unterstützt haben. Nur mit diesem Engagement können wir die Vielfalt und die Bedeutung der Zuckerwirtschaft glaubhaft erzählen.

DATEN UND FAKTEN



DATEN UND FAKTEN IM ÜBERBLICK

ZUCKERWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

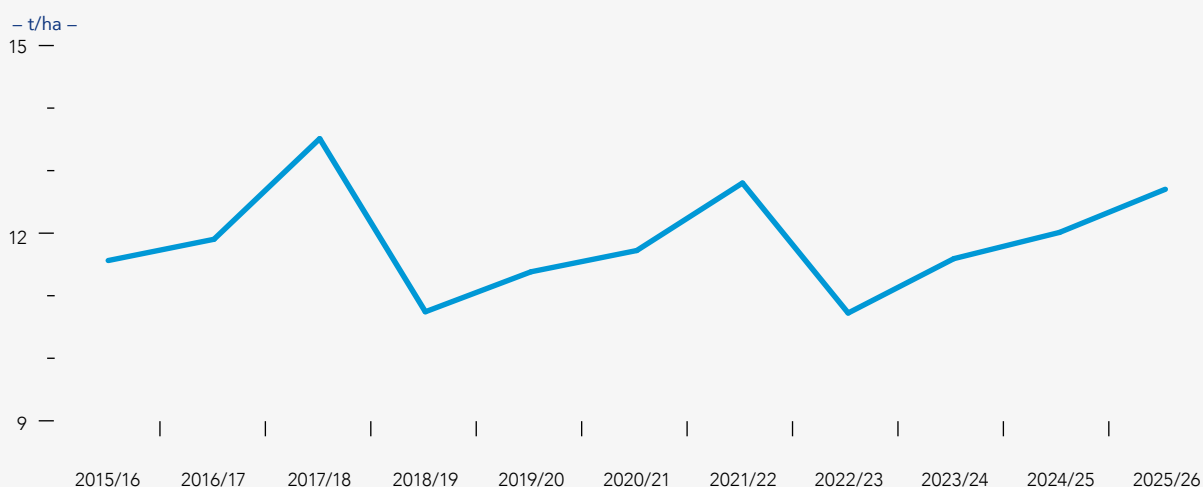
Seit mehr als 200 Jahren bildet der Anbau von Zuckerrüben in Deutschland die Grundlage für die Erzeugung von Zucker. Rübenanbauer und Zuckerfabriken gewährleisten gemeinsam die Versorgung der Verbraucher mit diesem hochwertigen, nachhaltigen Naturprodukt. Darüber hinaus sind der Zuckerrübenanbau und die Zuckerindustrie in Deutschland für den ländlichen Raum von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind Katalysatoren für Produktivität, Beschäftigung und Wachstum in der Region.

In Deutschland wurden im Wirtschaftsjahr 2025/26 in 21.002 landwirtschaftlichen Betrieben Zuckerrüben angebaut, aus denen in 18 Zuckerfabriken u. a. Produkte wie Zucker, Düngemittel

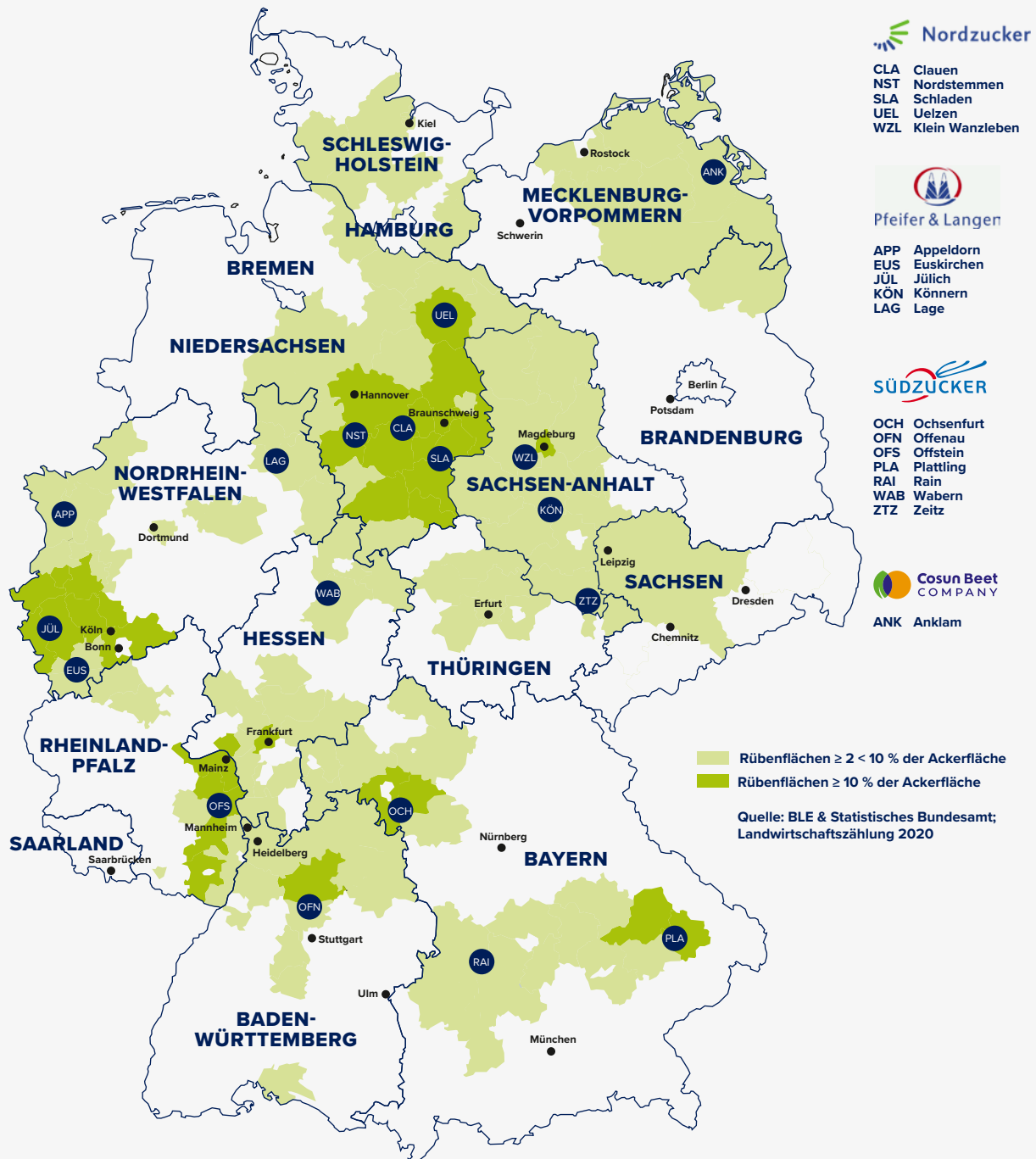
oder Futtermittel gewonnen wurden. Bei einer Anbaufläche von knapp 350.000 Hektar wurden gut 28,6 Millionen Tonnen Rüben verarbeitet. Die Zuckererzeugung 2025/26 betrug insgesamt etwa 4,4 Millionen Tonnen. Der durchschnittliche Ertrag pro Hektar lag bei rund 82 Tonnen Zuckerrüben.

Im Wirtschaftsjahr 2024/25 wurden in Deutschland gut 2,5 Millionen Tonnen Zucker abgesetzt. Gut 78 Prozent hiervon gingen an die verarbeitende Industrie, an die chemische und Pharmaindustrie sowie an Ethanolhersteller im Non-Food Bereich. Rund 12 Prozent wurden als Haushaltszucker in Form von Raffinade, Puderzucker, Würfelzucker, Kandis und anderen Sorten vorwiegend über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft.

Entwicklung des Zuckerertrages in Deutschland



Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckerfabriken



Wichtige Standorte des Zuckerrübenanbaus und der Zuckererzeugung in der Bundesrepublik Deutschland sind das südliche Niedersachsen (Braunschweiger und Hildesheimer Börde), das Rheinland zwischen Bonn und Krefeld (Köln-Aachener Bucht), Gebiete am Main, an der Donau, am nördlichen Oberrhein und in Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt die Magdeburger Börde, in Sachsen die Leipziger Tieflandbucht, in Thüringen das Erfurter Becken sowie Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

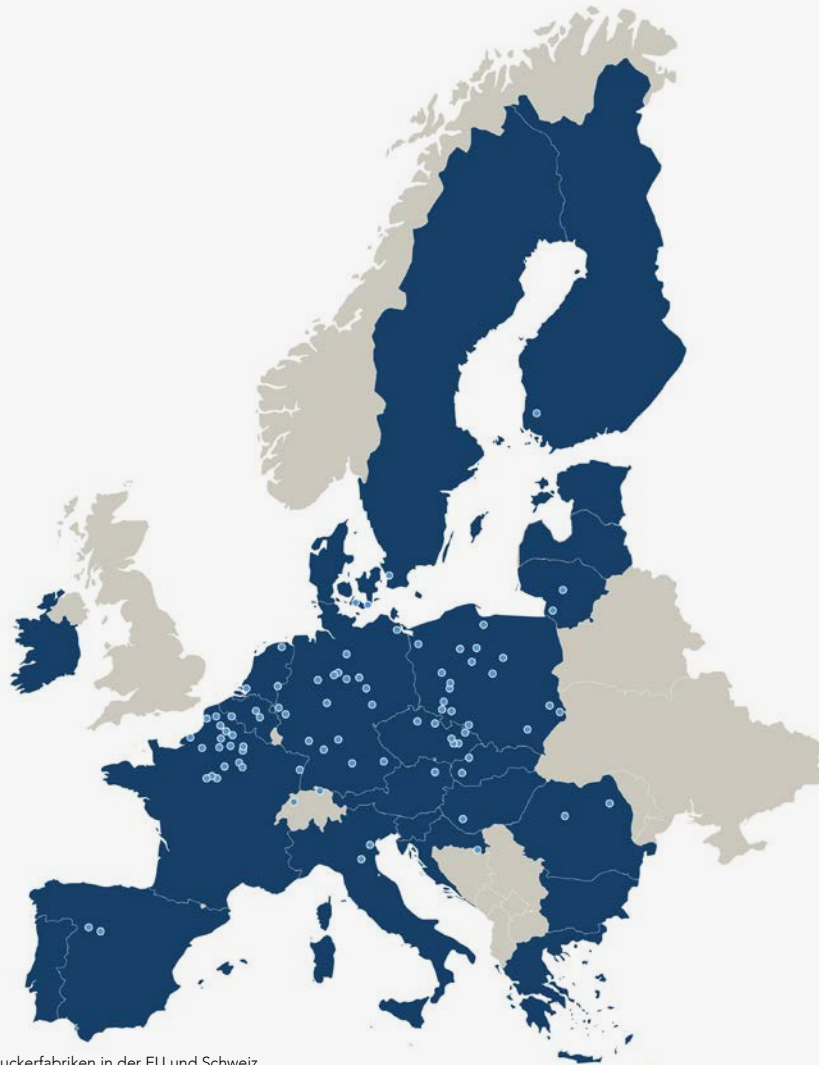


ZUCKERWIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die europäische Rüben- und Zuckererzeugung ist in erster Linie auf den heimischen Bedarf ausgerichtet. Der Zuckerrübenanbau erfolgt hier überwiegend in landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Die Zuckerrübe wird in der EU in mehr als 98.500 landwirtschaftlichen Betrieben angebaut und in 88 Fabriken der Zucker daraus gewonnen (Stand: 2024/25). Im Wirtschaftsjahr 2024/25 wurden EU-weit über 16 Millionen Tonnen Zucker (EU-27) produziert.

Die Erzeugung von Zuckerrüben und Zucker in Europa stellt sicher, dass der zur Versorgung des Gemeinschaftsbedarfs benötigte Zucker nicht über lange Strecken transportiert werden muss, sondern vor Ort produziert werden kann. Der europäische Zucker zählt damit auch für die Weiterverarbeiter zu den Rohstoffen, die nicht nur umweltgerecht hergestellt, sondern auch unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Transportwege verbrauchernah erzeugt werden.

Standorte der Zuckerfabriken in der EU



Quelle: CEFS (2026), Standorte der Zuckerfabriken in der EU und Schweiz

DATEN UND FAKTEN

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND 98

1.	Zuckerrübenverarbeitung und Zuckererzeugung	98
2.	Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland	98
3.	Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland	99
4.	Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland	99
5.	Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren	99
6.	Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)	100
7.	Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2024/25	100
8.	Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert	100
9.	Melassebilanzen	101
10.	Melasse-Außenhandel	101
11.	Futtermittel aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf	102
12.	Außenhandel mit Rübenschnitzeln	102

ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION 103

13.	Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten	103
14.	Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2025/26	103

WELTZUCKERMARKT 104

15.	Weltzuckerbilanzen	104
16.	Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)	104
17.	Weltzuckererzeugung und -absatz 2025	105
18.	Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung	105
19.	Zuckererzeugung nach Regionen	106
20.	Zuckerabsatz nach Regionen	107
21.	Welt-Nettohandel mit Zucker	108
22.	Weltmarktpreis für Rohzucker	108

ZUCKERMARKT IN DEUTSCHLAND

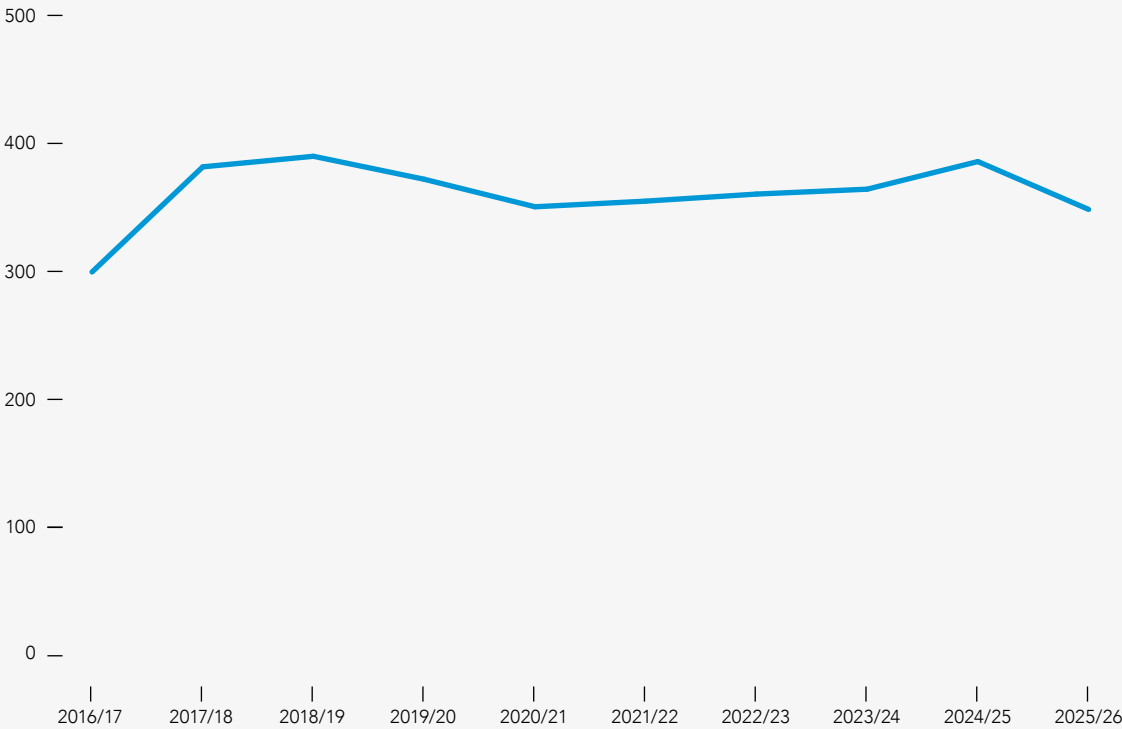
1. Zuckerrübenverarbeitung und Zuckernerzeugung

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Rübenanbaufläche in ha	382 012	390 285	372 287	350 743	355 164	360 691	364 519	386 154	348 678
Rübenanbauer	27 142	26 571	25 832	23 638	22 822	22 302	21 730	21 468	21 002
Rübenverarbeitung in t	32 123 703	24 645 598	26 990 280	25 721 740	29 282 973	25 362 327	29 818 598	32 703 651	28 620 689
Zuckerrübenenertrag in t/ha	84,10	63,10	72,50	73,30	82,40	70,30	81,8	84,7	82,1
Zuckergehalt in %	17,89	19,00	17,59	17,86	17,58	17,53	16,35	16,33	17,59
Durchschnittsausbeute an Zucker in %	16,07	17,01	15,69	15,95	15,53	15,24	14,16	14,19	15,40
Zuckerertrag in t /ha	13,51	10,74	11,38	11,70	12,80	10,72	11,59	12,01	12,70
Zuckernerzeugung in t Ww	5 161 378	4 191 148	4 235 932	4 102 787	4 547 150	3 865 245	4 223 363	4 639 435	4 421 765

Quelle: Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ)

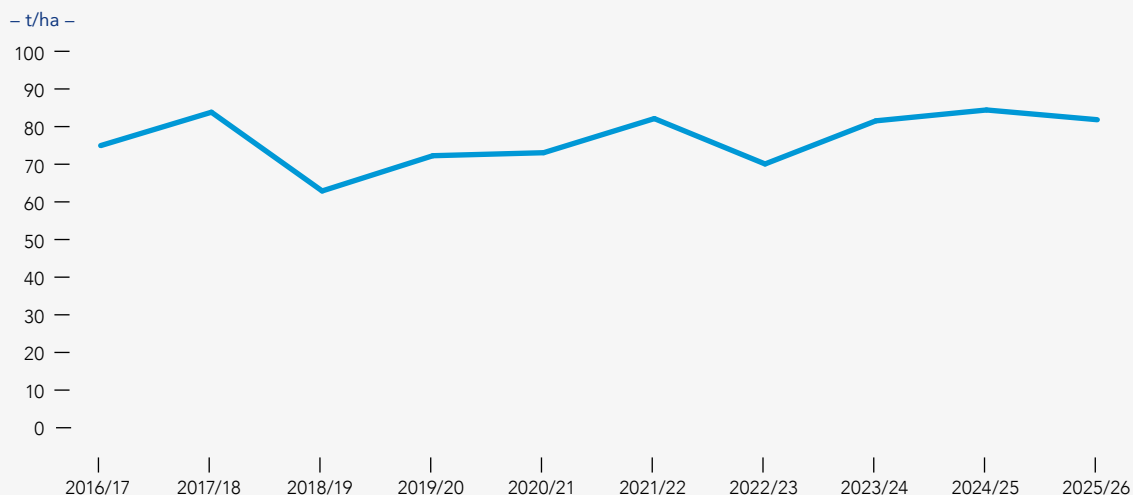
2. Entwicklung der Rübenanbaufläche in Deutschland

– 1 000 ha –

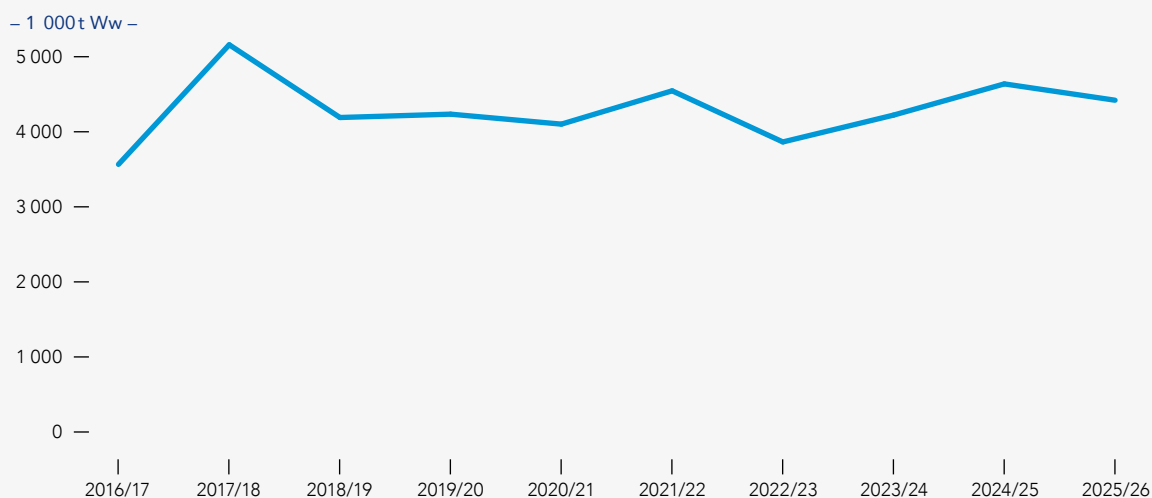


Quelle: WVZ

3. Entwicklung des Zuckerrübenenertrages in Deutschland



4. Entwicklung der Zuckererzeugung in Deutschland



5. Zuckerabsatz einschl. Einfuhren und Ausfuhren zuckerhaltiger Waren

Jahr	Inlandsabsatz	Zucker in zuckerhaltigen Waren			Gesamtabsatz
	(Okt./Sept.) - t Ww -	Einfuhr - t Ww -	Ausfuhr - t Ww -	Nettoeinfuhr - t Ww -	- t Ww -
2014/15	3 164 220	1 183 000	1 676 000	- 493 000	2 671 220
2015/16	3 124 032	1 236 000	1 726 000	- 490 000	2 634 032
2016/17	2 932 754	1 214 000	1 706 000	- 492 000	2 440 754
2017/18	3 042 952	1 220 438	1 661 484	- 441 046	2 601 906
2018/19	2 837 377	1 218 387	1 614 872	- 396 485	2 440 893
2019/20	2 803 630	1 194 254	1 568 192	- 373 938	2 429 692
2020/21	2 931 079	1 247 675	1 629 324	- 381 649	2 549 430
2021/22	3 079 837	1 252 747	1 709 234	- 456 487	2 623 350
2022/23	2 852 600	1 281 790	1 762 728	- 480 938	2 371 662
2023/24	2 827 813	1 290 188	1 705 924	- 415 736	2 412 077
2024/25 v*	2 857 436	1 339 737	1 629 140	- 289 403	2 568 033

v* = vorläufig

Quelle: Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)

6. Inlandsabsatz von Zucker nach Empfängergruppen (Zeitreihe)

– in t Ww –

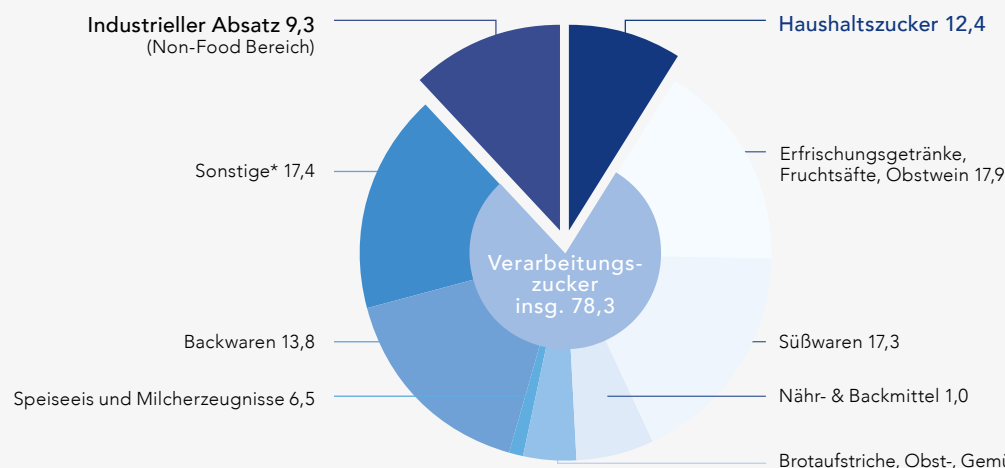
Empfängergruppen	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
1. Haushaltszucker	364 425	363 324	323 074	340 284	354 246
2. Verarbeitungszucker	2 304 142	2 502 674	2 422 196	2 313 243	2 236 935
davon für:					
– Süßwaren	555 164	578 076	553 341	547 706	495 114
– Backwaren	424 456	429 454	k. A.	418 747	393 335
– Nähr-, Backmittel	35 605	36 118	31 184	36 807	27 936
– Brotaufstriche, Obst-, Gemüsekonserven	167 190	154 563	146 366	128 025	125 853
– Speiseeis und Milcherzeugnisse	205 390	214 789	201 934	195 613	184 654
– Wein, Sekt	33 924	40 610	k. A.	43 780	k. A.
– Bier, Spirituosen	24 366	28 871	23 736	19 002	k. A.
– Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Obstwein	437 502	499 323	521 568	501 876	512 801
– Sonstige Produkte	420 545	520 870	478 876	421 687	426 950
3. Industrieller Absatz (Non-Food Bereich*)	262 512	213 839	107 373	174 286	267 255
Gesamtabsatz	2 931 079	3 079 837	2 852 600	2 827 813	2 858 436

* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

7. Inlandsabsatz nach Empfängergruppen 2024/25

– in % –



* beinhaltet Alkoholherstellung, chemische und pharmazeutische Produkte

Quelle: BLE

8. Versorgung mit Zucker in Weißzuckerwert

– in 1 000 t –

	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25 ¹
Herstellung ²	4 222	4 330	4 212	4 666	3 951	4 223	4 708
Anfangsbestand	842	620	861	698	614	682	885
Endbestand	620	861	698	614	682	885	1 002
Einfuhr ³							
– als Zucker	533	611	475	430	473	479	476
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 218	1 194	1 226	1 231	1 249	1 280	1 340
Ausfuhr ³							
– als Zucker	1 495	1 303	1 475	1 596	1 015	1 356	1 715
– in zuckerhaltigen Erzeugnissen	1 615	1 568	1 616	1 686	1 663	1 692	1 629

1) Vorläufig. 2) Herstellung in Zuckerfabriken 3) Revision der Zeitreihe im August 2019 wegen geänderter Datengrundlage

Quelle: BLE

9. Melassebilanzen

– in t (Oktober/September) –

	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25v*
Anfangsbestand	132 723	92 480	64 024	36 057	53 855
Erzeugung	781 702	880 144	791 786	907 943	845 816
– Antrocknung an Schnitzel	189 515	196 470	159 087	159 087	163 448
Einfuhren**	56 045	39 354	42 695	52 578	59 112
Ausfuhren (kalkuliert)	302 444	367 900	295 645	286 485	159 991
Inlandsabsatz	575 546	580 054	566 803	656 238	744 649
– Landwirtschaft, Verarbeitung, Herstellung von Mischfutter	120 403	133 189	120 407	82 355	94 606
– Hefefabriken	167 631	157 878	163 741	157 378	108 643
– sonstige Abnehmer / Brennereien / Herstellung Bioethanol / Ethylalkohol / Energieerzeugung	287 512	288 987	282 655	416 505	541 400
Endbestand	92 480	64 024	36 057	53 855	54 143

* v = vorläufig, ** = ohne Rohrmelasse

Quellen: BLE, Statistisches Bundesamt (StBA)

10. Melasse-Außenhandel

– in t (Oktober/September) –

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Importe insgesamt:	67 030	56 045	39 354	42 695	52 578	59 112
davon aus:						
– EU ¹	59 001	43 107	38 798	41 938	52 437	58 658
– AKP und Indien	5 413	7 886	-	558	-	20
– sonst. europ. Staaten	147	225	180	170	124	375
– Nord- und Mittelamerika	195	1 798	359	-	-	-
– Südamerika	2 245	2 565	17	29	-	-
– Ostasien	29	464	-	-	17	59
Exporte insgesamt:	370 975	302 444	367 900	295 645	286 485	159 991
davon nach:						
– EU ¹	369 511	301 357	366 827	293 503	261 704	149 741
– sonst. europ. Staaten	1 317	978	1 047	1 997	24 530	10 105
– Nord- und Mittelamerika	9	7	9	5	143	99
– Ostasien	5	4	-	2	7	3
– sonstige Länder	133	98	17	138	101	43

¹ EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA, Januar 2026

11. Futtermittel* aus Zuckerrüben, Erzeugung und Verkauf

– in t –

	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Anfangsbestand am 1.10.	95 967	132 356	80 491	154 547
Erzeugung insgesamt:	3 006 707	2 705 024	3 320 246	3 375 904
davon				
Nassschnitzel, Trockenschnitzel, Zuckerrüben-Kleinteile	139 777	120 863	242 715	255 663
– (Zucker-) Rübenpressschnitzel	1 567 772	1 552 348	1 856 288	1 794 104
– (Zucker-) Rübenmelasseschnitzel	1 299 158	1 031 813	1 221 243	1 326 137
Verkauf insgesamt:	2 773 453	2 650 917	3 114 213	3 196 437
davon an				
– Landwirte	1 142 953	1 150 005	1 465 074	1 466 235
– Nicht-Landwirte	1 630 500	1 500 912	1 649 139	1 730 202
Endbestand am 30.9.	132 356	80 491	154 547	151 771

* gem. EU-Verordnung 68/2013 Katalog Einzelfuttermittel

Quelle: BLE

12. Außenhandel mit Rübenschnitzeln

– in t „Trockenschnitzelwert“¹ (Oktober/September) –

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Importe insgesamt:	67 316	40 024	57 333	42 674	58 809	79 282
davon aus:						
– EU ²	45 389	31 962	47 292	33 112	46 847	65 021
– Drittländer	21 927	8 062	10 041	9 562	11 962	14 261
Exporte insgesamt:	402 738	479 196	719 087	759 053	829 169	1 023 544
davon nach:						
– EU ²	389 660	457 879	701 406	735 727	809 066	980 792
(davon: Niederlande)	(211 475)	(297 572)	(420 187)	(437 502)	(448 230)	(637 568)
– sonst. europ. Staaten	1 025	3 067	2 214	3 212	3 115	6 540
– sonstige Länder	12 053	18 250	15 467	20 114	16 988	36 212

¹ Um die verschiedenen Schnitzelarten miteinander vergleichen zu können, wird nicht der absolute Trockensubstanzwert verwendet; stattdessen werden alle Schnitzelarten auf den bei Trockenschnitzeln vorherrschenden Trockensubstanzgehalt von 90 % umgerechnet.

² EU-27 seit 01/2021

Quelle: StBA, Stand: Januar 2026

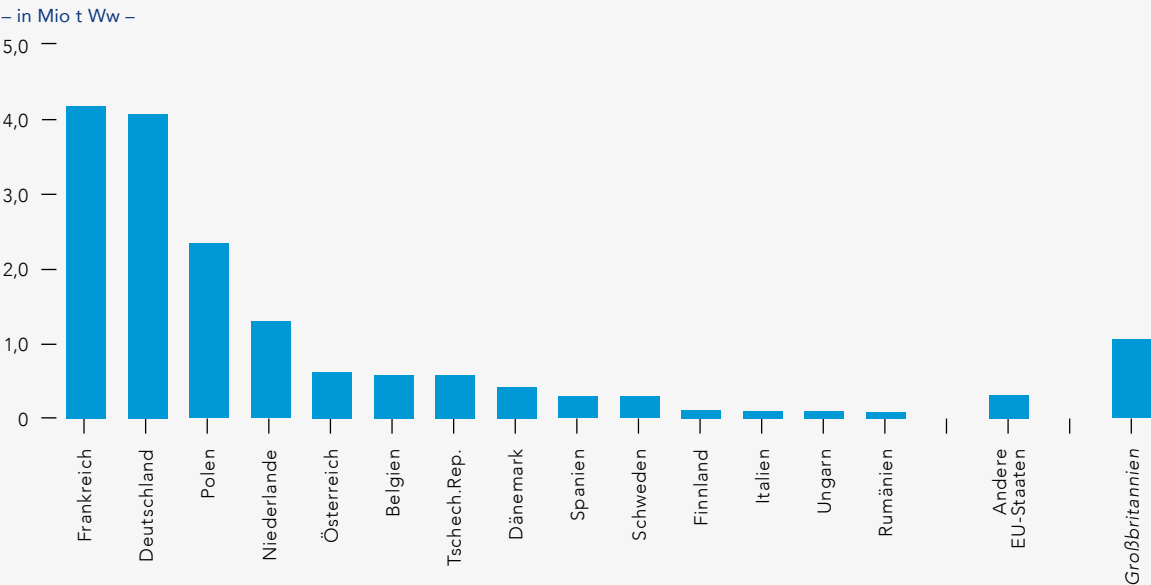
ZUCKERMARKT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

13. Zuckererzeugung der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedsstaaten	2023/24		2024/25		2025/26*	
	Anbaufläche – in 1 000 ha –	Zucker- erzeugung – in t Ww –	Anbaufläche – in 1 000 ha –	Zucker- erzeugung – in t Ww –	Anbaufläche – in 1 000 ha –	Zucker- erzeugung – in t Ww –
EU Region 1 (AT, CZ, DK, FI, HU, LT, PL, SE, SK)	484	4 473 346	515	4 966 340	459	4 471 563
davon:						
Polen	266	2 338 367	274	2 579 008	259	2 329 357
Tschechien	60	622 978	64	659 490	56	580 000
EU Region 2 (BE, DE, FR, NL)	832	10 393 617	892	10 890 792	821	11 033 578
davon:						
Deutschland	375	4 223 001	391	4 708 353	345	4 356 958
Frankreich						
– Mutterland	318	4 228 358	355	4 379 641	344	4 356 958
– DOM		156 592		141 438		124 923
EU Region 3 (BG, ES, EL, HR, IT, PT, RO)	84	690 806	105	708 228	72	523 502
EU-27	1 400	15 557 769	1 512	16 565 360	1 352	16 028 644

Quelle: Europäische Kommission
Stand: Dezember 2025, * = vorläufige Zahlen

14. Rübenzuckererzeugung in der Europäischen Union 2025/26



Quelle: ISO World Sugar Balances, Stand Februar 2026

WELTZUCKERMARKT

15. Weltzuckerbilanzen

– in 1 000 t Rohwert (Oktober/September) –

	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Anfangsbestände	69 668	65 440	66 113	68 309	64 398
Erzeugung	184 552	188 537	192 570	187 393	181 287
Einfuhr	71 817	72 552	77 546	74 687	63 222
Verbrauch	187 237	187 200	188 993	191 017	180 069
Export	73 360	73 217	78 926	74 974	64 324
Endbestände	65 440	66 113	68 309	64 398	64 514*
Endbestände in % des Verbrauchs	34,95	35,32	36,14	33,71	35,83

* berechneter Wert

Anmerkung: rechnerische Abweichungen sind auf gerundete Werte zurückzuführen

Quellen: S&P Global bis 2024/25; ISO World Sugar Balance ab 25/26

16. Weltzuckererzeugung (Zeitreihe)

in % der Gesamterzeugung

Kampagnejahr	Rübe	Rohr
2003/04	24,2	75,8
2004/05	26,5	73,5
2005/06	25,6	74,4
2006/07	21,8	78,2
2007/08	20,9	79,1
2008/09	21,1	78,9
2009/10	21,5	78,5
2010/11	19,5	80,5
2011/12	21,8	78,2
2012/13	20,7	79,3
2013/14	19,5	80,5
2014/15	21,4	78,6
2015/16	20,8	79,2
2016/17	22,7	77,3
2017/18	23,2	76,8
2018/19	21,8	78,2
2019/20	24,2	75,8
2020/21	20,6	79,4
2021/22	21,9	78,1
2022/23	20,6	79,4
2023/24	21,6	78,4
2024/25	21,9	78,1
2025/26v*	21,4	78,6

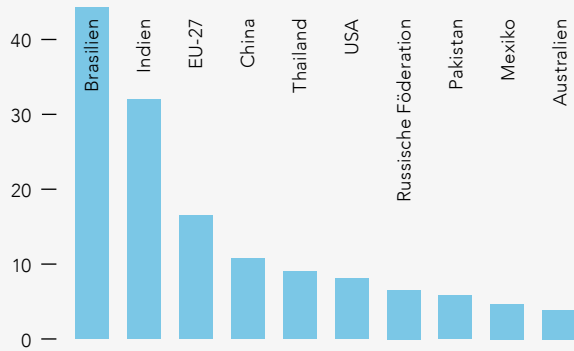
v* = vorläufiger Wert, Stand: Dezember 2025

Quelle: S&P Global

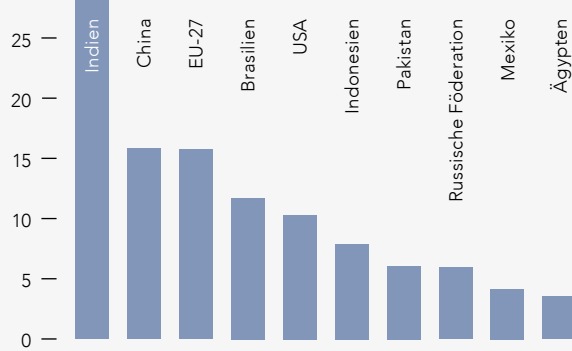
17. Weltzuckererzeugung und -absatz 2025

– in 1 000 t Rohwert –

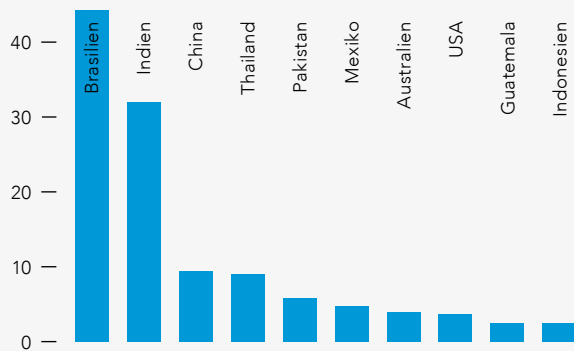
Größte Produzenten



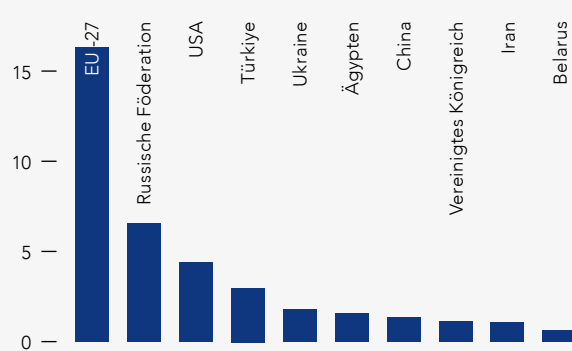
Größte Konsumenten



Größte Zuckerrohr-Produzenten



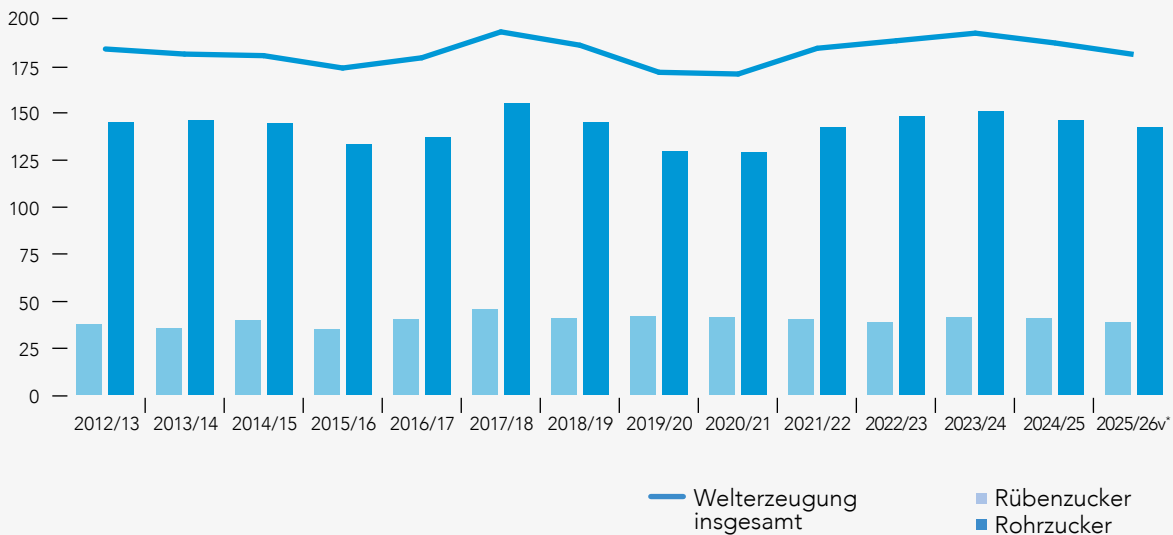
Größte Zuckerrüben-Produzenten



Quelle: ISO Sugar Yearbook 2025

18. Entwicklung der Weltzuckererzeugung insgesamt im Vergleich zur Rohr- und Rübenzuckererzeugung

– in 1 000 t Rohwert –



Quelle: S&P Global, Stand: Dezember 2025

v* vorläufige Zahlen

19. Zuckererzeugung nach Regionen

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Westeuropa	14 811	16 452	14 335	16 174	16 943	16 379
EU	13 773	15 202	13 092	14 845	15 631	15 129
Schweiz	226	210	242	237	212	200
UK	812	1 040	1 001	1 092	1 100	1 050
Osteuropa	7 644	8 424	8 702	10 016	9 245	9 350
Russland	5 391	5 898	6 335	6 933	6 311	6 400
Ukraine	1 274	1 432	1 382	1 754	1 800	1 720
Nord- und Mittelamerika	20 197	20 845	19 255	18 829	18 380	19 232
USA	7 827	7 767	7 846	7 888	7 764	7 854
Mexiko	5 715	6 185	5 224	4 704	4 770	5 264
Guatemala	2 565	2 762	2 608	2 621	2 539	2 600
Südamerika	44 972	38 674	49 221	53 246	50 962	50 965
Argentinien	1 627	1 820	1 317	1 677	1 777	1 845
Brasilien	38 509	31 983	43 256	46 712	44 109	44 064
Kolumbien	2 097	2 156	2 034	1 865	2 034	2 000
Peru	1 103	1 107	1 054	1 209	1 290	1 300
Mittlerer Osten und Nordafrika	7 954	7 034	6 938	7 655	8 341	8 115
Ägypten	2 720	2 460	2 289	2 286	3 100	2 800
Iran	1 463	1 329	1 332	1 564	1 750	1 650
Türkei	2 952	2 514	2 732	3 284	2 760	2 915
Asien, Australien und Ozeanien	28 815	29 855	29 579	29 638	33 044	33 471
Australien	4 303	3 322	4 153	3 925	4 197	3 613
China	10 663	9 814	8 077	10 205	11 162	11 700
Indonesien	2 294	2 303	2 394	2 444	2 680	2 600
Philippinen	2 180	1 868	1 790	1 831	2 085	1 920
Thailand	6 976	10 134	10 803	8 450	10 050	10 864
Vietnam	709	742	851	1 410	1 266	1 370
Indischer Subkontinent	36 946	43 653	40 097	38 141	32 101	36 254
Indien	31 231	35 525	32 785	31 875	26 110	29 500
Pakistan	5 502	7 922	7 117	6 065	5 737	6 500
Afrika*	7 363	7 252	7 346	7 396	7 040	7 521
South Africa	1 860	1 901	2 054	2 007	1 776	2 040
Insgesamt	168 702	172 189	175 473	181 095	176 056	181 287

*ohne Nordafrika

Quelle: ISO World Sugar Balances, Stand Februar 2026

20. Zuckerabsatz nach Regionen

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
Westeuropa	17 218	18 312	16 440	17 942	16 870	16 490
EU	15 590	16 290	14 416	15 966	14 817	14 437
Schweiz	292	296	294	245	330	330
UK	1 193	1 594	1 599	1 600	1 600	1 600
Osteuropa	10 057	10 201	10 316	10 084	10 202	10 314
Russland	5 767	5 758	5 890	5 990	5 900	5 950
Ukraine	1 414	1 425	1 406	1 010	1 200	1 250
Nord- und Mittelamerika	19 316	19 462	19 852	19 824	19 859	19 582
USA	10 406	10 600	10 575	10 538	10 547	10 143
Mexiko	3 944	4 117	4 201	4 135	4 210	4 357
Guatemala	1 025	970	1 048	1 103	1 100	1 125
Südamerika	17 005	16 713	17 618	19 135	18 239	18 040
Argentinien	1 367	1 400	1 440	1 454	1 460	1 490
Brasilien	10 011	9 583	10 534	11 951	11 000	10 700
Kolumbien	1 701	1 739	1 644	1 592	1 570	1 600
Peru	1 369	1 370	1 268	1 370	1 400	1 400
Mittlerer Osten und Nordafrika	18 777	19 956	20 282	19 958	20 147	20 297
Ägypten	3 175	3 350	3 512	3 565	3 600	3 625
Iran	2 400	2 460	2 502	2 510	2 520	2 520
Türkei	2 507	3 062	2 996	2 632	2 900	3 000
Asien, Australien und Ozeanien	38 502	39 076	39 874	39 471	40 144	40 563
Australien	1 092	1 114	1 105	951	1 025	1 025
China	15 450	15 575	15 675	15 850	15 750	15 900
Indonesien	7 213	7 525	7 750	7 890	7 950	8 100
Philippinen	2 034	1 944	2 527	1 937	2 300	2 350
Thailand	2 726	2 733	2 956	2 709	2 850	2 900
Vietnam	2 150	2 271	1 919	2 080	2 100	2 140
Indischer Subkontinent	34 937	36 902	38 024	39 966	38 888	39 328
Indien	25 904	27 224	27 846	29 864	28 700	29 000
Pakistan	5 370	5 900	6 300	6 182	6 200	6 300
Afrika*	11 121	11 574	11 853	12 065	12 409	12 693
South Africa	1 692	1 692	1 718	1 723	1 750	1 750
Insgesamt	169 266	176 066	177 344	181 207	179 520	180 069

*ohne Nordafrika

Quelle: ISO World Sugar Balances, Stand Februar 2026

21. Welt-Nettohandel mit Zucker¹

– in 1 000 t Rohwert –

Länder	2023/24	2024/25	2025/26
EU	3	– 1 023	– 327
Westeuropa	– 863	723	853
Osteuropa	– 318	– 967	– 1 062
Nord- und Mittelamerika	– 2 484	– 652	– 204
Südamerika	38 025	33 068	32 961
Amerika	35 541	32 416	32 757
Mittlerer Osten und Nordafrika	– 13 199	– 11 522	– 12 122
Asien, Australien und Ozeanien	– 10 101	– 814	– 7 334
Indischer Subkontinent	– 2 929	– 2 390	– 3 085
Afrika	– 5 326	– 5 145	– 5 172

¹ Nettoexporte sind positiv und Nettoimporte sind negativ ausgewiesen.

Quelle: ISO World Sugar Balances, Februar 2026

22. Weltmarktpreis für Rohzucker

– in US cts/lb –



Quelle: ISO

ORGANISATORISCHE GESAMTÜBERSICHT

ORGANIGRAMM DER ZUCKERVERBÄNDE

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER		VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE	
MITGLIEDER RÜBENANBAUERVERBÄNDE, ZUCKERUNTERNEHMEN, ZUCKERHANDEL		MITGLIEDER ZUCKERUNTERNEHMEN	
VORSTAND VORSITZENDER: DR. STEFAN STRENG		DIREKTORIUM VORSITZENDER: DR. LARS GORISSEN	
AUSSCHÜSSE	GESCHÄFTSSTELLE		AUSSCHÜSSE
Rübenanbau	Agrarpolitik	Energie, Umwelt und Sicherheit	Energie, Umwelt und Sicherheit
Außenhandelsrecht	Handelspolitik	Lebensmittelrecht	Lebensmittel- und Futter- mittelrecht und Ernährung
Kommunikation	Kommunikation		Institutsausschuss
	Ernährungswissenschaften		Sozialpolitischer Ausschuss

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Als zentrale Organisation der deutschen Zuckewirtschaft wurde 1950 die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker (WVZ) mit Sitz in Berlin gegründet.

Als Mitglieder gehören ihr die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der insgesamt knapp 22.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier Zucker erzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an.

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen politisch zu fördern und gegenüber Behörden, anderen Wirtschaftskreisen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Der Verein der Zuckerindustrie (VdZ) – mit Sitz in Berlin – ist der Fach- und Arbeitgeberverband der vier Zucker herstellenden Unternehmen in Deutschland. Er ist der älteste Industrieverband Deutschlands. Unter dem Namen „Verein für die Rübenzuckerindustrie im Zollverein“ wurde er von 85 Rübenzuckerfabriken 1850 in Magdeburg gegründet.

Heute nimmt der Verein der Zuckerindustrie die Interessen des Wirtschaftszweiges insbesondere auf den Gebieten Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie Ernährung, Energie, Umwelt und Sicherheit, Sozial- und Tarifpolitik ebenso wie Steuerrecht wahr. Auch die Förderung der Forschung zu Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben gehört zu den Aufgaben.

WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER

Vorsitzender: Dr. Stefan Streng

VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Vorsitzender: Dr. Lars Gorissen

GESCHÄFTSSTELLE WIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG ZUCKER | VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Geschäftsstelle: Friedrichstraße 70, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
wvz-vdz@zuckerverbaende.de
www.zuckerverbaende.de

Hauptgeschäftsführer: Günter Tissen
(in Personalunion) Wirtschaftliche Vereinigung Zucker |
Verein der Zuckerindustrie

Geschäftsführer: RA Marcus Otto RA Michael Ricke-Herbig
Verein der Zuckerindustrie Verein der Zuckerindustrie

IMPRESSUM

Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e. V.
Verein der Zuckerindustrie e. V.
Friedrichstraße 70 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 2061 895-0
Telefax: +49 30 2061 895-90
E-Mail: wvz-vdz@zuckerverbaende.de
Internet: www.zuckerverbaende.de

Bildnachweise:

Titel	@iStock/mescioglu
S. 4	© WVZ/ Oliver Ziebe (Portraitfoto)
S. 5	© LTZ Augustenberg/Claus Schrameyer
S. 7	© EU/Bogdan Hoyaux (Portraitfoto)
S. 8	© iStock/Radu Razvan
S. 10	© WVZ/ Oliver Ziebe (Portraitfoto)
S. 32	© WVZ/VdZ
S. 42	© Nordzucker AG
S. 76	© iStock/juefraphoto
S. 87	© iStockphoto.com, luiscarloshjimenez
S. 88	© WVZ/Oliver Ziebe
S. 89	© WVZ/Oliver Ziebe
S. 93	© WVZ/VdZ

Satz und Gestaltung:
WPR COMMUNICATION, Berlin

Druck:
PRINTPRINZ GmbH, Berlin
Redaktionsschluss: Mai 2026

